



Landesrechnungshof
Niederösterreich

**Neubau des NÖ Universitätsklinikums
Wiener Neustadt - Projektentwicklung**
Bericht 5 | 2026

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:

Landesrechnungshof Niederösterreich

A-3109 St. Pölten, Wiener Straße 54/A

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Foto Deckblatt: Darstellung eines Architekturbüros mit fiktiven Unterlagen,
KI-generiert (ChatGPT)

Foto Rückseite: Planungsgebiet, Blickrichtung Norden,
© Landesrechnungshof Niederösterreich

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im April 2026



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Dieses Zertifikat bestätigt die Barrierefreiheit der Website sowie deren Zugänglichkeit für alle Menschen nach den internationalen W3C-Richtlinien (WCAG 2.2 – AA).

Die Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich www.lrh-noe.at hat das Qualitätssiegel „Web Accessibility Certificate Austria (WACA)“ erhalten.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof
Niederösterreich

**Neubau des NÖ Universitätsklinikums
Wiener Neustadt - Projektentwicklung**

Bericht 5 | 2026

**Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt –
Projektentwicklung
Inhaltsverzeichnis**

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Gebarungsumfang	4
3. Zuständigkeiten	12
4. Rechtliche Grundlagen	19
5. Strategische Grundlagen	43
6. Organisatorische Grundlagen	53
7. Feststellungen zur Projektentwicklung	57
8. Kostenrahmen und Reserven	66
9. Feststellungen, Hinweise und Ergebnisse	76
10. Abkürzungen und Begriffe	92
11. Tabellenverzeichnis	98
12. Abbildungsverzeichnis	98
13. Chronologie	99

Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt – Projektentwicklung Zusammenfassung

Im Rahmen der Projektentwicklung für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt (vormals NÖ Landesklinikum Wiener Neustadt) sollten die Grundlagen für die Planung und die Errichtung des Klinikums sowie für die weitere Beschlussfassung des NÖ Landtags erarbeitet werden.

Die Arbeiten umfassten den Versorgungsauftrag, die Betriebsorganisation, das Raum- und Funktionsprogramm, Voruntersuchungen zu den Grundstücken, behördliche Vorabklärungen, die Erstellung eines Pflichtenhefts für die Planervergabe sowie die Vorbereitung und die Durchführung eines Ideenwettbewerbs.

Dafür standen acht Millionen Euro zur Verfügung (Beschluss des NÖ Landtags vom 19. Februar 2015 auf Preisbasis Juli 2014). Das war ein Prozent der ursprünglich geplanten Gesamtkosten für den Neubau des Klinikums von 800,00 Millionen Euro. Davon wurden 2,50 Millionen Euro ausgegeben, wobei die Projektentwicklung nicht abgeschlossen wurde. Zum Beispiel war der Ideenwettbewerb entfallen und das Pflichtenheft für die Planervergabe nicht erstellt worden.

Fehlende Projektteile erforderten Zusatzprojekte

Am 11. April 2019 stellte der NÖ Landtag für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt 561,75 Millionen Euro zur Verfügung (Grundsatzbeschluss zum Neubau des Klinikums auf Preisbasis Jänner 2017).

Dazu hatte der Landesrechnungshof auf fehlende Projektteile hingewiesen (Kinderbetreuungseinrichtung, Gesundheits- und Krankenpflegeschule, Parkdeck, Anbindung an das MedAustron-Zentrum). Zudem waren die Erkenntnisse aus der Pandemie sowie medizinische und technische Fortschritte zu berücksichtigen.

Am 7. Juli 2022 genehmigte der NÖ Landtag dafür zusätzlich 150,00 Millionen Euro (Grundsatzbeschluss Zusatzprojekte: Pandemiesicherheit und medizinischer Fortschritt, Digitalisierung und Krankenhauslogistik, Parkdeck, Kinderbetreuung und Ausbildung, Anbindung an das MedAustron-Zentrum auf Preisbasis April 2022).

Die Kostenermittlungen für den Neubau und die Zusatzprojekte wiesen eine unterschiedliche Preisbasis auf (Jänner 2017 und April 2022).

Zudem änderte sich der Versorgungsauftrag und damit die Anzahl der Betten von 820 im Jahr 2016 auf 680 Betten im Jahr 2019 und 722 ab dem Jahr 2024. Die Bettenkapazität des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt stellte eine maßgebliche Grundlage für die Projektentwicklung, die Planung und die Errichtungskosten des Neubaus des Klinikums dar und wirkte sich in weiterer Folge auf die Betriebskosten aus.

Hinzu kamen betriebliche, medizinische und technische Entwicklungen, veränderte finanzielle und rechtliche Grundlagen und die Empfehlungen des Expertengremiums zum „Niederösterreichischen Gesundheitspakt – Gesund sein. Gesund werden. Gesund bleiben.“, die dem Landtagsbeschluss vom 27. März 2025 entsprechend umzusetzen waren.

Demnach war der Versorgungsauftrag für das neue NÖ Universitätsklinikum Wiener Neustadt auf den Regionalen Strukturplan Gesundheit für Niederösterreich 2030 und das Zielbild 2040+ des NÖ Gesundheitspakts auszurichten.

Projektkonsolidierung und Vereinheitlichung der Preisbasis

Die Projektkonsolidierung führte die Bauvorhaben Neubau des Klinikums und Zusatzprojekte sowie die diesbezüglichen Landtagsbeschlüsse vom 11. April 2019 und 7. Juli 2022 zu einem modifizierten Bauvorhaben für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt zusammen. Die Kostenermittlung erfolgte nun auf Preisbasis Jänner 2017 und Dezember 2024.

Der Landtagsbeschluss vom 30. April 2025, NÖ Universitätsklinikum Wiener Neustadt, Neubau – Projektkonsolidierung der Bauvorhaben „Neubau und Zusatzprojekte“, konsolidierte den Rahmen für die Gesamtkosten auf Preisbasis Dezember 2024 mit 1.465,35 Millionen Euro und ermöglichte eine Sonderfinanzierung.

Mit 31. Dezember 2024 betragen die Auszahlungen für Neubau und Zusatzprojekte 45,63 Millionen Euro (ohne Preisbasis).

Im Rahmen der Berichterstattung zur Sonderfinanzierung auch über die finanzielle Gesamtbelastung informieren

Über die gewählte Form der Sonderfinanzierung war dem Wirtschafts- und Finanzausschuss zu berichten (Resolution vom 30. April 2025 zur

Sonderfinanzierung für den Neubau und die Projektkonsolidierung des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt).

Damit trafen die Erläuterungen zu den Voranschlägen 2024 sowie 2025 und 2026, die in den Teilabschnitten 56900 Landeskliniken Investitionen unter „Landesklinikum Wiener Neustadt“ eine Direktfinanzierung für Projektentwicklung, Neubau und Zusatzprojekte auswiesen, nicht mehr zu.

Die Berichterstattung zur Sonderfinanzierung sollte auch über die finanzielle Gesamtbelastung mit Gesamtkosten, Finanzierungs- und Folgekosten informieren.

Weitere Hinweise auf Verbesserungen

Weitere Hinweise auf Verbesserungen betrafen den Angliederungsvertrag mit der Lebens.Med Gesundheitszentren GmbH beziehungsweise die darin vereinbarte Auslastungsgarantie, die Projektorganisation, das Projekt- und Kostencontrolling, die Kostenermittlung insbesondere auch für Reserven sowie deren Reduktion mit zunehmender Planungstiefe und Ausführung sowie die Vorlage von Schlussberichten zu abgeschlossenen Bauvorhaben (Logistikzentrum).

Die NÖ Landesgesundheitsagentur und die NÖ Landesregierung sagten in ihren Stellungnahmen vom 3. März 2026 beziehungsweise vom 10. März 2026 im Wesentlichen zu, die Empfehlungen des Landesrechnungshofs umzusetzen, und informierten über die dazu geplanten beziehungsweise bereits gesetzten Maßnahmen.

In seiner Äußerung bekräftigte der Landesrechnungshof unter anderem, dass für die weiteren Planungen und die bauliche Umsetzung des neuen NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt der Versorgungsauftrag entsprechend dem Regionalen Strukturplan Gesundheit für Niederösterreich 2030 und dem Zielbild 2040+ des „NÖ Gesundheitspakts – Gesund sein. Gesund werden. Gesund bleiben.“ festzulegen wäre.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung des Landes NÖ in Bezug auf die Projektentwicklung des Neubaus des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt (vormals NÖ Landesklinikum Wiener Neustadt) auf Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Im Sinn seines beratenden Prüfungsansatzes war es Ziel der Überprüfung, die Umsetzung der beiden Grundsatzbeschlüsse des NÖ Landtags vom 19. Februar 2015 zur Projektentwicklung, Ltg.-544/H-11/4-2014, sowie vom 11. April 2019 zum Neubau des Landesklinikums Wiener Neustadt, Ltg.-644/H-11/2-2019, zu beurteilen und dazu Empfehlungen für Verbesserungen auszuarbeiten.

Der überprüfte Zeitraum umfasste zunächst die Projektentwicklung in den Jahren 2015 bis 2021 sowie nach einer Unterbrechung von Juli 2022 bis Juli 2024 die weitere Projektentwicklung in den Jahren 2022 bis 2024, in die auch Anregungen und Hinweise des Landesrechnungshofs zur Kinderbetreuung, Gesundheits- und Krankenpflegeschule, zum ruhenden Verkehr und zur Anbindung an das MedAustron-Zentrum sowie zur Kostenermittlung einfließen.

Das betraf den Grundsatzbeschluss des NÖ Landtags, Ltg.-2190/S-5/21-2022, vom 7. Juli 2022 über Zusatzprojekte sowie den Grundsatzbeschluss des NÖ Landtags, Ltg.-680/XX-2025, vom 30. April 2025 betreffend die Projektkonsolidierung der Bauvorhaben „Neubau und Zusatzprojekte“ mit Gesamtkosten von 1.465.349.180,04 Euro auf Preisbasis Dezember 2024.

Die Zusatzprojekte betrafen die Kinderbetreuung, die Gesundheits- und Krankenpflegeschule, das Parken, die Anbindung an das MedAustron-Zentrum, Anpassungen an Pandemiesicherheit, medizinischen Fortschritt sowie Digitalisierung und Krankenhauslogistik.

1.1 Prüfungsmethode

Die Überprüfung stützte sich methodisch auf die „Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle“ der EURORAI, der Europäischen Organisation der Regionalen Externen Institutionen zur Kontrolle des öffentlichen Finanzwesens sowie Standards der INTOSAI, der Internationalen Organisation für Oberste Rechnungskontrollbehörden (ISSAI).

Die Erhebungen umfassten Abteilungen beim Amt der NÖ Landesregierung, die NÖ Landesgesundheitsagentur, die NÖ LGA – Gesundheit

Thermenregion GmbH und das NÖ Universitätsklinikum Wiener Neustadt.

Der Landesrechnungshof erhob neben den rechtlichen und organisatorischen auch die fachlichen und finanziellen Grundlagen für die Planung und die Projektentwicklung des Neubaus des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt. Dazu holte er Auskünfte sowie Stellungnahmen ein, forderte Unterlagen an und nahm Einsicht in elektronische Akten. Die Besprechungen erfolgten auch in Form von Videokonferenzen.

Die Erhebungen und die Akteneinsicht ergaben, dass in der NÖ Landesgesundheitsagentur (davor NÖ Landeskliniken-Holding) und im elektronischen Akt (ELAK) des Amtes der NÖ Landesregierung zum Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt keine vollständige Dokumentation vorlag. Das betraf die Kostenermittlung für den Kostenrahmen, Kostenverfolgung, Protokolle zu Besprechungen der Projektleitung und Statusberichte, wobei die Zuständigkeiten mehrfach wechselten.

Außerdem bestand für die Projektentwicklung des Neubaus weder ein Projekthandbuch noch eine Struktur für Ablage, Dokumentation und Verwaltung von Daten und Informationen. Dies war angabegemäß mit dem Grundsatzbeschluss des NÖ Landtags für den Neubau des Klinikums vom 11. April 2019 über eine extern betriebene Datenplattform mit verschiedenen Zugriffsberechtigungen vorgesehen gewesen. Weiters fehlten der NÖ Landesgesundheitsagentur und dem Amt der NÖ Landesregierung zur Projektentwicklung vollständige Auftragslisten mit Abrechnungssummen und damit wesentliche Grundlagen für ein Berichtswesen und Controlling.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung und der NÖ Landesgesundheitsagentur daher, bereits für die Projektentwicklung von Hochbauvorhaben eine zweckmäßige Dokumentation und eine wirtschaftliche Verwaltung der maßgeblichen Daten einzurichten. Das könnte auch durch eine entsprechende zentrale elektronische Lösung mit abgestuften Zugriffsrechten erfolgen. Dazu gehörten Zugriffe auf und Austausch von relevanten und letztgültigen Unterlagen sowie das Verwalten großer Datenmengen.

Ergebnis 1

Die NÖ Landesregierung und die NÖ Landesgesundheitsagentur sollten bereits für die Projektentwicklung von Hochbauvorhaben im Bereich der NÖ Gesundheitseinrichtungen eine zweckmäßige Dokumentation sowie eine wirtschaftliche Verwaltung der maßgeblichen Daten einrichten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es wird bereits daran gearbeitet, eine strukturierte Entwicklung von Bauvorhaben im Gesundheitswesen sicherzustellen. Grundsätzlich soll mit Beginn der Projektentwicklung (Land NÖ) eine abgeschlossene und in sich stimmige Bedarfsanmeldung durch die NÖ LGA vorliegen und samt nachvollziehbarer und drittprüffähiger Berechnungsmethoden und Entstehungsdokumentation übergeben werden.

Integraler Bestandteil muss die Unveränderlichkeit und Bestandskraft der von der NÖ LGA übermittelten Bedarfsanmeldung sein. Damit können die Projektziele definiert und deren Erreichen entsprechend gesteuert werden.

Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur:

Die NÖ LGA – Shared Services GmbH hat mit dem “Standardraumbuch für NÖ Landes- und Universitätskliniken” derzeit in der aktuellen Fassung vom Februar 2025, eine wesentliche Grundlage für die Konzeption und räumliche Gestaltung von Gesundheitseinrichtungen geschaffen. Die Abteilung Landeshochbau (BD6) ist wiederum für die Projektentwicklung der Gesundheitsbauten zuständig und übernimmt auch die Rolle des Auftraggebers für das Land NÖ und die NÖ LGA. Somit liegen die Dokumentation und Verwaltung der Daten beim Auftraggeber.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahmen zur Kenntnis. Er sah darin jedoch noch keine zentrale elektronische Lösung für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Dokumentation und Verwaltung der Daten und Unterlagen.

1.2 Berichterstattung

Der Bericht wurde grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Personenbezogene Bezeichnungen, die nur in einer Form verwendet wurden, um die Lesbarkeit zu erleichtern, umfassen alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

Außerdem wurde auf eine leichte Verständlichkeit bei maschineller Wiedergabe für Menschen mit Beeinträchtigungen geachtet und daher zum Beispiel auf Abkürzungen verzichtet, Inhalte von Tabellen verbal eingeleitet und erklärt sowie Zahlen auf- oder abgerundet.

Die Darstellung in Millionen Euro kann in Ausnahmefällen Rundungsdifferenzen aufweisen. Beträge enthalten grundsätzlich keine Umsatzsteuer.

Der Bericht berücksichtigt, dass sich Bezeichnungen und Zuständigkeiten im Verlauf der Projektentwicklung änderten.

Vom NÖ Landesklinikum zum NÖ Universitätsklinikum

Die NÖ Landeskliniken Wiener Neustadt, Neunkirchen und Hohegg wurden mit 1. Oktober 2024 zu NÖ Universitätskliniken erhoben. Die Grundlage bildete eine Kooperation mit der Danube Private University GmbH (DPU) in Krems an der Donau. Diese Privatuniversität für Human- und Zahnmedizin startete im Oktober 2024 ihren ersten Studiengang für Humanmedizin an der Fachhochschule Wiener Neustadt (Vorlesungen) und kooperierte dabei mit den NÖ Landeskliniken Neunkirchen, Wiener Neustadt sowie Hohegg (Praktika).

2. Gebarungsumfang

Die NÖ Landes- beziehungsweise Universitätskliniken Wiener Neustadt, Neunkirchen, Baden-Mödling und Hohegg bildeten die Versorgungsregion „Thermenregion“. Zudem stärkte das NÖ Landesklinikum Hainburg der Versorgungsregion Weinviertel die Gesundheitsversorgung in der Thermenregion. Die operative Geschäftsführung oblag der NÖ LGA – Gesundheit Thermenregion GmbH beziehungsweise der NÖ LGA – Gesundheit Weinviertel GmbH (Stand März 2026: ausschließlich NÖ LGA – Gesundheit Thermenregion GmbH).

2.1 Kenndaten der NÖ Landes- beziehungsweise Universitätskliniken in der Thermenregion

Im Jahr 2023 wies die Thermenregion 595.226 Einwohnende und ein Bevölkerungswachstum von 3,6 Prozent im Zeitraum 2019 bis 2024 auf. Das Statistische Handbuch des Landes NÖ prognostizierte ein weiteres Bevölkerungswachstum auf 649.255 Einwohner im Jahr 2040 sowie einen steigenden Anteil an Menschen mit 65 und mehr Lebensjahren. Das

bedeutete ein Bevölkerungswachstum von rund 9,1 Prozent gegenüber dem Jahr 2023.

In diesem Jahr stellten sich die Kenndaten der NÖ Landesbeziehungsweise Universitätskliniken der Thermenregion wie folgt dar:

Tabelle 1: Kenndaten der Thermenregion im Jahr 2023

Klinikum	Anzahl der Betten ^{*)}	Aufwand in Euro	Ertrag in Euro	Ergebnis in Euro
Wiener Neustadt	836	358.303.195,10	345.890.445,15	-12.412.749,95
Neunkirchen	335	95.885.879,74	82.721.759,36	-13.164.120,38
Baden-Mödling	676	257.147.974,56	231.589.096,92	-25.558.877,64
Hohegg	179	46.814.010,17	49.129.345,26	+2.315.335,09
Hainburg	124	45.922.917,00	36.707.818,52	-9.215.098,48
Summe	2.150	804.073.976,57	746.038.465,21	-58.035.511,36

*) tatsächlich aufgestellte Betten

Quelle: NÖ Landesgesundheitsagentur, Rechnungsabschlüsse der Kliniken, eigene Darstellung Landesrechnungshof

Im Jahr 2023 standen für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung in der Thermenregion insgesamt 2.150 tatsächlich aufgestellte Betten in den NÖ Landesbeziehungsweise Universitätskliniken Wiener Neustadt, Neunkirchen, Baden-Mödling, Hohegg und Hainburg zur Verfügung.

Aufwendungen von insgesamt rund 804,10 Millionen Euro und Erträge von insgesamt rund 746,04 Millionen Euro ergaben einen Abgang von insgesamt rund 58,04 Millionen Euro. Davon entfielen 12,41 Millionen Euro auf das Klinikum Wiener Neustadt mit Anteilen von 38,9 Prozent der Betten, 44,6 Prozent des Aufwands und 46,4 Prozent des Ertrags der Thermenregion.

Versorgung der Bevölkerung der Thermenregion

In den Jahren 2019 bis 2023 ging die Anzahl der stationären Aufenthalte von Patienten aus der Thermenregion von 129.449 auf 115.584 um 13.865 oder 10,7 Prozent zurück.

In diesem Zeitraum betrug der durchschnittliche Eigenversorgungsgrad als Anteil der Spitalsaufenthalte von Patienten aus der Thermenregion in NÖ Landeskliniken der Thermenregion 61,8 Prozent. Dem entsprach ein durchschnittlicher Fremdversorgungsgrad von 38,2 Prozent.

Wie die folgende Tabelle veranschaulicht, wurden die Patienten aus der Thermenregion vor allem in Wien fremdversorgt:

Tabelle 2: Anzahl und Anteil der Spitalsaufenthalte von Patienten der Thermenregion

Bundesland/Region	Aufenthalte 2019	Anteile 2019	Aufenthalte 2021	Anteile 2021	Aufenthalte 2023	Anteile 2023
Thermenregion	78.888	60,9 %	67.134	61,4 %	72.819	63,0 %
Wien	39.234	30,3 %	32.649	29,9 %	32.372	28,0 %
Burgenland	5.072	3,9 %	4.033	3,7 %	4.308	3,7 %
andere NÖ Versorgungsregionen	3.804	2,9 %	3.413	3,1 %	3.837	3,3 %
andere Bundesländer	2.451	1,9 %	2.048	1,9 %	2.248	1,9 %
Summe	129.449	100 %	109.277	100 %	115.584	100 %

Quelle: NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, eigene Darstellung Landesrechnungshof

In den Jahren 2019 bis 2023 entfielen im Durchschnitt 29,4 Prozent der Spitalsaufenthalte von Patienten aus der Thermenregion auf Kliniken in Wien, 3,8 Prozent auf Kliniken im Burgenland, 3,1 Prozent auf Kliniken in anderen NÖ Versorgungsregionen und 1,9 Prozent auf Kliniken in anderen Bundesländern.

Im Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2023 suchten 78,4 Prozent der Patienten aus der Thermenregion auch die Ambulanzen der NÖ Landeskliniken ihrer Versorgungsregion auf. 21,6 Prozent wandten sich an Ambulanzen außerhalb der Thermenregion.

Das NÖ Universitätsklinikum Wiener Neustadt erfüllte die überregionale Neurochirurgische Versorgung für die Versorgungsregion 11 „Burgenland-Nord“.

Die Leistungen der Herzchirurgie, Schwerbrandverletzten-Versorgung, der Stammzellentransplantation-allogen für Kinder und Erwachsene sowie die Kinder-Kardiologie und Pädiatrische onkologische Versorgung sowie Transplantationschirurgie und die Neurochirurgie akut von Erwachsenen erfolgten in spezialisierten Einrichtungen außerhalb der Thermenregion.

Dazu teilte die NÖ Landesgesundheitsagentur mit, dass der geplante Versorgungsauftrag für das neue NÖ Universitätsklinikum Wiener Neustadt auf konstanten Patientenströmen auch in Bezug auf die Versorgungswirksamkeit des Landes Wien beruhte.

2.2 Kenndaten zum NÖ Landes- beziehungsweise Universitätsklinikum Wiener Neustadt

Das NÖ Universitätsklinikum Wiener Neustadt bestand als Schwerpunkt-
krankenanstalt mit 14 Abteilungen und Ambulanzen in den Fächern
Anästhesie-, Notfall- und Allgemeine Intensivmedizin, Augenheilkunde
und Optometrie, Allgemein-, Viszeral- und Gefäßchirurgie, Dermatologie
und Venerologie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Hals-Nasen-
Ohrenkrankheiten, Innere Medizin I – Gastroenterologie und Hepatologie,
Innere Medizin II – Kardiologie, Nephrologie und internistische
Intensivmedizin, Innere Medizin III – Hämatologie und internistische
Onkologie, Kinder- und Jugendheilkunde, Neurochirurgie, Neurologie,
Orthopädie und Traumatologie sowie Urologie. Zudem betrieb das
Klinikum ein Institut für Diagnostische und Interventionelle Radiologie
und Nuklearmedizin sowie vier Institute für Labormedizin, Pathologie und
Molekularpathologie, Physikalische Medizin, Rehabilitation und
Arbeitsmedizin sowie Radioonkologie und Strahlentherapie
(Regionalbericht 2024 Thermenregion).

Im Jahr 2023 verfügte das NÖ Universitätsklinikum Wiener Neustadt über
832 systemisierte und 836 tatsächlich aufgestellte Betten. Davon entfielen
60 Betten auf das zehn Kilometer entfernte Rehabilitationszentrum
„Lebens.Med Zentrum Bad Erlach“, einer Sonderkrankenanstalt für
Remobilisation und Nachsorge sowie Onkologische Rehabilitation
(Betriebsbewilligung vom 30. September 2014). Die Grundlage bildete ein
Angliederungsvertrag mit der Lebens.Med Gesundheitszentren GmbH.

Im Jahr 2023 verzeichnete das NÖ Universitätsklinikum Wiener Neustadt
mit Aufwendungen von 358,30 Millionen Euro und Erträgen von
345,89 Millionen Euro insgesamt einen Abgang von 12,41 Millionen Euro.
Der Aufwand für die 60 dislozierten Betten betrug 6,99 Millionen Euro.

In den Jahren 2021 bis 2023 wies das Klinikum mit dem Lebens.Med Zentrum Bad Erlach folgende Kenndaten auf:

Tabelle 3: Kenndaten NÖ Universitätsklinikum Wiener Neustadt mit 60 angegliederten Betten im Lebens.Med Zentrum Bad Erlach

Bezeichnung	2021	2022	2023	Veränderung 2022-2023
Anzahl systemisierte Betten	832	832	832	-
Anzahl tatsächlich aufgestellte Betten	829	845	836	-9
Anzahl Vollzeitäquivalente Personal	2.180,49	2.208,79	2.245,74	+36,95
Anzahl Belagstage	174.599	176.660	178.715	+2.055
– davon Lebens.Med Zentrum Bad Erlach	14.249	17.468	18.602	+1.134
Anzahl Pfl egetage	207.400	209.962	213.647	+3.685
– davon Lebens.Med Zentrum Bad Erlach	15.100	18.478	19.674	+1.196
Auslastung nach Belagstagen	57,7 %	57,3 %	58,6 %	+1,3 Prozentpunkte
Auslastung nach Pfl egetagen	68,5 %	68,1 %	70,0 %	+1,9 Prozentpunkte
Durchschnittliche Verweildauer in Tagen	6,15	6,20	6,06	-0,14
Anzahl Patienten nach Aufnahmen	32.801	33.302	34.932	+1.630
– davon tagesklinische Patienten	4.440	4.810	5.447	+637
Anzahl ambulante Frequenzen	379.680	457.386	484.327	+26.941

Quelle: NÖ Landesgesundheitsagentur, eigene Berechnungen und Darstellung Landesrechnungshof

Im Jahr 2023 waren die 836 tatsächlich aufgestellten Betten bei einer durchschnittlichen Verweildauer von rund sechs Tagen zu 58,6 Prozent nach Belagstagen und zu 70,0 Prozent nach Pfl egetagen ausgelastet.

Das Klinikpersonal versorgte mit 2.245,74 Vollzeitäquivalenten 34.932 Patienten beziehungsweise Aufnahmen, davon 5.447 tagesklinische Patienten. Das waren 36,95 Vollzeitäquivalente sowie 1.630 Aufnahmen beziehungsweise 637 tagesklinische Patienten mehr als im Jahr 2022. Zudem bewerkstelligte das Personal 484.327 ambulante Frequenzen, das waren um 26.941 mehr als im Jahr 2022. In diesem Zeitraum erhöhte sich die Anzahl der Belagstage und der Pfl egetage, während die Anzahl der tatsächlich aufgestellten Betten um neun abnahm.

Die Auslastung stieg insgesamt um 2.055 Belagstage oder 1,3 Prozentpunkte beziehungsweise um 3.685 Pflage tage oder 1,9 Prozentpunkte. Die durchschnittliche Verweildauer der Jahre 2021 bis 2023 betrug in Wiener Neustadt 6,14 Tage und im Rehabilitationszentrum Bad Erlach 18,80 Tage.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die höhere Auslastung auf den Anstieg der Belagstage im Lebens.Med Zentrum Bad Erlach zurückzuführen war.

Angliederung von Betten im Lebens.Med Zentrum Bad Erlach

Der Angliederungsvertrag vom 7. Jänner 2013 umfasste die Bereitstellung von 60 Betten sowie die Pflege, die Therapie und die medizinische Grundversorgung. Die fachärztliche Betreuung oblag dem NÖ Universitätsklinikum Wiener Neustadt (Bewilligungen GS4-ÖKH-22/129-2014 vom 30. September 2014 und GS4-ÖKH-22/154-2016 vom 13. Juli 2016 zur dislozierten Führung von 60 interdisziplinären Betten). Die jährliche Abrechnung regelte die Zusatzvereinbarung vom 21. Februar 2017.

Der Vertrag garantierte der Lebens.Med Gesundheitszentren GmbH eine Auslastung der 60 angegliederten Betten von 90,0 Prozent und galt ab 1. Oktober 2014 auf unbestimmte Zeit mit einem Kündigungsverzicht bis 30. September 2031.

Der Rechnungshof hatte in seinem Bericht, Reihe Niederösterreich 2024/8, Akutgeriatrie und Remobilisation in Niederösterreich und in der Steiermark, Ltg.-604/XX-2024, festgestellt, dass die NÖ Landesgesundheitsagentur wegen der Auslastungsgarantie im Zeitraum 2015 bis 2022 über zehn Millionen Euro für nicht belegte Betten zahlte. Im Hinblick auf die geringe Auslastung und das NÖ Universitätsklinikum Neunkirchen hatte der Rechnungshof Verhandlungen über eine Vertragsänderung empfohlen.

In den Jahren 2021 bis 2023 betrug die durchschnittliche Auslastung 76,6 Prozent nach Belagstagen und 81,0 Prozent nach Pflage tagen. Im Wege des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt konnten auch andere NÖ Landes- und Universitätskliniken die Betten im Lebens.Med Zentrum Bad Erlach belegen. Damit konnte im Jahr 2023 eine Auslastung von 84,9 beziehungsweise 89,8 Prozent erreicht werden. Diese lag jedoch unter der garantierten Auslastung von 90,0 Prozent. Daher fielen jährliche Nachzahlungen von durchschnittlich 0,64 Millionen Euro an. Die jährlichen Gesamtkosten betragen mit den Nachzahlungen durchschnittlich 6,48 Millionen Euro.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Planung für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt Betten dem Lebens.Med Zentrum Bad Erlach zuteilte (Umsetzungskonzept 2019). Er empfahl der NÖ Landesgesundheitsagentur, den Angliederungsvertrag und den Bedarf an disloziert geführten Betten in Bezug auf den Regionalen Strukturplan Gesundheit für Niederösterreich 2030 sowie das Zielbild 2040+ des NÖ Gesundheitspakts zu evaluieren und insbesondere hinsichtlich der Auslastungsgarantie neu zu verhandeln.

Ergebnis 2

Die NÖ Landesgesundheitsagentur sollte den Angliederungsvertrag sowie den Bedarf an disloziert geführten Betten im Lebens.Med Zentrum Bad Erlach in Bezug auf den Strukturplan Gesundheit für Niederösterreich 2030 sowie das Zielbild 2040+ des NÖ Gesundheitspakts evaluieren und entsprechend neu verhandeln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eine Stellungnahme zu diesem Ergebnispunkt liegt in der Zuständigkeit der NÖ Landesgesundheitsagentur.

Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur:

Die ursprünglich 60 Betten RNS wurden als interdisziplinäre Pflegebetten geführt. Im Jahr 2023 erfolgte eine klare Zuordnung der Zuständigkeiten innerhalb des UK Wiener Neustadt. 30 Betten in der Zuständigkeit des Institutes für Physikalische Medizin und Rehabilitation und 30 Betten in der Zuständigkeit der Abteilung Innere Medizin I. In weiterer Folge soll 2026 eine Abteilung für RNS unter der Leitung eines FA für Physikalische Medizin mit 30 Betten etabliert und 30 Betten der Abteilung Innere Medizin I zugeordnet werden.

In diesem Zusammenhang finden Verhandlungen zur Vertragsanpassung statt. Die Auslastung der Betten in Bad Erlach betrug im Jahr 2024 86,4% und im Jahr 2025 90,9% und spiegelt den hohen Bedarf des UK Wiener Neustadt an Betten wider.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahmen zur Kenntnis.

2.3 Gesamtkosten für den Neubau Stand 2024

Die Projektkonsolidierung der Bauvorhaben „Neubau und Zusatzprojekte“ vom 30. April 2025, Ltg.-680/XX-2025, ergab Gesamtkosten für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt von 1.077.320.860,98 Euro auf Preisbasis Jänner 2017 beziehungsweise 1.465.349.180,04 Euro auf Preisbasis Dezember 2024, jeweils ohne Finanzierungskosten und Umsatzsteuer.

Auszahlungen mit Stand 31. Dezember 2024

Mit Stand 31. Dezember 2024 betragen die Auszahlungen 45.627.870,37 Euro. Davon entfielen 15.032.976,86 Euro auf die Vorbereitung, Entwicklung und Planung des Neubaus, 23.983.772,74 Euro auf die vorgezogene Errichtung des Logistikzentrums sowie 3.466.196,77 Euro auf den Ankauf und die Sicherung von Grundstücken (42.482.946,37 Euro laut Abteilung Gesundheitsstrategie GS3).

Zusätzlich fielen für ein weiteres Grundstück 857.100,00 Euro ohne Umsatzsteuer sowie für die Flächen des Logistikzentrums 2.287.824,00 Euro mit Umsatzsteuer an.

2.4 Lage und Standorte

Die Stadt Wiener Neustadt hatte bis zur Übernahme durch das Land NÖ mit 1. Jänner 2008 im Stadtzentrum ein Allgemeines öffentliches Krankenhaus betrieben. Dessen Anfänge reichten bis in das Jahr 1889 zurück. Der Gebäudekomplex des Krankenhauses stammte aus unterschiedlichen Bauphasen.

Nach der Übernahme durch das Land NÖ oblag die Betriebsführung zunächst der NÖ Landeskliniken-Holding und ab 1. Juli 2020 der NÖ Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA).

Der Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt war im Stadtteil Civitas Nova geplant. Der neue Standort (Flächen in Gelb und Orange) grenzte südwestlich an das MedAustron-Zentrum sowie nordwestlich an das Logistikzentrum für die Kliniken der Thermenregion.

Abbildung 1: Lageplan zur Projektentwicklung



Quelle: Technische Beilage zur Vorlage an den NÖ Landtag „Landeskrankenhaus Wiener Neustadt, Gesamtausbau – Neubau des Krankenhauses – Projektentwicklung“ vom 9. Dezember 2014

Das neue Krankenhaus sollte mit dem MedAustron-Zentrum baulich verbunden werden. Zudem befanden sich im Stadtteil Civitas Nova das Technologie- und Forschungszentrum Wiener Neustadt sowie die Fachhochschule Wiener Neustadt. Das Lebens.Med Zentrum Bad Erlach lag rund zehn Kilometer vom alten und 15 Kilometer vom neuen Standort entfernt.

3. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt verteilen sich wie folgt:

3.1 NÖ Landesregierung

Aufgrund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung fielen Angelegenheiten der Verwaltung der

landeseigenen Bauten und Liegenschaften, soweit diese keinem anderen Mitglied der NÖ Landesregierung zugewiesen waren, seit 26. April 2017 in die Zuständigkeit von Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner und davor in die des damaligen Landeshauptmanns Dr. Erwin Pröll.

Die Angelegenheiten der Krankenanstalten einschließlich der sanitären Aufsicht und der NÖ Landesgesundheitsagentur wies die Geschäftsordnung seit 26. September 2025 Landesrat Anton Kasser, davor seit 24. März 2023 dem Landesrat Dipl.-Ing. Ludwig Schleritzko, von 26. April 2017 bis 23. März 2023 dem Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Stephan Pernkopf, von 1. Mai 2013 bis 25. April 2017 dem damaligen Landesrat Mag. Karl Wilfing und davor dem damaligen Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Wolfgang Sobotka zu.

Die Angelegenheiten des Gesundheitswesens nahmen ab 28. März 2025 Landesrätin Eva Prischl, von 4. bis 27. März 2025 interimistisch Landesrat Mag. Sven Hergovich, von 23. März 2018 bis 3. März 2025 die damalige Landesrätin Ulrike Königsberger-Ludwig, von 27. September 2017 bis 22. März 2018 der damalige Landesrat Franz Schnabl, von 1. Mai 2013 bis 26. September 2017 der damalige Landesrat Ing. Maurice Androsch und davor die damalige Landesrätin Mag.^a Karin Scheele wahr.

Die Angelegenheiten des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) fielen ab 4. Juli 2025 in die Zuständigkeit von Landesrat Martin Antauer, von 24. März 2023 bis 30. Juni 2025 lag diese Zuständigkeit beim damaligen Landesrat Mag. Dr. Christoph Luisser, von 23. März 2018 bis 23. März 2023 beim damaligen Landesrat Dr. Martin Eichinger, von 26. April 2017 bis 22. März 2018 beim damaligen Landesrat Dipl.-Ing. Ludwig Schleritzko, von 22. April 2016 bis 25. April 2017 bei der damaligen Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag.^a Johanna Mikl-Leitner und davor beim damaligen Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Wolfgang Sobotka.

Kollegiale Beratung und Beschlussfassung

Die Geschäftsordnung behielt vertragsmäßige Verpflichtungen des Landes NÖ sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen über 170.000,00 Euro beziehungsweise ab 21. Dezember 2023 über 250.000,00 Euro der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung vor. Überschreitungen von mehr als zehn Prozent oder 170.000,00 Euro beziehungsweise 250.000,00 Euro erforderten einen neuerlichen Beschluss der Landesregierung. Bei mehrfachen Überschreitungen galt der Wert der Summe aller Überschreitungen.

3.2 Amt der NÖ Landesregierung

Die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung wies die Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt folgenden Abteilungen zu:

Abteilung Finanzen F1

Die Aufgaben der Abteilung Finanzen F1 umfassten die Finanzangelegenheiten einschließlich der Verwaltung des Landesvermögens sowie die Verwaltung von Geschäftsanteilen des Landes NÖ, soweit diese keiner anderen Abteilung zugewiesen waren.

Die Abteilung erstellte mit der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren GS7 beziehungsweise ab 1. März 2024 mit der Abteilung Gesundheitsstrategie GS3 die dreijährlichen Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen mit der NÖ Landesgesundheitsagentur. Die Leitung der Abteilung Finanzen F1 war Mitglied des Aufsichtsrats der NÖ Landesgesundheitsagentur.

Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3

Zu den Aufgaben der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3, bis 29. Februar 2024 Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3, zählten unter anderem die Angelegenheiten der Verwaltung von Landesgebäuden, der Dienstwohnungen, der Dienstbekleidung und des Landesbedienstetenschutzes, der An- und Verkauf von Liegenschaften sowie allgemeine Vergabeangelegenheiten.

Die Flächen am Standort des NÖ Universitätsklinikums im Zentrum von Wiener Neustadt befanden sich zu 84,2 Prozent im Landeseigentum und zu 15,8 Prozent im Eigentum der Fachhochschul-Immobilien-gesellschaft m.b.H.

Im Rahmen der Projektentwicklung des Neubaus des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt hatte der Baubeirat vom 12. Dezember 2014 vorgesehen, dass die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 zur Nachnutzung der landeseigenen Liegenschaften einen städtebaulichen Ideenwettbewerb und eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen sollte.

Auch der Landtagbeschluss zum Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt vom 11. April 2019 hatte ein Projekt zur Nachnutzung des Altbestands des Universitätsklinikums unter der Federführung der Abteilung vorgesehen.

Der Landtagsbeschluss vom 30. April 2025 zur Projektkonsolidierung der Bauvorhaben „Neubau und Zusatzprojekte“ des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt enthielt keine Angaben über die Nachnutzung der freiwerdenden Liegenschaften am alten Standort des Klinikums.

Da städtebauliche Ideenwettbewerbe nicht zu den Aufgaben der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 zählten, regte der Landesrechnungshof an, die Flächen im Landeseigentum zu verwerten und die Erlöse aus der Verwertung dem Landeshaushalt zuzuführen.

Abteilung Gesundheitsstrategie GS3

Der Abteilung Gesundheitsstrategie GS3 oblagen seit 1. März 2024 die Planung im Gesundheits- und Sozialbereich sowie die Angelegenheiten der NÖ Landesgesundheitsagentur und der Geschäftsstelle des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds.

Davor zählten diese Angelegenheiten zu den Aufgaben der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren GS7. Errichtung, Führung und Betrieb der NÖ Landeskliniken oblagen dabei von 1. September 2005 bis 31. Dezember 2020 der NÖ Landeskliniken-Holding. Mit 1. Jänner 2021 übernahm die NÖ Landesgesundheitsagentur die Rechtsträgerschaft der NÖ Gesundheitseinrichtungen (NÖ Landes- und Universitätskliniken, NÖ Pflege- und Betreuungscentren, NÖ Pflege- und Fördercentren).

Die Aufgaben der Kreditverwaltung der Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren GS7 delegierte der Leiter der Gruppe Gesundheit und Soziales an die Abteilung Gesundheitsrecht GS4, vormals Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4, und danach an die Abteilung Gesundheitsstrategie GS3.

Abteilung Gesundheitsrecht GS4

Die Abteilung Gesundheitsrecht GS4 übernahm mit 1. März 2024 die Aufgaben der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4.

Das umfasste Aufsicht, Errichtungs- und Betriebsbewilligungen sowie die sonstigen rechtlichen Angelegenheiten von Krankenanstalten einschließlich Vergabeangelegenheiten sowie seit Juni 2014 die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes für Krankenanstalten.

Die Abteilung war bis 29. Februar 2024 kreditverwaltende Stelle und bereitete dem Baubeirat auch die Anträge und Vorlagen für die Beschlüsse des NÖ Landtags und dessen Ausschüsse vor, danach die Abteilung Gesundheitsstrategie GS3.

Abteilung Landeshochbau BD6

Die Aufgaben des Hochbaus des Landes NÖ nahm die Abteilung Landeshochbau BD6 wahr. Die bauliche Entwicklung und die Errichtung der NÖ Landes- und Universitätskliniken erfolgte in Zusammenarbeit mit der NÖ Landeskliniken-Holding.

Die Abteilung Landeshochbau BD6 war auch in die Projektentwicklung für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt beratend eingebunden (Abstimmungsgespräch mit der NÖ Landeskliniken-Holding vom 1. Oktober 2010, Grundsatzbeschluss des NÖ Landtags für die Projektentwicklung des Neubaus vom 19. Februar 2015, Ltg.-544/H-11/4-2014). Die Projektleitung für die Projektentwicklung des Neubaus lag bei der NÖ Landeskliniken-Holding.

Für die Umsetzung des Grundsatzbeschlusses des NÖ Landtags zum Neubau vom 11. April 2019, Ltg.-644/H-11/2-2019, stellte die NÖ Landeskliniken-Holding den Projektleiter, die Abteilung Landeshochbau BD6 übte eine beratende Funktion aus. Mit 1. Juli 2020 übernahm die Abteilung Landeshochbau BD6 die Projektleitung.

3.3 NÖ Gesundheits- und Sozialfonds

Aufgabe und Zweck des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) umfassten Planung, Steuerung, Finanzierung und Qualitätssicherung des Gesundheitswesens und des damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Sozialwesens in Niederösterreich unter Beachtung der Vereinbarungen nach Artikel 15a B-VG zur Zielsteuerung-Gesundheit und zur Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens.

Die Organe des Fonds waren die Gesundheitsplattform, die Landes-Zielsteuerungskommission, der Ständige Ausschuss sowie die Geschäftsführung. Der Ständige Ausschuss und die Gesundheitsplattform genehmigten auch die Projektentwicklung sowie den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt und die damit verbundenen Kosten.

3.4 NÖ Landeskliniken-Holding

Die NÖ Landeskliniken-Holding bestand von 1. September 2005 bis 31. Dezember 2020 als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr oblagen die Errichtung, die Führung und der Betrieb der 19 NÖ Landes- und Universitätskliniken an den 27 Klinikstandorten. Das umfasste auch Neu-, Zu- und Umbauten. Die Geschäftsführung der NÖ Landeskliniken-Holding war dabei an die Beschlüsse der Holdingversammlung gebunden.

In der NÖ Landeskliniken-Holding war vor allem die Abteilung Bau und Facility Management für die Projektentwicklung und den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt zuständig.

Die NÖ Landeskliniken-Holding konnte vier Mitglieder in die Gesundheitsplattform sowie zwei Mitglieder in den Ständigen Ausschuss des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds entsenden und sich in diesen Gremien des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) einbringen.

3.5 NÖ Landesgesundheitsagentur

Die NÖ Landesgesundheitsagentur war als gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts eingerichtet und löste mit 1. Juli 2020 die NÖ Landeskliniken-Holding (NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz (NÖ LGA-G), LGBl 2020/1) ab. Sie übernahm damit die Errichtung und den Betrieb der NÖ Gesundheitseinrichtungen sowie mit 1. Jänner 2021 auch die Rechtsträgerschaft der NÖ Gesundheitseinrichtungen. Das umfasste die NÖ Landes- und Universitätskliniken mit Einrichtungen, wie Tagesbetreuung, Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege oder Parkhäuser, die damals 48 NÖ Pflege- und Betreuungszentren sowie die beiden NÖ Pflege- und Förderzentren.

Das Eigentum an den Grundstücken und den Bauwerken der NÖ Gesundheitseinrichtungen verblieb beim Land NÖ. Deren Nutzung für den Betrieb der Gesundheitsreinrichtungen wurde im Nutzungsvertrag vom 21. Dezember 2021 geregelt.

In der NÖ Landesgesundheitsagentur verteilten sich die Zuständigkeiten betreffend Planungsgrößen des Versorgungsauftrags für die Projektentwicklung zum Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt auf die damalige Abteilung Leistungs- und Strukturstrategie und davor auf die Abteilung Versorgungsplanung und Medizinisches Datenmanagement.

Organisations- und Servicegesellschaften

Die NÖ Landesgesundheitsagentur verfügte über die beiden Servicegesellschaften NÖ LGA – Shared Services GmbH und NÖ LGA – Personal-service GmbH sowie über die fünf regionalen Organisationsgesellschaften NÖ LGA – Gesundheit Waldviertel GmbH, NÖ LGA – Gesundheit Weinviertel GmbH, NÖ LGA – Gesundheit Region Mitte GmbH, NÖ LGA – Gesundheit Thermenregion GmbH und NÖ LGA – Gesundheit Mostviertel GmbH.

Die beiden Servicegesellschaften erbrachten zentrale Dienste, um wirtschaftliche Vorteile, zum Beispiel durch gemeinsame Beschaffungen oder einheitliche Informations- und Kommunikations-Systeme, zu nutzen.

Die Organisationsgesellschaften hatten die Umsetzung der zentralen Strategien in der Versorgungsregion sicherzustellen, an Projekten mitzuarbeiten sowie ihr Handeln zur Schonung zentraler Ressourcen sowie ihre Kommunikation aufeinander abzustimmen.

NÖ LGA – Gesundheit Thermenregion GmbH

Die NÖ LGA – Gesundheit Thermenregion GmbH führte und steuerte den Betrieb der NÖ Landes- beziehungsweise Universitätskliniken Wiener Neustadt, Neunkirchen, Baden-Mödling und Hohegg (Stand März 2026: zusätzlich Hainburg), der zwölf NÖ Pflege- und Betreuungszentren in Baden, Bad Vöslau, Berndorf, Gloggnitz, Gutenstein, Himberg, Mödling, Neunkirchen, Pottendorf, Scheiblingkirchen, Vösendorf und Wiener Neustadt sowie des NÖ Pflege- und Förderzentrums in Perchtoldsdorf. Das umfasste in Bezug auf Projektentwicklung und Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt die Gesamtbetrachtung der Region in Hinblick auf Gesundheitsplanung und ihre Verteilung.

Hinweise zur Verteilung der Zuständigkeiten für Bauvorhaben in den NÖ Gesundheitseinrichtungen

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt Zuständigkeiten der Abteilungen Finanzen F1, Gesundheitsstrategie GS3, Gesundheitsrecht GS4, Landeshochbau BD6 sowie Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 des Amtes der NÖ Landesregierung, der NÖ Landeskliniken-Holding beziehungsweise der NÖ Landesgesundheitsagentur sowie des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds mit unterschiedlichen Vorschriften bestanden.

Eine zwischen dem Amt der NÖ Landesregierung und der NÖ Landesgesundheitsagentur abgestimmte Regelung zur Abwicklung von Bauvorhaben im Bereich der NÖ Gesundheitseinrichtungen lag nicht vor (Stand Mai 2025), wäre jedoch wirtschaftlich und zweckmäßig.

Daher empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung und der NÖ Landesgesundheitsagentur, die Zuständigkeiten für Bauvorhaben im Bereich der NÖ Gesundheitseinrichtungen zu bündeln und klare Verantwortungen festzulegen sowie ihre diesbezüglichen Vorschriften aufeinander abzustimmen.

Ergebnis 3

Die NÖ Landesregierung und die NÖ Landesgesundheitsagentur sollten die Zuständigkeiten für Bauvorhaben im Bereich der NÖ Gesundheitseinrichtungen bündeln und klare Verantwortungen festlegen sowie die dazu bestehenden Vorschriften aufeinander abstimmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Prozess zur Klärung bzw. Definition von Zuständigkeiten läuft bereits und ist in Abstimmung. Besonderes Augenmerk wird hier auf die Verbindlichkeit von Entscheidungen und Definition von Entscheidungsbefugnissen gelegt. Die Empfehlung, klare Strukturen (ähnlich der Dienstanweisung Hochbau der Abteilung Landeshochbau) mit klaren Zuständigkeiten und Rollenbildern zu schaffen, wird ausdrücklich begrüßt.

Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur:

In der NÖ LGA – Shared Services GmbH ist der Geschäftsführung in der Business Area Supply Chain/Facility Management eine Servicestelle Facility Development zugeordnet, welche für die NÖ LGA als Betreiberin den Lebenszyklus von Bauprojekten (von Initiierung/Konzeptionierung, laufende Begleitung bis hin zu Evaluierung) unterstützt. Dabei vertritt sie die zentralen Themen der NÖ LGA und gibt mit dem “Standardraumbuch für NÖ Landes- und Universitätskliniken” auch den entsprechenden Rahmen für die notwendigen Nutzerabstimmungen vor. Sie vertritt die NÖ LGA bei strategischen Entwicklungsbelangen zu Bau- und Infrastrukturmaßnahmen. Die Projektentwicklung, Projektkalkulation gem. ÖNORM, Projektabwicklung und Dokumentation liegen nicht in der Zuständigkeit der NÖ LGA.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahmen zur Kenntnis.

4. Rechtliche Grundlagen

Für die Projektentwicklung und den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt galten bundes- und landesrechtliche Grundlagen.

4.1 Bundesrecht

Zu den maßgeblichen bundesrechtlichen Grundlagen zählten insbesondere folgende Bundesgesetze in der jeweils geltenden Fassung:

Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten

Das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl 1957/1, bildete als Grundsatzgesetz den Rahmen für das Ausführungsgesetz des Landes NÖ und enthielt unter anderem Vorgaben für Art, Fachrichtung, Fächer, Organisation, Errichtung und Betrieb von Krankenanstalten und Ambulatorien.

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

Das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl 1993/697, regelte Aufgaben, Gegenstand und Verfahren von Umweltverträglichkeitsprüfungen für bestimmte Vorhaben. Dazu zählten Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 Hektar und einer Bruttogeschossfläche von mehr als 150.000 Quadratmetern beziehungsweise mindestens 3,75 Hektar und mehr als 37.500 Quadratmetern. Nach der Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes, BGBl I 2023/26, zählte auch der Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt zu den Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen waren.

Bundesvergabe Gesetze 2006 und 2018

Für das Bauvorhaben NÖ Universitätsklinikum Wiener Neustadt, Neubau galt das Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabe-gesetz 2006 - BVergG 2006), BGBl I 2006/17, vom 31. Jänner 2006 sowie das Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabe-gesetz 2018 – BVergG 2018), BGBl I 2018/65, vom 20. August 2018. Die Bundesvergabe-gesetze regelten die Vergaben von Leistungen öffentlicher Auftraggeber und legten dazu Geltungsbereich, Grundsätze, Arten und Wahl der Vergabeverfahren sowie die Durchführung von Verfahren fest.

Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz

Das Bundesgesetz zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit – G-ZG, BGBl I 2017/26, führte mit 1. Jänner 2017 den Österreichischen Strukturplan Gesundheit und die Regionalen Strukturpläne Gesundheit als zentrale Planungsinstrumente ein.

Damit sollte die Gesundheitsversorgung auf die zukünftigen Erfordernisse (demographische, medizinische, technische und andere) ausgerichtet sowie eine qualitativ hochstehende, effektive und effiziente Gesundheitsversorgung und deren langfristige Finanzierbarkeit sichergestellt werden.

Das Bundesgesetz schuf zudem die Möglichkeit, die von der Bundeszielsteuerungskommission und den Länderzielsteuerungskommissionen ausgewiesenen Teile der Strukturpläne als Verordnung zu erlassen.

Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2024

Das Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2024 – VUG 2024, BGBl I 2023/191, änderte das Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz, das Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Primärversorgungsgesetz, das Ärztegesetz 1998, das Zahnärztegesetz, das Gesundheitstelematikgesetz, das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen, das Apothekengesetz, das Suchtmittelgesetz, das Rezeptpflichtgesetz, das Gesundheitsqualitätsgesetz und das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH. Damit passte die Sammelnovelle die angeführten Bundesgesetze an die Gesundheitsreform 2024 und die dazu erneuerten Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG an.

Das Bundesgesetz ermöglichte es, ambulante Betreuungsplätze bis zur Hälfte auf die Mindestbettenanzahl von bettenführenden Einrichtungen (Departments) für Remobilisation und Nachsorge, Akutgeriatrie und Remobilisation sowie Psychosomatik, Kinder- und Jugendpsychosomatik anzurechnen.

Im Hinblick auf eine stärkere Verbindlichkeit der Planung, eine Entbürokratisierung und eine effiziente Gestaltung der Bewilligungsverfahren schaffte das Bundesgesetz die Bedarfsprüfung für die Errichtung von bettenführenden Krankenanstalten ab, wenn der Bedarf bereits bei der Planung im Regionalen Strukturplan Gesundheit geprüft und der Leistungsumfang durch Verordnung nach dem Gesundheits-Zielsteuerung-Gesetz – G-ZG geregelt wurde. Weitere Anpassungen betrafen die Verfahrensrechte der gesetzlichen Interessensvertretungen, die Stellungnahmerechte zum Österreichischen Strukturplan Gesundheit beziehungsweise zum Regionalen Strukturplan Gesundheit.

Der Landesrechnungshof wies auf die Änderung des Suchtmittelgesetzes – SMG, BGBl I 1997/112, sowie auf die Resolution des NÖ Landtags, LtG.-275-1/XX-2024, betreffend günstigere Konditionen bei der Medikamentenbeschaffung in Pflegeheimen vom 25. Jänner 2024 zu seinem Bericht 14/2023 betreffend das NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling hin.

Die Änderung ermöglichte es Einrichtungen der stationären Pflege und Betreuung, suchtmittelhaltige Arzneimittel über eine Anstaltsapotheke zu beziehen. Das betraf insbesondere die Versorgung mit Schmerzmitteln.

4.2 Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG

Mit der Gesundheitsreform 2013 führten Bund, Länder und Sozialversicherung ein partnerschaftliches Zielsteuerungssystem für die Gesundheitsversorgung ein. Ziel war, die Effizienz der Versorgung zu steigern und den Anstieg der Gesundheitsausgaben zu dämpfen. Dieses System gründete sich auf Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG, die immer wieder angepasst und mit der Gesundheitsreform 2024 und dem Finanzausgleich 2024, für die Zielsteuerungsperiode 2024 bis 2028, weiterentwickelt wurden.

Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens

Die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBI 2017/58, sah Maßnahmen zur Kostendämpfung und Effizienzsteigerung im Gesundheitswesen vor. Dazu zählten Maßnahmen zur besseren Abstimmung zwischen den einzelnen Krankenanstalten sowie dem niedergelassenen Bereich sowie zur Entlastung des vollstationären Bereichs in den Krankenanstalten.

Die Vereinbarung erstreckte sich auf die Dauer des Finanzausgleichs und trug dem Landesgesundheitsfonds auf, eine qualitativ hochwertige, effektive und effiziente, allen frei zugängliche und gleichwertige Gesundheitsversorgung sicherzustellen. In Niederösterreich traf diese Verpflichtung den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds.

Mit 1. Jänner 2024 galt das Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2024 bis 2028 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024), BGBl I 2023/168.

Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit

Die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, LGBI 2017/60, legte Grundsätze und Inhalte der partnerschaftlichen Zielsteuerung im Gesundheitswesen fest, umgesetzt im Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – G-ZG. Damit sollte die Ausrichtung der Gesundheitsversorgung an die weitere demographische Entwicklung oder den technischen Fortschritt sichergestellt werden. Die weitere Umsetzung erfolgte im Bundes-Zielsteuerungsvertrag 2017 bis 2021. Darin legten Bund, Länder und Sozialversicherung Finanzziele, Vorgaben und Maßnahmen zu Versorgungsstrukturen, Versorgungsprozessen und

Ergebnisqualität sowie zur Gesundheitsförderung fest, die in neun Landes-Zielsteuerungsverträgen auszuführen waren.

Zielsteuerungsverträge

Die Umsetzung dieser Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG für die Steuerungsbereiche Ergebnisorientierung, Versorgungsstrukturen, Versorgungsprozesse und Finanzziele erfolgte im Bundes-Zielsteuerungsvertrag 2017 bis 2021 und in den Zielsteuerungsverträgen der Länder, in Niederösterreich durch das „Landes-Zielsteuerungsübereinkommen 2017-2021 Zielsteuerung Gesundheit Niederösterreich“. Diese Übereinkommen enthielten konkrete Maßnahmen, wie die Anpassung ambulanter Strukturen, den Ausbau multiprofessioneller und interdisziplinärer Versorgungsformen oder den Einsatz moderner Technologien zur Optimierung der Versorgungsprozesse.

4.3 Österreichischer Strukturplan Gesundheit 2017 und 2023

Der Österreichische Strukturplan Gesundheit 2017 (ÖSG 2017) vom 30. Juni 2017 gliederte sich mit einer allgemeinen Beschreibung in die Abschnitte Planung, Qualitätskriterien und Großgeräteplan, wobei Planung und Qualitätskriterien zwischen ambulantem, stationärem und rehabilitativem Bereich unterschieden. Bund, Länder und Sozialversicherung legten damit in der Zielsteuerungskommission einen verbindlichen Rahmen für die regionalen Strukturpläne (RSG) fest.

Der ÖSG 2017 war auf das Jahr 2025 ausgerichtet (Beschluss der Bundes-Zielsteuerungskommission vom 7. Oktober 2022) und wurde durch den Österreichischen Strukturplan Gesundheit 2023 (ÖSG 2023) abgelöst (Beschluss der Bundes-Zielsteuerungskommission vom 15. Dezember 2023), der ab 1. Jänner 2024 galt. Damit erfolgte eine Neuausrichtung der Planungsrichtwerte, der Qualitätskriterien (Strukturqualität) und des Großgeräteplans auf den Planungshorizont 2030.

Weiterhin galt die Vorgabe einer möglichst gleichmäßigen und wohnort-nahen beziehungsweise bestmöglich erreichbaren, medizinisch und gesamtwirtschaftlich sinnvollen, regional abgestimmten Versorgung, einer entsprechenden Qualitätssicherung, möglichst rascher und lückenloser Behandlungsketten sowie einer Reduktion der Krankenhaushäufigkeit und der durchschnittlichen Belagsdauer auf das medizinisch notwendige Maß durch Verlagerung von Leistungen in den tagesklinischen und ambulanten Bereich.

Dazu enthielt der Österreichische Strukturplan Gesundheit verschiedene Kriterien und Richtwerte für die regionale Angebotsplanung und damit für den Regionalen Strukturplan Gesundheit für Niederösterreich (RSG NÖ 2015, RSG NÖ 2025). Diese bezogen sich auf Demografie (Bevölkerungsdichte, Altersstruktur), Epidemiologie (Verteilung und Häufigkeit von Krankheiten), Inanspruchnahme (Behandlungsfälle), Leistungsfähigkeit (Auslastungen, Fallzahlen), Erreichbarkeiten und Wartezeiten sowie eine Mindest-Bevölkerung zur Gewährleistung der medizinischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit.

Zentrale Richtwerte und Planungsgrößen

Den zentralen Richtwert bildete die nach Fachrichtungen gegliederte Bettenmessziffer. Diese gab die Anzahl an Akutbetten und der Tagesklinikplätze pro 1.000 Einwohner mit einer Bandbreite (Intervall) von plus minus 25 Prozent sowie eine Mindestbettenzahl für medizinische Fachrichtungen (Anzahl der systemisierten Betten und Tagesklinikplätze sowie ambulante Betreuungsplätze) an. Die Bandbreiten ermöglichten es, regionale Besonderheiten zu berücksichtigen.

Mit der Einführung der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF-Modell) für den spitalsambulanten Bereich Anfang 2019 kam die Kennzahl „Ambulante Betreuungsplätze“ als weitere Planungsgröße hinzu. Die Anzahl dieser Betreuungsplätze war für bestimmte Versorgungsbereiche zu Lasten stationärer Betten einzurichten und in den Strukturplänen auszuweisen.

Der Großgeräteplan erfasste beziehungsweise legte die Anzahl der medizinisch-technischen Großgeräte, deren Leistungsspektrum und Verfügbarkeit fest.

4.4 Landesgesetze

Zu den maßgeblichen landesrechtlichen Grundlagen zählten:

NÖ Naturschutzgesetz 2000

Das NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl 5500-0, setzte Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union um. Das betraf unter anderem die Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Zudem enthielt das NÖ Naturschutzgesetz eine allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur sowie spezielle Regelungen für Schutzgebiete (Naturverträglichkeitsprüfung) sowie unter anderem zum Schutz von wildwachsenden Pflanzen- und freilebenden Tierarten. Das betraf in Wiener Neustadt etwa das Ziesel (*Spermophilus citellus*).

Dazu stellte der Landesrechnungshof kritisch fest, dass im Rahmen der Projektentwicklung zum Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt keine Klärung der erforderlichen Verfahren erfolgt war.

Im Rahmen der Schlussbesprechung wurde auf das (teil-)konzentrierte Verfahren gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetz hingewiesen.

Erst der Landtagsbeschluss, vom 30. April 2025, Ltg.-680/XX-2025, zur Projektkonsolidierung des Bauvorhabens „Neubau und Zusatzprojekte“, verwies darauf, dass nunmehr für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt grundsätzlich eine Genehmigungspflicht nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz bestand.

NÖ Kindergartengesetz 2006

Das NÖ Kindergartengesetz 2006 (NÖ KGG), LGBl 5060-0, enthielt unter anderem Vorschriften für den Kindergartenbau. Das betraf Gebäude, Liegenschaft und Raumbedarf sowie bauliche Gestaltung, Ausstattung, Bewilligung und Aufsicht über die Erhaltung.

Landesgesetz über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding

Das Landesgesetz über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding (NÖ LKH), LGBl 9452-0, richtete den Fonds „NÖ Landeskliniken-Holding“ mit eigener Rechtspersönlichkeit ein. Diesem oblag die Errichtung, die Führung und der Betrieb aller NÖ Landeskliniken. Zu den Aufgaben zählten auch die Durchführung von Neu-, Zu- und Umbauten bei den Landeskrankenanstalten. Das Landesgesetz trat mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz

Das NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz (NÖ LGA-G), LGBl 2020/1, richtete die NÖ Landesgesundheitsagentur als gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts ein und übertrug ihr mit 1. Juli 2020 die Betriebsführung sowie mit 1. Jänner 2021 die Rechtsträgerschaft der NÖ Landes- und Universitätskliniken sowie der NÖ Pflege-, Betreuungs- und Förderzentren. Das Land NÖ behielt dabei die Liegenschaften sowie

die Gebäude und überließ diese der NÖ Landesgesundheitsagentur zum gesetzlich normierten Gebrauch.

Zudem regelte das Landesgesetz die Betriebs- und die Personalübernahme von der NÖ Landeskliniken-Holding sowie vom Land NÖ. Eine Regelung für die Durchführung von Neu-, Zu- und Umbauten bei den NÖ Gesundheitseinrichtungen enthielt es nicht.

NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006

Das NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006 (NÖGUS-G 2006), LGBl 9450-0, bildete die rechtliche Grundlage für den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds. Der Fonds bestand seit dem Jahr 1996. Zweck, Aufgaben und Organisation des Fonds wurden an die Reformen im Gesundheitswesen angepasst. Zweck des Fonds blieb die abgestimmte sektorenübergreifende Planung, Steuerung, Finanzierung und Qualitätssicherung des Gesundheits- und des damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Sozialwesens in Niederösterreich unter Beachtung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens.

Zentrale Planungsaufgabe im Rahmen der Zielsteuerung Gesundheit bildeten die Angelegenheiten des Regionalen Strukturplans Gesundheit.

NÖ Krankenanstaltengesetz

Das NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), LGBl 9440-0, regelte in Ausführung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten Arten, Errichtung, Organisation, Inbetriebnahme und Führung von öffentlichen und privaten Krankenanstalten. Dazu enthielt das Landesgesetz Vorschriften zu Planung, Ausstattung, Bewilligung, Finanzierung, Verfahren, Qualitätssicherung und Aufsicht durch die NÖ Landesregierung und den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds.

Sicherstellung der öffentlichen Krankenanstaltspflege

Das NÖ Krankenanstaltengesetz verpflichtete die NÖ Landesregierung dazu, unter Bedachtnahme auf den Landeskrankenanstaltenplan die öffentliche Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen entweder durch Errichtung und Betrieb öffentlicher Krankenanstalten oder durch Vereinbarung mit Rechtsträgern anderer Krankenanstalten sicherzustellen.

Landeskrankenanstaltenplan

Wenn die Verbindlichmachung von Teilen des Regionalen Strukturplans Gesundheit nicht zustande kam, hatte die NÖ Landesregierung im Rahmen des Zielsteuerungsvertrags, des Österreichischen Strukturplans Gesundheit und des Regionalen Strukturplans Gesundheit einen Landeskrankenanstaltenplan zu verordnen. Die Verordnung sollte die Standorte der Krankenanstalten mit der maximalen Gesamtbettenanzahl, für jeden Standort die medizinischen Fachbereiche mit den maximalen Bettenzahlen sowie Art und Anzahl der medizinisch-technischen Großgeräte festlegen. Wenn die Festlegung der maximalen Bettenzahl je Fachbereich nicht standortbezogen erfolgte, war der fachrichtungsspezifische Bettenbedarf je Standort zumindest im Regionalen Strukturplan Gesundheit unverbindlich auszuweisen.

Regionaler Strukturplan Gesundheit für Niederösterreich

Der Regionale Strukturplan Gesundheit für Niederösterreich 2015 (RSG NÖ 2015) legte den Österreichischen Strukturplan Gesundheit 2008 auf fünf Versorgungsregionen (NÖ-Mitte, Waldviertel, Weinviertel, Industrieviertel und Mostviertel) in Niederösterreich um. Nach einer Verlängerung galt der RSG NÖ 2015 nicht bis Ende 2015, sondern bis 31. Dezember 2018 (Beschluss der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission vom 12. Dezember 2014).

Im Sinn der Grundsätze „ambulant vor stationär“ und „Geld folgt Leistung“ sahen die Planungen eine Umschichtung von Akutbetten zu tagesklinischen Betten und zwischen bestimmten Fächern vor, um einen „chancengleichen“ Zugang zu einer „qualitativ hochwertigen“ und „gleichwertigen“ Gesundheitsversorgung zu ermöglichen.

Der **Regionale Strukturplan Gesundheit für Niederösterreich 2025 (RSG NÖ 2025 - Teil 1)** löste den RSG NÖ 2015 mit einem Planungshorizont bis 2025 ab (Beschluss der NÖ Zielsteuerungskommission vom 17. Dezember 2018). Der erste Teil des RSG 2025 beruhte auf dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit 2017 und bot eine Grundlage für die regionale Planung der Strukturen und der Leistungsangebote. Die standortgenaue Planung in den Versorgungsregionen sollte in Teil 2 folgen.

Das „Arbeitsübereinkommen Volkspartei Niederösterreich und FPÖ Niederösterreich 2023 – 2028“ sah die Erarbeitung eines Regionalen Strukturplans 2025 – 2030 vor.

Da weder der zweite Teil des RSG NÖ 2025 noch der Regionale Strukturplan 2025 – 2030 und der ersatzweise vorgeschriebene Landeskrankenanstaltenplan vorlagen, bekräftigte der Landesrechnungshof seine diesbezüglichen Empfehlungen aus Vorberichten, siehe Bericht 1/2025 NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Hainfeld, Zu- und Umbau, Bericht 7/2024 NÖ Landeskrankenanstalt Horn-Allentsteig und Bericht 4/2024 NÖ Landeskrankenanstalt Melk, Nachkontrolle.

Zudem wies er auf die Neusystemisierung mit Bescheid vom 3. Juni 2025 mit 745 Betten im NÖ Universitätsklinikum Wiener Neustadt hin. Das ergab insgesamt 2.240 Betten für die Thermenregion und damit eine Überschreitung der im RSG NÖ 2025 - Teil 1 vorgesehenen 2.208 Betten um 32 Betten.

Die Anzahl und die Verteilung der stationären Betten in der Thermenregion stellte sich im RSG NÖ 2015, im RSG NÖ 2025 – Teil 1, in den Systemisierungen 2019, 2023 und 2025 sowie bezüglich der Abweichungen zwischen der Systemisierung 2025 und dem RSG NÖ 2025 – Teil 1 wie folgt dar:

Tabelle 4: Verteilung der stationären Betten in der Thermenregion nach Fachrichtungen

Bettenanzahl nach Fachrichtungen	RSG NÖ		Systemisierung			Unterschied Systemisierung zu RSG NÖ im Jahr 2025
	2015	2025	2019	2023	2025	
Interdisziplinärer Bereich, gemischter Belag	120	32	31	31	31	-1
Intensivmedizinische Versorgung, Intensivbereich	131	101	71	69	68	-33
Neonatologie	-	14	15	15	16	+2
Kinder- und Jugendheilkunde	62	45	60	60	60	+15
Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Psychotherapeutische Medizin	48	30	48	30	30	0
Chirurgie, Allgemein- und Viszeralchirurgie	295	258	264	269	257	-1
Neurochirurgie	40	31	36	36	36	+5

Bettenanzahl nach Fachrichtungen	RSG NÖ		Systemisierung			Unterschied Systemisierung zu RSG NÖ im Jahr 2025
	2015	2025	2019	2023	2025	
Innere Medizin	610	571	614	618	618	+47
Frauenheilkunde (Gynäkologie) und Geburtshilfe	148	160	178	178	170	+10
Neurologie	197	194	183	181	181	-13
Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin	175	110	157	157	157	+47
Dermatologie – Haut- und Geschlechtskrankheiten	25	19	26	26	26	+7
Augenheilkunde und Optometrie	39	25	36	36	36	+11
Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde	38	30	48	48	41	+11
Urologie	66	76	85	85	85	+9
Plastische, rekonstruktive und ästhetische Chirurgie	-	10	15	14	14	+4
Pulmologie und Lungenkrankheiten	80	77	81	80	80	+3
Orthopädie und Traumatologie	268	308	296	286	286	-22
Strahlentherapie-Radioonkologie; Hochvolttherapie	32	20	-	-	-	-20
Remobilisation und Nachsorge	32	30	32	32	32	+2
Palliativmedizin	18	27	16	16	16	-11
Psychosomatik Erwachsene	20	30	-	-	-	-30
Psychosomatik Kinder und Jugendliche	-	10	-	-	-	-10
Summe	2.444	2.208	2.292	2.267	2.240	+32

Quelle: NÖ Landesgesundheitsagentur, Regionaler Strukturplan Gesundheit Niederösterreich, eigene Darstellung Landesrechnungshof

Die Abweichung zwischen dem RSG NÖ 2025 – Teil 1 und der Neusystemisierung 2025 um insgesamt 32 Betten wies eine Bandbreite von minus 33 Betten im Fach Intensivmedizinische Versorgung und Intensivbereich bis plus 47 Betten im Fach Innere Medizin auf.

In den Fächern Intensivmedizinische Versorgung und Intensivbereich, Neurologie, Strahlentherapie-Radioonkologie und Hochvolttherapie sowie Palliativmedizin wies die Thermenregion insgesamt eine Unterschreitung von 77 Betten auf. Diese Unterschreitung sollte durch eine Erhöhung der Bettenanzahl um 67 im Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt ausgeglichen werden.

Im Fach Orthopädie und Traumatologie unterschritt die Systemisierung den RSG NÖ 2015 – Teil 1 um 22 Betten, wobei die traumatologische Versorgung für die gesamte Thermenregion im NÖ Universitätsklinikum Wiener Neustadt geplant war. Das erforderte entsprechende Kapazitäten für Orthopädie und Kooperationen mit anderen Versorgungsregionen.

In den übrigen Fächern entsprach die Systemisierung im Wesentlichen dem RSG NÖ 2025 – Teil 1.

Der Landesrechnungshof verwies auf den Landtagsbeschluss zur Umsetzung der „Empfehlungen des Expertengremiums zum Niederösterreichischen Gesundheitspakt – Gesund sein. Gesund werden. Gesund bleiben.“ sowie auf den Auftrag an die NÖ Landesregierung „die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen“ vom 27. März 2025. Dieser Gesundheitspakt enthielt keine Bettenmessziffern.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesgesundheitsagentur, den Versorgungsauftrag für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt auf den im NÖ Gesundheitspakt angesprochenen Regionalen Strukturplan Gesundheit für Niederösterreich 2030 und das Zielbild 2040+ sowie die darauffolgenden Evaluierungen abzustimmen.

Ergebnis 4

Die NÖ Landesgesundheitsagentur sollte den Versorgungsauftrag für das neue NÖ Universitätsklinikum Wiener Neustadt auf den Regionalen Strukturplan Gesundheit für Niederösterreich 2030 und das Zielbild 2040+ des „NÖ Gesundheitspakts – Gesund sein. Gesund werden. Gesund bleiben.“ sowie die darauffolgenden Evaluierungen abstimmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eine Stellungnahme zu diesem Ergebnispunkt liegt in der Zuständigkeit der NÖ Landesgesundheitsagentur.

Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur:

Der Neubau des Universitätsklinikums Wiener Neustadt ist ein Neubau einer Klinik mit überregionaler Zentralfunktion. Dementsprechend sind sowohl Abteilungen wie auch Leistungen verortet.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahmen zur Kenntnis. Er bekräftigte, für die weiteren Planungen und die bauliche Umsetzung des neuen NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt den Versorgungsauftrag entsprechend dem Regionalen Strukturplan Gesundheit für Niederösterreich 2030 und dem Zielbild 2040+ des „NÖ Gesundheitspakts – Gesund sein. Gesund werden. Gesund bleiben.“ festzulegen.

4.5 Vorschriften und Richtlinien

Für die Projektentwicklung und die Neubauplanung des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt galten ausführende Vorschriften und Richtlinien zu den gesetzlichen Grundlagen:

Vorschrift Finanzierungen

Die Vorschrift Finanzierungen, F1-A-722/249-2015, der Abteilung Finanzen F1 regelte die Bereitstellung der finanziellen Mittel für Investitionen beziehungsweise zur Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Sie unterschied zwischen einer Budgetbeziehungsweise Direktfinanzierung und einer Sonderfinanzierung.

Als mögliche Sonderfinanzierungen nannte die Vorschrift Projektkredit, Forderungskauf, Leasingfinanzierung, Miete über die NÖ Landesimmobiliengesellschaften, Energiespar-Contracting, Öffentlich-Private-Partnerschaft (ÖPP) beziehungsweise Public-Private-Partnership (PPP), Ratenkauf, Mietkauf sowie Kostenmiete.

Vorschrift Hochbauvorhaben

Die Vorschrift Hochbauvorhaben, LAD3-AV-10007/015-2018, der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 bestand in

unterschiedlichen Fassungen seit 14. Dezember 2009. Sie regelte die Abwicklung von Hochbauvorhaben des Landes NÖ sowie von vom Land NÖ geförderten Hochbauvorhaben. Darunter fielen Neu-, Um- und Zubauten sowie Instandhaltungen und Sanierungen von Gebäuden. Dazu enthielt die Vorschrift auch standardisierte Vorlagen für die Vergabe von Bau- und Lieferaufträgen.

Neben den Begriffen umfassten die Regelungen Organisation, Aufgaben, Abläufe, Phasen, Meilensteine und Entscheidungen von Bauprojekten, den Baubeirat sowie die Befassung des NÖ Landtags (Antrag und Schlussbericht) und der NÖ Landesregierung.

Eine Anpassung der Vorschrift an das NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz beziehungsweise an Bauvorhaben bei den NÖ Gesundheitseinrichtungen lag nicht vor.

Durchführungsrichtlinie der Abteilung Landeshochbau BD6

Die „Durchführungsrichtlinie zur Dienstanweisung Hochbauvorhaben, Version 1.0, Fassung 09/2010“ bestimmte, dass die Kosten für ein Bauvorhaben sowie Umfang und Qualität der Einrichtung beziehungsweise der Sonderausstattung, wie Medizintechnik, mit Kennwerten (Benchmarking) zu ermitteln und zu verfolgen waren. Zur Projektentwicklung bestand eine Checkliste. Die Auswertung und die Fortschreibung der baubezogenen Kennwerte oblagen der Abteilung Landeshochbau BD6.

Dem Baubeirat war der Kostenrahmen mit den Gesamtkosten nach der ÖNORM B 1801-1 für die Kostenbereiche 0 bis 9 und den erforderlichen sonstigen Kostenansätzen, zum Beispiel für Verkehrsmaßnahmen, Medizintechnik sowie Informations- und Kommunikationstechnologie, vorzulegen. Außergewöhnliche Kosten der Bauvorbereitung, wie Kosten für Altlastensanierung, Hochwasserschutz oder Kriegsreliktentsorgung sowie Reserven waren dabei gesondert auszuweisen.

Die Abteilung Landeshochbau BD6 teilte dazu mit, dass die Durchführungsrichtlinie ausschließlich abteilungsintern gegolten habe und nicht für die Projektentwicklung der NÖ Landeskliniken-Holding und den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt.

Projektmanagement Leitfaden für die NÖ Landesverwaltung

Zudem galt für die Abteilung Landeshochbau BD6 der Projektmanagement Leitfaden für die NÖ Landesverwaltung in den Versionen 1.0 vom November 2008 bis Version 1.7 vom Februar 2019 und die Checkliste Projektentwicklung, die als Beilage zur Vorschrift Hochbauvorhaben bis

29. Oktober 2013 galt und danach als interne Arbeitsunterlage weitergeführt wurde. Die NÖ Landeskliniken-Holding erhielt die Checkliste beispielsweise am 29. Oktober 2019 mit Stand vom 18. Juli 2017.

Vorschriften der NÖ Landeskliniken-Holding und der NÖ Landesgesundheitsagentur

Die NÖ Landeskliniken-Holding hatte die Zuständigkeiten für Hochbauprojekte in der Unterlage Bauprojektprozess vom Jänner 2010 festgelegt.

Die Vorschriften „Richtlinie der NÖ Landeskliniken-Holding für Ausschreibungen gemäß BVergG 2006“ und „Der Beschaffungsvorgang in der NÖ Landeskliniken-Holding“ hatte bis 11. Oktober 2020 gegolten. Danach trat die „Richtlinie Beschaffungen in der NÖ LGA“ mit 12. Oktober 2020 in Kraft. Diese Richtlinie regelte die Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen sowie von Bau- oder Dienstleistungskonzessionen.

Aktenvermerk zur Projektorganisation und zu Projektabläufen

Der Aktenvermerk „Projektorganisation und Projektabläufe im Baubereich“ vom 1. Oktober 2010 hielt fest, dass die Projektentwicklung der NÖ Landeskliniken-Holding oblag und die Abteilung Landeshochbau BD6 eine beratende Funktion ausübte.

Der Landesrechnungshof hielt Aktenvermerke und Präsentationen nicht für wirtschaftlich und zweckmäßig, um die Projektorganisation für die Projektentwicklung und den Neubau des NÖ Universitätsklinikums zu regeln.

Er verwies daher auf die ÖNORM B 1801-1 „Bauprojekt- und Objektmanagement Teil 1: Objekterrichtung“ und das „Modell für die Projektentwicklung“ des Instituts für Baubetrieb und Bauwirtschaft der Technischen Universität Graz (Ausgabe vom 5. Dezember 2014, letztgültig Ausgabe 2023). Das Modell umfasste rund 80 Einzelaufgaben zu folgenden Grundleistungen der Projektentwicklung: Bedarfsdefinition, Bedarfsanmeldung, Standortanalyse und Standortprognose, Grundlagen-erarbeitung, Liegenschaftssicherung, Liegenschaftsankauf, Bedarfsplanung, Raumprogrammierung, Bestandserhebungen, Machbarkeitsstudien, Vorgaben für Wettbewerbe, Planvergaben sowie Öffentlichkeitsarbeit und Projektmarketing.

Der Landesrechnungshof bekräftigte, die Zuständigkeiten sowie die Aufgaben und die Organisation der Projektentwicklung von Bauvorhaben

für NÖ Gesundheitseinrichtungen festzulegen. Dabei wären die geltenden Normen, die anerkannten Modelle aus der Lehre sowie die Ergebnisse der Aufgabenkritik aus dem Jahr 2025 heranzuziehen.

Ergebnis 5

Die NÖ Landesregierung und die NÖ Landesgesundheitsagentur sollten sicherstellen, dass für Projektentwicklungen im Bereich der NÖ Gesundheitseinrichtungen eine zweckmäßige Projektorganisation festgelegt wird.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Wie bereits zu Ergebnispunkt 1 bzw. Ergebnispunkt 3 ausgeführt, laufen die Prozesse zur Schaffung einer zweckmäßigen Projektorganisation, wobei die Empfehlungen des LRH berücksichtigt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur:

Für das Neubauvorhaben wurde eine interne Projektstruktur seitens der NÖ LGA als zukünftige Betreiberin etabliert.

Beim Projektkoordinator in der NÖ LGA - Shared Services GmbH, Department Facility Development laufen sämtliche Informationen der Nutzerseite zusammen. Ihm und dem gesamten Projekt steht eine professionelle, externe Umsetzungsbegleitung zur Seite, die sämtliche Entscheidungen vorbereitet, fachlich begutachtet, plausibilisiert und dokumentiert. Der NÖ LGA-Projektkoordinator ist die Verbindung zur Projektleitung der Abteilung Landeshochbau (BD6).

Im Klinikum selbst wurde ein Nutzerprojektteam etabliert, welches zuständig ist, sämtliche Themen der Betriebsführung und der Betriebsorganisation zu erarbeiten. Gemeinsam mit den beauftragten Planern werden diese erarbeitet, wobei Vorgaben der Abteilung Landeshochbau (BD6) einfließen. Die Ergebnisse werden von der Kollegialen Führung und der Geschäftsführung der Gesundheit Thermenregion GmbH freigegeben. Anlassbezogen wird die Abstimmung mit dem zuständigen Vorstandsmitglied gesucht. Die getroffenen Entscheidungen werden dem Projektkoordinator übergeben. Gegebenenfalls werden fachliche Prüfungen von der NÖ LGA - Shared Service GmbH eingeholt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahmen zur Kenntnis. Er betonte jedoch, dass organisationsübergreifende Projekte wie der Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt eine gemeinsame Projektorganisation mit festgelegten Rollen, Zuständigkeiten und

Verantwortlichkeiten erfordern. Außerdem sollten die NÖ Landesgesundheitsagentur (Projektkoordinator) und die Abteilung Landeshochbau BD6 (Projektleitung) über das erforderliche Fachwissen und die praktische Erfahrung verfügen, um die Qualität der externen Auftragnehmer unabhängig von externen Sachverständigen sicherstellen zu können.

4.6 Vereinbarungen

In Bezug auf die Planung für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt bestanden folgende Vereinbarungen:

Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen

Die NÖ Landesregierung und die NÖ Landesgesundheitsagentur hatten auf drei Jahre öffentlich-rechtliche Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen abzuschließen. Die darin vereinbarten Finanzziele mussten sich an der mittelfristigen Haushaltsplanung orientieren.

Die erste Leistungs- und Finanzierungsplanung galt für die Jahre 2021 bis 2023 (Beschluss der NÖ Landesregierung vom 22. Dezember 2020) und die zweite Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung für die Jahre 2024 bis 2026 (Beschluss der NÖ Landesregierung vom 19. Jänner 2024). Diese Vereinbarungen enthielten folgende Regelungen zum Bauwesen:

- Die **Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung 2021 bis 2023** erklärte die bestehenden Investitionsvorhaben (Ausbauplan, Einzelprojekte) zum integralen Vertragsbestandteil. Zudem sah die Vereinbarung vor, dass die NÖ Landesgesundheitsagentur die Entwicklung und die Konzeption von Investitionsvorhaben initiiert und unterstützt und das Land NÖ zu allen Vorhaben Investitionskostenrechnungen in Abstimmung mit der NÖ Landesgesundheitsagentur erstellt. Weiters sollten die bestehenden Raum- und Funktionsprogramme weiterentwickelt werden.
- Die **Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung 2024 bis 2026** verpflichtete die NÖ Landesgesundheitsagentur zur Mitwirkung an der Investitionsplanung sowie an der Weiterentwicklung des Masterplans Gesundheit 2030/2035+ und der Versorgungsstrukturen im Rahmen des NÖ Regionalen Strukturplans Gesundheit.

Weiters sah die Vereinbarung nun Versorgungsverbünde und eine abgestufte Versorgung vor. Zudem sollte eine effiziente Aufgaben- und

Verantwortungsstruktur nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entwickelt werden.

Totalunternehmervertrag

Die NÖ Landesregierung beschloss am 22. Juni 2021 den Neubau von einem Totalunternehmer durchführen zu lassen. Dieser hatte sowohl die Planungsleistungen zu erbringen als auch das Bauwerk zu errichten. Der Totalunternehmer, die VAMED Standortentwicklung und Engineering GmbH mit PORR Bau GmbH, wurde am 7. September 2021 präsentiert. Der Totalunternehmervertrag wurde am 27. August 2021 abgeschlossen.

Kooperationsvereinbarung vom 25. September 2023

Zur Organisation und Abwicklung des Projekts NÖ Universitätsklinikum Wiener Neustadt NEU (Neubau und Zusatzprojekte) lag eine Kooperationsvereinbarung der Abteilung Landeshochbau BD6 und der NÖ Landesgesundheitsagentur vom 25. September 2023 vor.

Die Vereinbarung bezog sich auf die Beschlüsse des NÖ Landtags zum Neubau vom 11. April 2019 sowie zu den Zusatzprojekten vom 7. Juli 2022, den Totalunternehmervertrag vom 27. August 2021 für Planung (Phase A), Errichtung (Phase B) und Betrieb (Phase C) des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt sowie auf weitere Verträge, beispielsweise Projektassistenz und Begleitung der Betriebsorganisation sowie die erweiterte Begleitende Kontrolle.

Die Präambel der Kooperationsvereinbarung kündigte eine Reorganisation der Projektorganisation sowie eine Rückübertragung der Führung und der Steuerung des Bauvorhabens in der Planungsphase (Phase A) und der Errichtungsphase (Phase B) vom Totalunternehmer auf das Land NÖ beziehungsweise im zukünftigen Betrieb (Phase C) auf die NÖ Landesgesundheitsagentur an.

Die Vertragspartner bekannten sich zu einem einvernehmlichen Vorgehen. Die Letztentscheidung für Planung und Errichtung lag dabei bei der Gruppe Gesundheit und Soziales als Bauherr und in dessen Auftrag bei der Abteilung Landeshochbau BD6 unter Berücksichtigung der Interessen der NÖ Landesgesundheitsagentur als künftige Betreiberin des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt.

Die Kooperationsvereinbarung bezweckte Organisation, Leitung und Abwicklung für Neubau und Zusatzprojekte inhaltlich und personell sowie Aufgaben und Grundsätze der Zusammenarbeit festzulegen.

Die geplante Organisation bestand demnach aus: Steuerungsgremium (Leitung der Abteilung Landeshochbau BD6, Mitglied des Vorstands der NÖ Landesgesundheitsagentur, Weisungsrecht gegenüber der Gesamtprojektleitung), Clearinggremium (Mitglieder des Steuerungsgremiums, weiteres Mitglied des Vorstands der NÖ Landesgesundheitsagentur, Leitung der Gruppe Gesundheit und Soziales, Leitung der Gruppe Finanzen), Gesamtprojektleitung (je ein Mitglied der Abteilung Landeshochbau BD6 und der NÖ Landesgesundheitsagentur mit Weisungsrecht gegenüber der nachgeordneten Operativen Projektleitung).

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass seine Hinweise auf die unzumutbare Projektorganisation im Zuge der Überprüfung aufgegriffen und eine Kooperationsvereinbarung für ein Projekt geschlossen wurde. Er bekräftigte jedoch, die Zuständigkeiten und die Organisation der Projektabwicklung von Bauvorhaben für NÖ Gesundheitseinrichtungen generell festzulegen. Dabei sollten die Ergebnisse der Aufgabenkritik aus dem Jahr 2025 einbezogen werden.

4.7 Beschlüsse des NÖ Landtags

Hochbauvorhaben mit Errichtungskosten von mehr als 3,60 Millionen Euro erforderten eine grundsätzliche Genehmigung des NÖ Landtags (Grundsatzbeschluss). Diese Vorschrift beruhte auf den Resolutionen des NÖ Landtags betreffend die grundsätzliche Genehmigung von Projekten mit Sonderfinanzierung, Ltg.-261/V-8/29-1990, betreffend Bericht und Begründung von Kostenüberschreitungen bei Bauprojekten des Landes, Ltg.-261/S-5/5-1995, sowie betreffend einheitliche Standards für Hochbauprojekte unter 1,50 Millionen Euro, Ltg.-927/B-1/43-2016.

Der Grundsatzbeschluss war nach der Projektentwicklung einzuholen. Dem Antrag an den NÖ Landtag (Landtagsvorlage) waren eine Technische Beilage, eine Beschreibung der Projektziele, eine Gesamtkostenübersicht und eine Finanzierungsrechnung anzuschließen.

Nach Vorliegen der Endabrechnung sollte dem NÖ Landtag ein Schlussbericht über die genehmigten Gesamtkosten, die Endabrechnungsbeträge, die Laufzeit der Finanzierung und die jährlichen finanziellen Belastungen vorgelegt werden.

In Bezug auf den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt fasste der NÖ Landtag folgende Beschlüsse beziehungsweise Grundsatzbeschlüsse.

Tabelle 5: Landtagsbeschlüsse zum Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt

Beschluss NÖ Landtag	Datum	Millionen Euro	Status Juli 2025
Landeskrinikum Wiener Neustadt, Gesamtausbau – Bestandserhaltende Maßnahmen Altbestand; Preisbasis Juli 2014; Ltg.-543/H-11/3-2014	19. Februar 2015	27,75	fertiggestellt; kein Schlussbericht
Landeskrinikum Wiener Neustadt, Gesamtausbau – Projektentwicklung; Preisbasis Juli 2014; Ltg.-544/H-11/4-2014	19. Februar 2015	8,00	budgetär mit 30. August 2021 abgeschlossen
Landeskrinikum Wiener Neustadt, Neubau des Klinikums; Preisbasis Jänner 2017; Ltg.-644/H-11/2-2019	11. April 2019	561,75	laufend
Landeskrinikum Wiener Neustadt, Zusatzprojekte; Pandemiesicherheit und medizinischer Fortschritt, Digitalisierung und Krankenhauslogistik, Parkdeck, Kinderbetreuung und Ausbildung, Anbindung an das MedAustron-Zentrum; Preisbasis April 2022; Ltg.-2190/S-5/21-2022	7. Juli 2022	150,00	laufend
Empfehlungen des Expertengremiums zum „Niederösterreichischen Gesundheitspakt – Gesund sein. Gesund werden. Gesund bleiben.“, Ltg.-668/XX-2025	27. März 2025	-	laufend
Universitätskrinikum Wiener Neustadt, Neubau - Projektkonsolidierung der Bauvorhaben „Neubau und Zusatzprojekte“; Preisbasis Dezember 2024 (1.077,32 Millionen Euro mit Jänner 2017); Ltg.-680/XX-2025	30. April 2025	1.465,35	laufend
Resolution betreffend Berichterstattung über Form und Konditionen der Finanzierung; Ltg.-680-1/XX-2025	30. April 2025	-	-

Quelle: NÖ Landtag, eigene Darstellung Landesrechnungshof

Landtagsbeschluss vom 19. Februar 2015, Landeskrinikum Wiener Neustadt, Gesamtausbau – Bestandserhaltende Maßnahmen Altbestand

Die bestandserhaltenden Maßnahmen dienten dazu, den Klinikbetrieb am alten Standort bis zur Fertigstellung des Neubaus beziehungsweise weitere rund zehn Jahre sicherzustellen (Projektbericht zum Baubeirat vom 25. November 2014). Dazu erfolgten im Zeitraum Jänner 2018 und November 2021 bauliche sowie sicherheits-, medizin- und brandschutztechnische Maßnahmen in den Bereichen Haustechnik (Elektrotechnik, Medizinische Gase, Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasser), Küche und Fassaden.

Die Gesamtauszahlungen auf Preisbasis Juli 2014 betragen 27,72 Millionen Euro (Baubeirat vom 21. März 2023). Die tatsächlichen Auszahlungen beliefen sich auf 30,81 Millionen Euro inklusive Preisgleitung und COVID-19-Pandemie Mehraufwendungen (Auszahlungsstand April 2022).

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die sanitätsrechtlichen Bewilligungen bis 30. April 2028 galten und dem NÖ Landtag kein Schlussbericht über die Endabrechnung der bestandserhaltenden Maßnahmen vorlag (Stand 30. April 2025).

Der Landesrechnungshof regte an, die betriebsnotwendigen Investitionen in den Altbestand auf die Errichtung und die Inbetriebnahme des NÖ Universitätsklinikums am neuen Standort im Stadtteil Civitas Nova abzustimmen.

Landtagsbeschluss vom 19. Februar 2015, Landeskrinikum Wiener Neustadt, Gesamtausbau – Projektentwicklung

Dieser Landtagsbeschluss stellte acht Millionen Euro für die Projektentwicklung des Neubaus des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt zur Verfügung.

Damit sollten die Arbeiten zum Versorgungsauftrag, zur Betriebsorganisationsplanung sowie zum Raum- und Funktionsprogramm fortgeführt werden. Zudem sollten die Voruntersuchungen am Grundstück, behördliche Vorabklärungen, Abstimmungen mit den Fachabteilungen, Erstellung eines Pflichtenhefts für die Planervergabe, die Vorbereitung und die Durchführung eines Ideenwettbewerbs sowie Unterlagen für den Grundsatzbeschluss des Neubauprojekts abgedeckt werden. Den Zeitrahmen bildeten die Jahre 2015 und 2016.

Die dafür veranschlagten Kosten von einem Prozent der geschätzten Neubaukosten von damals 800,00 Millionen Euro beruhten auf Erfahrungen und Daten der Abteilung Landeshochbau BD6 aus bereits umgesetzten Klinikbauten (Gebäudedatenblätter).

Dazu stellte der Landesrechnungshof fest, dass kein Ideenwettbewerb sondern eine „Betriebs- und Organisationsplanung und Umsetzungsbegleitung“ durchgeführt wurde. Der Startbaubeirat nahm dies am 12. Juni 2018 und der NÖ Landtag implizit mit dem Beschluss zum Neubau des Klinikums am 11. April 2019 zur Kenntnis. Aus der Technischen Beilage zu diesem Landtagsbeschluss ging hervor, dass die Projektentwicklung des Neubaus zum NÖ Universitätsklinikum Wiener Neustadt noch nicht abgeschlossen werden konnte; so fehlten eine endgültige Festlegung des Planungsgebiets, behördliche Vorabklärungen und ein Pflichtenheft für die Planervergabe.

Landtagsbeschluss vom 11. April 2019, Neubau des Klinikums

Diesem Landtagsbeschluss zum Neubau des Klinikums lag ein Versorgungsauftrag mit 14 Abteilungen und Ambulanzen, fünf Instituten und insgesamt 680 systemisierten Betten zugrunde. Das setzte den Weiterbetrieb der 60 angegliederten Betten im Lebens.Med Zentrum Bad Erlach, der Fachabteilung für Pulmologie im NÖ Universitätsklinikum Hohegg und der Tagesklinik für Psychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie in Wiener Neustadt außerhalb des Klinikums voraus.

Die Technische Beilage sah eine Präzisierung und eine Zielplanung zur Betriebsorganisationsplanung sowie eine „Realisierungspartnerfindung“ vor. Der Grundsatzbeschluss umfasste Gesamtkosten von 535,00 Millionen Euro auf Preisbasis Jänner 2017, eine zusätzliche Bauherrnreserve von fünf Prozent oder 26,75 Millionen Euro sowie eine Sonderfinanzierung.

Der Landesrechnungshof wies im Zuge seiner Überprüfung darauf hin, dass die Kinderbetreuungseinrichtung, die Gesundheits- und Krankenpflegeschule, die Anbindung an das MedAustron-Zentrum sowie Einrichtungen für den ruhenden Verkehr fehlten. Er anerkannte, dass Zusatzprojekte zu den fehlenden Projektteilen erstellt und vorgelegt wurden.

Landtagsbeschluss vom 7. Juli 2022, Zusatzprojekte

Dieser Landtagsbeschluss umfasste Zusatzprojekte zum Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt betreffend

Pandemiesicherheit und medizinischen Fortschritt, Digitalisierung und Krankenhauslogistik, Parkdeck, Kinderbetreuung und Ausbildung sowie Anbindung an das MedAustron-Zentrum. Der Grundsatzbeschluss umfasste Gesamtkosten von 150,00 Millionen Euro auf Preisbasis April 2022 und eine Sonderfinanzierung.

Landtagsbeschluss vom 27. März 2025, Empfehlungen des Expertengremiums zum „Niederösterreichischen Gesundheitspakt – Gesund sein. Gesund werden. Gesund bleiben.“

Mit diesem Landtagsbeschluss erhielt die NÖ Landesregierung den Auftrag, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Expertengremiums zum NÖ Gesundheitspakt zu treffen. Damit nahm der NÖ Landtag die Neuausrichtung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Sinn der Grundsätze „Digital vor ambulant, vor stationär“ und der sieben Leitprinzipien an: Erstklassige Prävention und Gesundheitsvorsorge; schnelle und vollkommene Rettungskette; wachsende und alternde Bevölkerung; jederzeitige Erst- und Akutversorgung; Behandlung chronischer Krankheiten; optimale Nachsorge und Rehabilitation sowie hochwertige Aus- und Weiterbildung.

In der Thermenregion wies der NÖ Gesundheitsplan 2040+ das

- NÖ Universitätsklinikum Wiener Neustadt mit überregionalen Zentralfunktionen,
- NÖ Landesklinikum Baden-Mödling mit regionalen Schwerpunktfunktionen,
- NÖ Landesklinikum Hainburg und das NÖ Universitätsklinikum Neunkirchen mit Grundversorgungsfunktionen sowie
- NÖ Universitätsklinikum Hohegg mit Sonderfunktionen aus.

Der Landesrechnungshof hob hervor, dass der NÖ Gesundheitsplan 2040+ den Versorgungsauftrag mit Abkürzungen ohne stationäre Betten und ambulante Plätze darstellte.

Landtagsbeschluss vom 30. April 2025, Universitätsklinikum Wiener Neustadt, Neubau - Projektkonsolidierung der Bauvorhaben „Neubau und Zusatzprojekte“

Dieser Landtagsbeschluss führte die Beschlüsse zur Projektentwicklung vom 19. Februar 2015, zum Neubau des Klinikums vom 11. April 2019 sowie zu den Zusatzprojekten vom 7. Juli 2022 zu einem konsolidierten

Bauvorhaben für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt zusammen.

Die Projektkonsolidierung war insbesondere aufgrund der betrieblichen, medizinischen und technischen Entwicklungen sowie der veränderten demografischen, finanziellen und rechtlichen Grundlagen erforderlich, wobei nun eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu erfolgen hatte.

Die Projektkonsolidierung legte für das neue NÖ Universitätsklinikum Wiener Neustadt nun 722 Betten fest. Das waren um 42 Betten mehr als der Landtagsbeschluss zum Neubau des Klinikums vom 11. April 2019 vorsah. Dieser hatte für den Neubau nur 680 Betten vorgesehen.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass 60 weiterhin angegliederte Betten im Lebens.Med Zentrum Bad Erlach bestanden und bekräftigte seine Empfehlung zum Angliederungsvertrag (Ergebnis 2).

Der Landesrechnungshof hatte im Zuge seiner Überprüfung darauf hingewiesen, dass die Vorlagen zu den Landtagsbeschlüssen zum Neubau und zu den Zusatzprojekten unterschiedliche Preisbasen (Jänner 2017 und April 2022) auswiesen.

Daher hob er als zweckmäßig hervor, dass der Landtagsbeschluss vom 30. April 2025 die Gesamtkosten mit 1.465.349.180,04 Euro auf Preisbasis Dezember 2024 konsolidierte, wobei eine gesonderte Resolution zur möglichen Sonderfinanzierung erfolgte.

Resolution vom 30. April 2025 zur Sonderfinanzierung für den Neubau und Projektkonsolidierung des Universitätsklinikums Wiener Neustadt

Diese Resolution verpflichtete die NÖ Landesregierung dazu, dem Wirtschafts- und Finanzausschuss über die gewählte Form der Sonderfinanzierung für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt zu berichten.

In diesem Zusammenhang wies der Landesrechnungshof darauf hin, dass die Voranschläge 2024 sowie 2025 und 2026 in den Erläuterungen zu den Teilabschnitten (56900 Landeskliniken Investitionen, Seiten 641 beziehungsweise 642 und 554) unter „Landesklinikum Wiener Neustadt“ eine Direktfinanzierung für Projektentwicklung, Neubau und Zusatzprojekte auswiesen.

Zudem wies der Landesrechnungshof darauf hin, dass die Vorlagen zum Neubau des Landesklinikums Wiener Neustadt, Ltg.-644/H-11/2-2019,

und zu Zusatzprojekten, Ltg.-2190/S-5/21-2022, zwar Schätzungen zu den jährlichen durchschnittlichen finanziellen Belastungen aus Immobilien und Mobilien, jedoch keine Angaben zur finanziellen Gesamtbelastung enthielten. Aufgrund der unsicheren Konditionen auf dem Kapitalmarkt sollte über die Form der Finanzierung und die Ausschreibung erst knapp vor dem Baubeginn entschieden werden.

Im Sinn seiner Empfehlungen aus dem Vorbericht (Bericht 3/2015 „Psychiatrische Versorgung von Erwachsenen in den NÖ Landeskliniken“) empfahl er der NÖ Landesregierung, im Rahmen der aufgetragenen Berichterstattung an den NÖ Landtag über die Form der Sonderfinanzierung für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt über die finanzielle Gesamtbelastung mit Gesamtkosten, Finanzierungs- und Folgekosten zu informieren und dazu nachvollziehbare Unterlagen vorzulegen.

Ergebnis 6

Die NÖ Landesregierung sollte den NÖ Landtag im Rahmen der Berichterstattung über die gewählte Form der Sonderfinanzierung für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt auch über die finanzielle Gesamtbelastung mit Gesamtkosten, Finanzierungs- und Folgekosten informieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landesregierung wird den Landtag über die gewählte Form der Finanzierung und die finanzielle Gesamtbelastung mit Gesamtkosten und Finanzierungskosten informieren.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

5. Strategische Grundlagen

Zur Projektentwicklung und zum Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt bestanden folgende strategische Grundlagen, die an aktuelle Anforderungen angepasst wurden.

5.1 Ausbau- und Investitionsplanung

Die NÖ Landeskliniken-Holding und die NÖ Landesgesundheitsagentur bezogen sich in ihren Tätigkeitsberichten und Aussendungen auf Ausbauprogramme für die NÖ Landes- und Universitätskliniken (Pressemitteilungen vom 16. März 2016 und 2. Juli 2020), legten diese jedoch nicht vor.

Daher hatte der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung und der NÖ Landesgesundheitsagentur empfohlen, einen gesamthaften Ausbauplan für die NÖ Gesundheitseinrichtungen vorzulegen (Bericht 7/2024 „NÖ Landesklinikum Horn-Allentsteig“; Ergebnis 2). Die NÖ Landesregierung hatte dazu auf die Arbeiten zum NÖ Gesundheitspakt und zum RSG NÖ 2030 verwiesen.

Der „Niederösterreichische Gesundheitspakt – Gesund sein. Gesund werden. Gesund bleiben.“ beziehungsweise die Empfehlungen des Expertengremiums zum Niederösterreichischen Gesundheitspakt wurden dem NÖ Landtag vorgelegt und am 27. März 2025 zum Beschluss erhoben.

Der Landesrechnungshof bekräftigte, dazu ein standortgenaues Ausbau- und Investitionsprogramm für alle NÖ Gesundheitseinrichtungen (NÖ Landes- und Universitätskliniken, NÖ Pflege- und Betreuungszentren, NÖ Pflege- und Förderzentren) zu erstellen und rollierend fortzuführen.

Darin wären auch die erforderlichen Finanzmittel (Finanzbedarf) darzustellen (Bericht 1/2025 „NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Hainfeld, Zu- und Umbau“; Ergebnis 6).

Ergebnis 7

Die NÖ Landesregierung sollte ein Ausbau- und Investitionsprogramm für alle NÖ Gesundheitseinrichtungen (NÖ Landes- und Universitätskliniken, NÖ Pflege- und Betreuungszentren, NÖ Pflege- und Förderzentren) erstellen lassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landesregierung verweist auf die geltenden Grundlagen:

- *für die Universitäts- und Landeskliniken jene aus dem Regionalen Strukturplan Gesundheit (NÖ RSG 2030) und dem NÖ Gesundheitsplan vom 27. März 2025 (Ltg.-669/XX-2025) sowie*

- für die NÖ Pflege- und Betreuungszentren (aber auch für die Einrichtungen privater Träger für stationäre Pflege) jene aus dem Altersalmanach, der NÖ Sozialplanung und dem Ausbau- und Investitionsplan 2020 – 2030, Teil 1 vom 1. Juli 2021 (Ltg.-1695/S-5/18-2021) dar.

In diesem Sinne hat sich die NÖ LGA in den Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen (LFV 2021-2023 und LFV 2024-2026) zur Initiierung und Unterstützung, der Entwicklung und Konzeption der einzelnen Investitionsvorhaben des Landes NÖ verpflichtet. Die aus den genannten Planungsdaten gewonnenen Erkenntnisse werden aktuell in ein bauliches Gesamtkonzept für die NÖ Gesundheitseinrichtungen mit den zur Umsetzung notwendigen Budgetanforderungen übersetzt. Der Empfehlung wird Folge geleistet und weitere Grundlagen erarbeitet werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

5.2 Versorgungsauftrag

Im Zeitraum vom 19. Juni 2015 (Einrichtung des Arbeitskreises) bis 10. Juni 2016 (Freigabe durch die Geschäftsführung der NÖ Landeskliniken-Holding) erstellte der Arbeitskreis „Versorgungsauftrag“ die Bettenkapazität für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt. Diese sah insgesamt 820 Betten vor, davon 60 Betten im Lebens.Med Zentrum Bad Erlach.

Nach einer Überarbeitung im Jahr 2017 umfasste der Versorgungsauftrag für den Neubau des Klinikums 680 Betten und weiterhin 60 Betten im Lebens.Med Zentrum Bad Erlach. Die Reduktion um 80 Betten ergab sich aus dem Verbleib der Fachabteilung für Pulmologie im NÖ Universitätsklinikum Hohegg (74 Betten) und der Tagesklinik für Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie in Wiener Neustadt außerhalb des Klinikums (2700 Wiener Neustadt, Pernerstorferstraße 44, Objekt 1).

Die Geschäftsführung der NÖ Landeskliniken-Holding gab den reduzierten Versorgungsauftrag am 5. April 2018 in einer Besprechung mit der Kollegialen Führung des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt frei. Das ging aus dem Betriebsorganisationskonzept vom 30. April 2019 hervor. Im Übrigen war die Entscheidung nicht dokumentiert, obwohl der Versorgungsauftrag eine maßgebliche Grundlage für die weiteren Planungen und die Betriebsorganisation bildete.

Daher empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesgesundheitsagentur, die maßgeblichen Entscheidungen für Betriebsorganisation und Investitionen sowie deren Grundlagen schriftlich zu dokumentieren.

Ergebnis 8

Die NÖ Landesgesundheitsagentur sollte die maßgeblichen Entscheidungen für Betriebsorganisation und Investitionen sowie deren Grundlagen schriftlich dokumentieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eine Stellungnahme zu diesem Ergebnispunkt liegt in der Zuständigkeit der NÖ Landesgesundheitsagentur.

Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur:

Die NÖ Landesgesundheitsagentur hat im Rahmen des Bauprojektes UK Wiener Neustadt als zukünftige Betreiberin eine externe, professionelle Umsetzungsbegleitung eingesetzt. Diese ist für die umfassende betreiberseitige Dokumentation im Rahmen des Projektes zuständig.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahmen zur Kenntnis und bekräftigte, dass bereits mit der Projektentwicklung von Hochbauvorhaben im Bereich der NÖ Gesundheitseinrichtungen eine zentrale – zweckmäßige und wirtschaftliche – Dokumentation und Verwaltung der Daten und Unterlagen für den gesamten Lebenszyklus elektronisch eingerichtet werden sollte. Dabei wären die Abhängigkeit von externen Dienstleistungen sowie nicht erforderliche Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

Die Systemisierung des Bettenbestands gemäß Bescheid vom 11. September 2018 wies 722 Betten für das NÖ Universitätsklinikum Wiener Neustadt aus und 745 Betten gemäß Neusystemisierung vom 3. Juni 2025.

Die Planung (Stand 1. August 2024) sah 722 Betten vor und 36 stationäre Betten für Pulmologie und Lungenkrankheiten im Neubau des Klinikums. Demgegenüber sah die Neusystemisierung insgesamt 745 Betten für das NÖ Universitätsklinikum vor und damit um 23 Betten mehr als die Planung 2024.

Die Bettenkapazitäten und deren Verteilung stellten sich laut den Planungen 2016, 2019 und 2024 sowie laut Systemisierung 2018 und 2025 sortiert nach Abweichungen zwischen der Planung 2024 und der Systemisierung 2025 wie folgt dar:

Tabelle 6: Entwicklung der Bettenverteilung NÖ Universitätsklinikum Wiener Neustadt

Fachbereich	Planung 2016	Planung 2019	Bescheid 2018	Planung 2024	Bescheid 2025	Unterschiede 2024-2025
Innere Medizin	204	170	189	164	207	-43
Intensivmedizinische Versorgung / Intensivbereich	36	42	57	67	29	+38
Pulmologie und Lungenerkrankungen	74	-	-	36	-	+36
Augenheilkunde und Optometrie	25	22	34	12	34	-22
Frauenheilkunde (Gynäkologie) und Geburtshilfe	46	36	60	36	52	-16
Orthopädie und Traumatologie	62	62	78	63	78	-15
Strahlentherapie-Radioonkologie / Hochvolttherapie	-	25	-	12	-	+12
Chirurgie, Allgemein Chirurgie und Viszeral Chirurgie	95	68	90	68	79	-11
Urologie	47	48	59	48	59	-11
Neurologie	104	66	56	65	56	+9
Palliativmedizin	-	-	-	8	-	+8
Dermatologie (Haut- und Geschlechtskrankheiten)	25	19	26	19	26	-7
Plastische, rekonstruktive und ästhetische Chirurgie	-	21	15	21	14	+7

Fachbereich	Planung 2016	Planung 2019	Bescheid 2018	Planung 2024	Bescheid 2025	Unterschiede 2024-2025
Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde	34	36	48	36	41	-5
Neonatologie	-	6	-	5	10	-5
Neurochirurgie	35	35	36	38	36	+2
Kinder- und Jugendheilkunde	33	24	24	24	24	0
Summe	820	680	772	722	745	-23

Quelle: NÖ Landesgesundheitsagentur, Abteilung Gesundheitsrecht GS4, eigene Darstellung Landesrechnungshof

Wie die Tabelle zeigt, wiesen außer im Fach Kinder- und Jugendheilkunde alle Bereiche Abweichungen zwischen der Planung 2024 und der Neusystemisierung 2025 auf. Die Bandbreite reichte von minus 43 Betten für Innere Medizin bis plus 38 Betten für Intensivmedizinische Versorgung beziehungsweise Intensivbereich sowie plus 36 Betten für Pulmologie und Lungenkrankheiten.

Auch in den Fächern Augenheilkunde und Optometrie, Frauenheilkunde (Gynäkologie) und Geburtshilfe, Orthopädie und Traumatologie, Chirurgie beziehungsweise Allgemein- und Viszeral Chirurgie, Urologie Dermatologie (Haut- und Geschlechtskrankheiten), Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde sowie Neonatologie sah die Planung 2024 für den Neubau des Klinikums jeweils weniger Betten vor als die Neusystemisierung 2025.

Im Sinn einer onkologischen Zentralversorgung sah die Planung 2024 für Strahlentherapie-Radioonkologie/Hochvolttherapie, Neurologie und Neurochirurgie sowie für Plastische, rekonstruktive und ästhetische Chirurgie und Palliativmedizin mehr stationäre Betten vor als die Neusystemisierung 2025.

Ambulante Betreuungsplätze

Die Planung 2024 für den Neubau des Klinikums erhöhte die Anzahl der ambulanten Betreuungsplätze von 36 auf insgesamt 78. Das entsprach der angestrebten Verlagerung von medizinischen Leistungen vom (kurz)stationären in den ambulanten Bereich.

Medizinisch-technische Großgeräte

Das Betriebsorganisationskonzept vom 30. April 2019 sah je ein zusätzliches Magnetresonanz-Tomographiegerät, Strahlentherapie-Radioonkologie/Hochvolttherapiegerät und Positronen-Emissions-Computertomographiegerät sowie zwei zusätzliche Herzkatheterarbeitsplätze vor.

Der Großgeräteplan wies mit Stand 18. Oktober 2024 für das NÖ Universitätsklinikum Wiener Neustadt 13 medizinisch-technische Großgeräte aus: vier Strahlentherapie-Radioonkologie/Hochvolttherapiegeräte (STR), drei Computertomographiegeräte (CT), zwei Emissions-Computertomographiegeräte (ECT) und zwei Herzkatheterarbeitsplätze (COR), ein Magnetresonanz-Tomographiegerät (MR), ein Positronen-Emissions-Computertomographiegerät (PET/CT).

Im Zuge der Überprüfung wies der Landesrechnungshof auf die Entwicklung der Bettenkapazitäten und die finanziellen Auswirkungen auf den Neubau und spätere Betriebskosten hin. Er empfahl eine Konsolidierung für den Neubau und anerkannte, dass die NÖ Landesregierung dem NÖ Landtag eine Projektkonsolidierung der Bauvorhaben „Neubau und Zusatzprojekte“ mit 722 Betten vorlegte (Beschluss des NÖ Landtags vom 30. April 2025).

5.3 Umsetzungskonzept 2019

Der Rechnungshof Österreich hatte in seinem Bericht NÖ 2012/3 über das Ausbauprogramm des Landes Niederösterreich im Spitalswesen ein genehmigtes Betriebsorganisationskonzept für das NÖ Universitätsklinikum Wiener Neustadt mit 944 Betten eingemahnt.

Dem Landesrechnungshof lagen für das NÖ Universitätsklinikum Wiener Neustadt ein Betriebsorganisationskonzept vom 20. Oktober 2009 sowie dessen Fortschreibung namens „Umsetzungskonzept 2019“ vom 30. April 2019 vor (Auftrag der NÖ Landeskliniken-Holding vom 14. Dezember 2015 an eine Arbeitsgemeinschaft; Präsentation vom 24. Mai 2019).

Das Betriebsorganisationskonzept 2009 hatte den Betriebskindergarten mit sechs Gruppen, die Schule für Gesundheits- und Krankenpflege sowie ein Parkdeck enthalten.

Das Umsetzungskonzept 2019 bezog sich auf den Versorgungsauftrag mit damals 680 Betten und enthielt ein Betriebsorganisationskonzept, ein Raum- und Funktionsprogramm, die Medizintechnik sowie eine

Zielplanung zur Betriebsorganisation, Logistik und technischen Ausstattung (ohne Medizintechnik, Informations- und Kommunikationstechnologie) mit Baukörperstudien zur baulichen Machbarkeit und Anbindung des Logistikzentrums.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass das Umsetzungskonzept 2019 weder die betriebliche Kinderbetreuungseinrichtung (75 Plätze in fünf Gruppen) noch die Gesundheits- und Krankenpflegeschule berücksichtigte. Auch das Parkdeck beziehungsweise die Freiparkflächen und die Anbindung an das MedAustron-Zentrum fehlten.

Zudem waren die Erkenntnisse aus der COVID-19-Pandemie baulich und funktionell zu berücksichtigen (Hygiene, Eingangs- und Wartebereiche, Verbindungswege, Intensivkapazitäten, Schleusen, Isoliermöglichkeiten).

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass nach seinen Hinweisen die fehlenden Projektteile durch die Abteilungen Gesundheitsstrategie GS3 und Landeshochbau BD6 ergänzt und Zusatzprojekte für höhere Pandemiesicherheit, medizinischen Fortschritt, Digitalisierung und Krankenhauslogistik vorgelegt wurden.

Die Projektkonsolidierung der Bauvorhaben „Neubau und Zusatzprojekte“ vom 22. April 2025, die der NÖ Landtag am 30. April 2025 beschloss, wies die Kinderbetreuungseinrichtung sowie die Gesundheits- und Krankenpflegeschule als Bestandteil des Gesamtprojekts aus. Anstelle eines Parkdecks war nun eine Tiefgarage geplant. Zudem verwies die Technische Beilage auf Anpassungen des Betriebsorganisationskonzepts sowie des Raum- und Funktionsprogramms mit einer Summe von 69.031 Quadratmetern („Summe RFP Gesamt Nutzfläche“).

Raum- und Funktionsprogramm

Die NÖ Landeskliniken-Holding und die NÖ Landesgesundheitsagentur verfügten über ein Standardraumbuch für NÖ Landes- beziehungsweise Universitätskliniken. Für das Umsetzungskonzept 2019 galt die Version 3.0 vom November 2015.

Eine stichprobenartige Überprüfung der darin ausgewiesenen Nutzflächen ergab teilweise fehlerhafte Multiplikatoren für erforderliche Sanitärräume bei Pflegezimmern sowie fehlende Nettonutzflächen für Funktionsräume.

Das Ausmaß an Nutzflächen wirkte sich auf die Errichtungskosten und in weiterer Folge auf die Betriebskosten aus. Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung (Abteilung Landeshochbau BD6) und der

NÖ Landesgesundheitsagentur daher, wirtschaftliche und zweckmäßige Qualitätskontrollen für Betriebsorganisationsplanungen sowie für Raum- und Funktionsprogramme sicherzustellen. Zudem wäre die Nutzervertretung zweckmäßig einzubinden. Die Ergebnisse solcher Qualitätskontrollen sollten im Standardraumbuch sowie bei zukünftigen Projektentwicklungen und Bauvorhaben berücksichtigt werden.

Ergebnis 9

Die NÖ Landesregierung und die NÖ Landesgesundheitsagentur sollten wirtschaftliche und zweckmäßige Qualitätskontrollen von Betriebsorganisationsplanungen sowie von Raum- und Funktionsprogrammen für NÖ Gesundheitseinrichtungen sicherstellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Prozess läuft bereits, jedoch im Nachlauf durch das Amt der NÖ Landesregierung. Grundsätzlich ist eine Qualitätssicherung in der neuen Prozess- und Aufbaustruktur vorgesehen.

Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur:

Die NÖ LGA - Shared Service GmbH hat mit dem "Standardraumbuch für NÖ Landes- und Universitätskliniken", derzeit in der aktuellen Fassung vom Februar 2025, eine wesentliche Grundlage für die Konzeption und räumliche Gestaltung von Gesundheitseinrichtungen geschaffen. Die Abteilung Landeshochbau (BD6) ist für die Projektentwicklung der Gesundheitsbauten zuständig und übernimmt auch die Rolle des Auftraggebers für das Land NÖ und die NÖ LGA.

Die Betriebsorganisationsplanung wird von der NÖ LGA als zukünftige Betreiberin für die jeweilige Gesundheitseinrichtung beauftragt, derzeit durch die NÖ LGA - Shared Service GmbH geprüft und dann an die Abteilung Landeshochbau (BD6) weitergeleitet, welche auch ihrerseits die Betriebsorganisationsplanung auf Basis der Erfahrungen mit anderen Bauaufträgen überprüft.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahmen zur Kenntnis.

Der Landesrechnungshof hielt fest, dass die Projektkonsolidierung der Bauvorhaben „Neubau und Zusatzprojekte“ auf ein geändertes Raum- und

Funktionsprogramm, Version 3.1, vom 31. Juli 2024 verwies (Beschluss des NÖ Landtags vom 30. April 2025).

Raumbuch Medizintechnik

Die Medizintechnik zählte zur kostenintensiven Infrastruktur eines Klinikums und stellte für den Neubau ein Kostenrisiko dar. Das Umsetzungskonzept 2019 verwies dazu auf nicht näher dargestellte Vorgaben des Auftraggebers (damals NÖ Landeskliniken-Holding). Demnach sollte die Ausstattung mit Medizintechnik bei der Inbetriebnahme dem Stand der Technik und Wissenschaft entsprechen, in enger Abstimmung mit der Nutzervertretung ermittelt sowie in einem Raumbuch „Medizintechnik“ festgelegt werden. Dieses lag noch nicht vor.

Daher empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesgesundheitsagentur, die Ausstattung des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt mit Medizintechnik grundsätzlich festzulegen, um nachträgliche bauliche oder räumliche Änderungen möglichst zu vermeiden und die Kostensicherheit für den Neubau zu erhöhen.

Ergebnis 10

Die NÖ Landesgesundheitsagentur sollte die Ausstattung des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt mit Medizintechnik grundsätzlich festlegen, um nachträgliche bauliche oder räumliche Änderungen möglichst zu vermeiden und die Kostensicherheit für den Neubau zu erhöhen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eine Stellungnahme zu diesem Ergebnispunkt liegt in der Zuständigkeit der NÖ Landesgesundheitsagentur.

Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur:

Grundsätzliche Entscheidungen wie z.B. in Bezug auf Großgeräte (MRT, CT, Linearbeschleuniger, etc.) werden in einem frühen Zeitraum des Projektes festgelegt bzw. nach den Anforderungen des gültigen Regionalen Strukturplanes Gesundheit (RSG) getroffen, da damit meist auch bauliche Vorkehrungen (Statik, Strahlenschutz, usw.) getroffen werden müssen. Von einer detaillierten Festlegung auf konkrete medizintechnische Geräte wird zumeist abgesehen, da durch die langen Planungs- und Bauzeiten (z.B. 10 Jahre) der technische Fortschritt nicht konkret abbildbar ist.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahmen zur Kenntnis.

5.4 Terminplanung

Die ursprünglich geplanten Termine hatten einen Planungsbeginn im März 2020, eine Ausführung von Jänner 2024 bis Dezember 2027 (Baufertigstellung) sowie eine Inbetriebnahme bis September 2028 beziehungsweise mit den Zusatzprojekten im Jahr 2029 vorgesehen.

Nach der Projektkonsolidierung sollten von Mai 2025 bis Juni 2026 die Vorentwurfs- sowie die Entwurfsplanung und danach die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen. Mit den technischen Abnahmen und der Inbetriebnahme des Neubaus rechnete die Terminplanung im Jahr 2034. Die Aufnahme des Klinikbetriebs setzte sie im ersten Quartal 2035 an.

6. Organisatorische Grundlagen

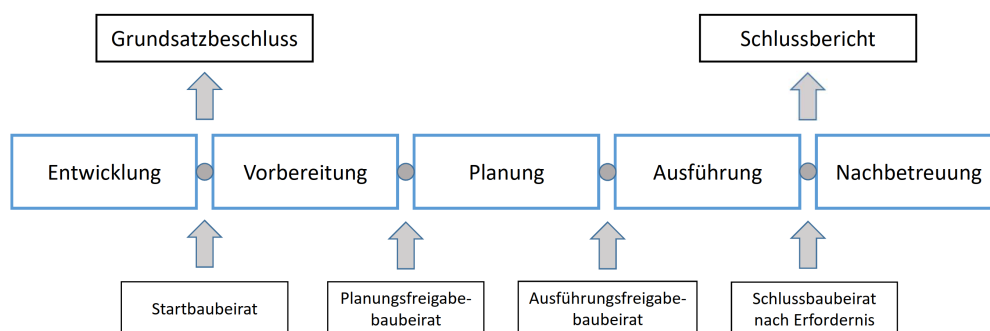
Aufgrund der Vorschrift Hochbauvorhaben waren für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums ein Baubeirat zur fachlichen Beratung der Entscheidungsträger (NÖ Landesregierung, NÖ Landtag) sowie eine Projektorganisation aus Auftraggeber, Projektleitung, Projektsteuerung und eine Begleitende Kontrolle einzurichten.

6.1 Baubeirat, Projektorganisation und Begleitende Kontrolle

Die Vorschrift unterteilte den Ablauf eines Hochbauvorhabens in die fünf Phasen Entwicklung, Vorbereitung, Planung, Ausführung und Nachbetreuung. Mit dem Ergebnis der einzelnen Projektphasen war der Baubeirat zu befassen sowie die Freigabe durch den Entscheidungsträger (NÖ Landesregierung, NÖ Landtag) oder den Auftraggeber einzuholen.

Die folgende Abbildung veranschaulicht die Aufbau- und die Ablauforganisation:

Abbildung 2: Organisation von Hochbauvorhaben



Quelle: Vorschrift Hochbauvorhaben, eigene Darstellung Landesrechnungshof

Baubeirat für Hochbauvorhaben des Landes NÖ

Der Baubeirat bestand aus dem zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung als Vorsitzenden, dem Leiter der kreditverwaltenden Dienststelle, den Leitern der Abteilungen Finanzen F1, Landeshochbau BD6 und Personalmanagement LAD2, dem Leiter einer weiteren fachlich unmittelbar betroffenen Dienststelle sowie bei NÖ Landeskliniken der Geschäftsführung der NÖ Landeskliniken-Holding beziehungsweise dem Vorstand der NÖ Landesgesundheitsagentur.

Zudem waren der Landesamtsdirektor, der Baudirektor, die Landespersonalvertretung beziehungsweise der Zentralbetriebsrat berechtigt, an den Sitzungen des Baubeirats teilzunehmen. Die Mitglieder konnten sich vertreten lassen. Die Vertretung des Vorsitzenden oblag der Leitung der kreditverwaltenden Dienststelle.

Die Konstituierung erfolgte durch die Einberufung zum Startbaubeirat. Weiters waren ein Planungs- und Ausführungsfreigabebaubeirat einzuberufen. Vor einem Grundsatzbeschluss des NÖ Landtags war ein gesonderter Baubeirat zur Realisierungsfähigkeit des Projekts abzuhalten.

Beratungsgegenstände des Startbaubeirats bildeten insbesondere die Projektorganisation, die Grundstücksangelegenheiten, das Raum- und Funktionsprogramm, die Qualitäts-, Kosten- und Terminrahmen und die Vergabeverfahren (Wahl, Vergabekriterien). Die Ergebnisse der Baubeiräte stellten Empfehlungen an die NÖ Landesregierung (Regierungsvorlage) beziehungsweise den NÖ Landtag (Landtagsvorlage) dar.

Projektorganisation und Begleitende Kontrolle

Die Auftraggeberschaft oblag grundsätzlich der Leitung der zuständigen kreditverwaltenden Dienststelle für das Bauvorhaben. Der Auftraggeber hatte sicherzustellen, dass die Projektleitung die nicht delegierbaren Bauherrnleistungen erbringt und die Projektziele erreicht.

Zu den nicht delegierbaren Bauherrnleistungen zählten die Festlegung der obersten Projektziele, die Mittelbereitstellung, die definitiven Entscheidungen zu Planungsphasen, Abnahmen und dergleichen sowie das Konfliktmanagement.

Die Projektsteuerung hatte die Projektziele und die Entscheidungen der Projektleitung den Auftragnehmern (Planer, Ausführende, Konsulenten) zu vermitteln, den Projektstand und die anfallenden Entscheidungen der Projektleitung aufzuarbeiten sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Qualitäts-, Termin- und Kostenziele zu setzen oder umzusetzen.

Im Sinn eines Vier-Augen-Prinzips und einer geordneten Abwicklung hatte die Begleitende Kontrolle (Sekundärkontrolle) die erforderlichen Unterlagen der Projektbeteiligten zeitnah zu prüfen und unmittelbar nachzukontrollieren sowie die Entscheidungsprozesse aufzuarbeiten.

6.2 Projektorganisation für die Projektentwicklung

Aufgrund der Vorschrift Hochbauvorhaben war eine Projektentwicklung durchzuführen und ein Grundsatzbeschluss des NÖ Landtags einzuholen.

Die Projektorganisation sowie die Zusammensetzung des Baubeirats für die Projektentwicklung des Neubaus des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt wichen teilweise von der Vorschrift Hochbauvorhaben ab. Das betraf die Auftraggeberschaft und die Projektleitung für die Projektentwicklung. Außerdem stellte der Landesrechnungshof fest, dass Zuständigkeiten für Grundstücksangelegenheiten unklar waren.

Auftraggeberschaft und Projektleitung

Die Auftraggeberschaft und die Projektleitung für die Projektentwicklung nahm zunächst die NÖ Landeskliniken-Holding wahr (Aktenvermerk und Präsentationen vom 1. Oktober 2010). Die Abteilung Landeshochbau BD6 übte dabei eine beratende Funktion aus.

Mit dem Grundsatzbeschluss vom 11. April 2019 übernahmen die NÖ Landeskliniken-Holding sowie die Abteilung Landeshochbau BD6 die Auftraggeberschaft und die NÖ Landeskliniken-Holding stellte den Projektleiter (Startbaubeirat 12. Juni 2018).

Mit 1. Juli 2020 übernahm die Abteilung Landeshochbau BD6 die Projektleitung von der NÖ Landesgesundheitsagentur (NÖ Landeskliniken-Holding). Aufzeichnungen zur Übergabe lagen nicht vor. Eine geänderte Vorschrift über die Projektorganisation im Zusammenhang mit der neu gegründeten NÖ Landesgesundheitsagentur fehlte. Mit der Kooperationsvereinbarung vom 25. September 2023 zwischen der Abteilung Landeshochbau BD6 und der NÖ Landesgesundheitsagentur lag die Letztentscheidung für Planung und Errichtung bei der Gruppe Gesundheit und Soziales als Bauherr.

Die Kreditverwaltung und damit die Vertretung des Vorsitzenden im Baubeirat oblagen auf Anordnung der damaligen Gruppenleitung (5. Dezember 2006) bis zur Gründung der Abteilung Gesundheitsstrategie GS3 am 1. März 2024 der Abteilung Gesundheitsrecht GS4.

Arbeitskreise und Nutzervertretung

Die Projektorganisation der NÖ Landeskliniken-Holding umfasste auch drei Arbeitskreise zur Prozesslandschaft, zur Betriebsführung und zum Versorgungsauftrag.

Die Kollegiale Führung des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt (Ärztlicher Direktor, Kaufmännischer Direktor, Pflegedirektor) nahm die Nutzervertretung wahr. Sie nahm am 25. November 2014 und am 12. Juni 2018 als stimmberechtigtes Mitglied am Baubeirat teil.

Baubeiräte zur Projektentwicklung und zum Neubau

Mit der Projektentwicklung des Neubaus des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt befasste sich erstmals am 25. November 2014 ein außerordentlicher Baubeirat.

Der Startbaubeirat zum Neubau des Klinikums fand am 12. Juni 2018 statt, wobei die Vertretung des Vorsitzenden (Mitglied der NÖ Landesregierung) nicht durch die Leitung der kreditverwaltenden Stelle, sondern durch die Geschäftsführung der NÖ Landeskliniken-Holding erfolgt war. Der Baubeirat zu den Zusatzprojekten wurde am 13. Juni 2022 abgehalten, wobei die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 als stimmberechtigtes Mitglied teilnahm.

Der Landesrechnungshof bekräftigte, dass auch für Projektentwicklungen im Bereich der NÖ Gesundheitseinrichtungen eine zweckmäßige Projektorganisation festgelegt werden sollte. Dabei wären Normen und anerkannte Modelle sowie die Ergebnisse der Aufgabenkritik 2025 heranzuziehen (ÖNORM B 1801-1 Bauprojekt- und Objektmanagement, Modell für die Projektentwicklung des Instituts für Baubetrieb und Bauwirtschaft der Technischen Universität Graz).

7. Feststellungen zur Projektentwicklung

Weitere Feststellungen und Anregungen zur Projektentwicklung betrafen das Planungsgebiet und die Sicherung der Liegenschaften für den Neubau, die Vergabe und die Abrechnung von Aufträgen sowie den Stand der Abrechnung und Auszahlungen.

7.1 Planungsgebiet und Liegenschaften

Das erste Planungsgebiet für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt im Stadtteil Civitas Nova umfasste rund 100.000 Quadratmeter verteilt auf 13 Grundstücke. Für dieses Planungsgebiet sollte die Abteilung Landeshochbau BD6 eine Bebauungsstudie beauftragen (Besprechung vom 18. Dezember 2008 zwischen den Vertretern der NÖ Landeskliniken-Holding, ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH und der Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3).

Das damalige „Landesklinikum Wiener Neustadt“ beauftragte am 2. März 2009 eine „Masterplanerstellung“ zum Neubau des Klinikums in der Civitas Nova. Die Abteilung Landeshochbau BD6 unterstützte im Vergabeprozess. Diese Machbarkeitsstudie vom Dezember 2009 zum Neubau des Klinikums in der Civitas Nova kam im Wesentlichen zum Ergebnis, dass eine Straßenanbindung und Rettungszufahrt aus dem Norden neu zu errichten waren, durch das unterirdisch anzubindende MedAustron-Zentrum Synergien bei Therapien zu erwarten waren sowie die Lage und Fläche der Grundstücke mit 126.000 Quadratmeter sinnvoll erschienen. Eine angefügte Bebauungsstudie untersuchte drei Varianten.

Voruntersuchungen zum Standort umfassten mögliche Kriegsrelikte aus dem zweiten Weltkrieg (Kriegsreliktortung 2011), den nahegelegenen Flugplatz Ost (An- und Abflugrouten) und die Bahnlinie (Pottendorfer

Linie). Dies dokumentierten die Machbarkeitsstudie 2009 und das Umsetzungskonzept 2019.

Zwei der 13 Grundstücke des ersten Planungsgebiets (Besprechung am 18. Dezember 2008) lagen in einem Brunnenschutzgebiet mit Nutzungseinschränkungen (Flächenwidmungsplan vom 21. November 2007). Hinzu kam, dass die Lage des Logistikzentrums und damit das Planungsgebiet geändert wurden, nachdem die Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 im Auftrag der NÖ Landeskliniken-Holding begonnen hatte, den Kauf der erforderlichen Grundstücke zu sichern (Auftrag vom 19. Februar 2010; Mitteilung vom 10. Dezember 2010).

Die NÖ Landeskliniken-Holding und die Abteilung Landeshochbau BD6 gaben an, verschiedene Standorte für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt diskutiert zu haben. Dazu lag eine Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile des alten und des neuen Klinikstandorts in Wiener Neustadt aus dem Jahr 2014 vor. Im Übrigen waren eine Variantenuntersuchung und die Standortwahl nicht dokumentiert. Die NÖ Landeskliniken-Holding gab ein nicht letztgültiges Planungsgebiet frei (Holdingversammlung vom 8. Juni 2010, Ständiger Ausschuss vom 15. Juni 2010). Ein gremialer Beschluss zum letztgültigen Planungsgebiet fehlte.

Die Nutzungsbeschränkungen sowie die nachträgliche Änderung des Planungsgebiets stellten ein finanzielles Risiko für verfehlte Grundstückskäufe und verlorenen Planungsaufwand dar.

Der Landesrechnungshof empfahl der NÖ Landesregierung und der NÖ Landesgesundheitsagentur daher, belastbare Grundlagen für den Kauf und die Sicherung von Liegenschaften für NÖ Gesundheitseinrichtungen sicherzustellen. Nicht erforderliche Grundstücke wären wirtschaftlich und zweckmäßig zu nutzen oder zu verwerten.

Ergebnis 11

Die NÖ Landesregierung und die NÖ Landesgesundheitsagentur sollten belastbare Grundlagen für die Standortwahl und die Sicherung der erforderlichen Liegenschaften für NÖ Gesundheitseinrichtungen sicherstellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landesregierung nimmt dieses Ergebnis zur Kenntnis. Im Sinne der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wurde bereits ein Prozess zur Standortfindung für den Neubau eines Klinikums „Weinviertel Süd-West“ –

welches im NÖ Gesundheitsplan (LtG.-669/XX-2025) durch den NÖ Landtag am 27. März 2025 beschlossen wurde – aufgesetzt. Die Notwendigkeit der frühzeitigen Sicherung der für einen Neubau erforderlichen Liegenschaften ist der NÖ Landesregierung bewusst und es werden sämtliche Bemühungen dahingehend angestrengt, die Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes in der Folge zu berücksichtigen und umzusetzen.

Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur:

Mögliche nutzerseitige Anforderungen an einen Standort werden meist frühzeitig im Projekt seitens der NÖ LGA bekanntgegeben (z.B: Notfallzufahrten aus 2 unterschiedlichen Richtungen, Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel, Nähe zum Standort MedAustron etc.) und an den Auftraggeber (Abteilung Landeshochbau (BD6)) übermittelt. Der Ankauf möglicher Liegenschaften obliegt nicht der NÖ LGA, sondern es wird hier nur beratend agiert. Im Falle des UK Wiener Neustadt wurde bereits frühzeitig die Entscheidung zur vorauslaufenden Errichtung des Logistikzentrums getroffen, wodurch sich automatisch nachgelagerte Entscheidungen ergeben.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahmen zur Kenntnis.

Sicherung der Liegenschaften für den Neubau

Die NÖ Landesregierung und die NÖ Landeskliniken-Holding sicherten die erforderlichen Liegenschaften für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums durch Miet-, Kauf- und Optionsverträge.

Tabelle 7: Verträge zum Planungsgebiet und Aufwendungen in Euro

Vertrag	Datum	Aufwendungen in Euro
Neubau Klinikum Kaufvertrag	11. November 2008	857.100,00
Logistikzentrum Mietvertrag	13. Dezember 2011	3.129,93 pro Monat
Logistikzentrum Optionsvertrag	20. Dezember 2011	0,00
Logistikzentrum Kaufvertrag	8. Juli 2013	1.906.520,00
Neubau Klinikum Optionsvertrag für 5 Grundstücke	10. April 2014	181.697,60 pro Jahr
Nachtrag zum Optionsvertrag für 5 Grundstücke	29. März 2019	181.697,60 pro Jahr

Quelle: elektronischer Akt der NÖ Landesverwaltung, eigene Darstellung Landesrechnungshof

Im Juni 2008 verhandelte die Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 einen Grundstückskauf ohne festgelegtem Planungsgebiet (Anbot vom 17. Oktober 2008). Ein Auftrag der NÖ Landeskliniken-Holding lag dazu nicht vor. Der Kauf erfolgte am 11. November 2008 „wegen der zentralen Bedeutung der Fläche für den Neubau des Klinikums“ (Beschluss der NÖ Landesregierung) und damit vor der ersten Planungsbesprechung am 18. Dezember 2008.

Ein Grundstück in Randlage mit der Widmung „Grünland“ erwarb das Land NÖ auf Betreiben der zuständigen Abteilung als Bauland in guter Wohnlage, wobei zunächst 50,0 Prozent des Preises für Bauland-Betriebsgebiet angeboten wurde (25,00 Euro pro Quadratmeter). Der Ankauf erfolgte jedoch auf Basis eines Gutachtens mit 150,00 Euro pro Quadratmeter.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass das Grundstück für den Neubau nicht genutzt wurde und der aktuelle Flächenwidmungsplan für das Grundstück „Grünland – Ödland/Ökofläche“ als Widmung auswies. Demnach fielen vermeidbare Kosten an. Außerdem schien das Grundstück in den Landtagsbeschlüssen zum Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt nicht auf.

Für Flächen des Logistikzentrums (Grundstücksnummer 1869/167, Katastralgemeinde Wiener Neustadt) lagen ein Mietvertrag der NÖ Landeskliniken-Holding vom 13. Dezember 2011, ein Optionsvertrag vom 20. Dezember 2011 (Beschluss der NÖ Landesregierung) sowie ein Kaufvertrag vom 8. Juli 2013 der Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3 unter Beitritt der NÖ Landeskliniken-Holding vor. Die ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH und die Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunalservice GmbH verkauften damit 27.236 Quadratmeter. Der Beschluss der NÖ Landesregierung vom 20. Dezember 2011 genehmigte sowohl den Optionsvertrag 2011 als auch einen zukünftigen Kaufvertrag.

Für diese Option fiel kein Entgelt an. Das Land NÖ trug jedoch die Aufwendungen für den Mietvertrag der NÖ Landeskliniken-Holding (Gebühren Miete) und erwarb die Grundstücke für das Logistikzentrum um 1,91 Millionen Euro (netto). Der Kaufpreis basierte auf einem Bewertungsgutachten.

Zudem sollten neun weitere Grundstücke mit insgesamt rund 153.000 Quadratmetern für den Neubau des Klinikums gesichert werden (Beschluss der NÖ Landesregierung vom 11. März 2014).

Dazu lagen ein Optionsvertrag vom 10. April 2014 und ein Nachtrag vom 29. März 2019 auf fünf weitere Jahre für fünf Grundstücke (1869/83 (Teilfläche), 1869/84, 1869/87, 1869/95, 1869/99, KG Wiener Neustadt) mit insgesamt rund 130.000 Quadratmetern vor. Das entsprach einem Anteil von 85,0 Prozent an der Gesamtfläche. Das wertgesicherte Optionsentgelt für die fünf Grundstücke betrug 181.697,60 Euro pro Jahr und war mit dem wertgesicherten Kaufpreis von 9,01 Millionen Euro gegenzurechnen.

Zu vier weiteren Grundstücken mit rund 23.000 Quadratmetern und einem Anteil von 15,0 Prozent an der Gesamtfläche von rund 153.000 Quadratmetern lagen keine Vereinbarungen vor.

Der Landesrechnungshof regte daher an, das Planungsgebiet endgültig festzulegen und die Grundstücke zu sichern.

Die folgende Abbildung zeigt das grundstücksgenaue Planungsgebiet zum NÖ Universitätsklinikum Wiener Neustadt zum Beschluss des NÖ Landtags vom 11. April 2019, wobei die grau ausgewiesene Fläche im Eigentum des Landes NÖ war und die grün ausgewiesenen Flächen vertraglich gesichert sowie die in Orange ohne Sicherung waren.

Abbildung 3: Lageplan Planungsgebiet zum Beschluss NÖ Landtag vom 11. April 2019



Quelle: IMAP Land NÖ, eigene Darstellung Landesrechnungshof

Laut Technischer Beilage zum Landtagsbeschluss vom 11. April 2019 betreffend Neubau des Klinikums waren alle Grundstücke gesichert, obwohl vier Grundstücke der Stadt Wiener Neustadt nicht gesichert waren (Grundstücksnummern 1869/85, 1869/86, 1869/88 und 1869/117, alle Katastralgemeinde Wiener Neustadt, insgesamt rund 23.000 Quadratmeter).

Die NÖ Landesregierung beschloss am 17. Juli 2024 den Erwerb zweier weiterer Grundstücke (1869/121 und 1869/203, Katastralgemeinde Wiener Neustadt) für den Neubau des Klinikums um 1.299.600,00 Euro.

Der Landesrechnungshof wertete den Erwerb der Grundstücke als Umsetzung seiner Anregung, das Planungsgebiet endgültig festzulegen und zu sichern. Er wies darauf hin, dass die Kostenermittlung für die Grundkosten fortzuschreiben war.

7.2 Vergabe und Abrechnung von Aufträgen

Im Rahmen der Projektentwicklung führten sowohl die NÖ Landeskliniken-Holding (Projektleitung bis 30. Juni 2020) als auch die Abteilungen Landeshochbau BD6 (Beratung; ab 1. Juli 2020 Projektleitung) Vergaben durch und verfügten damit über die Projektmittel, welche die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4 verwaltete.

Aus Angaben der NÖ Landeskliniken-Holding und ihren Quartalsberichten für die Jahre 2011 bis 2020 gingen eine Rahmenvereinbarung sowie zwölf beauftragte Unternehmen hervor. In Bezug auf Aufträge, Abrechnung und Projektbudget wurde auf die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4 verwiesen.

Die Abteilung Landeshochbau BD6 führte einen elektronischen Akt. Der Projekt-Akt enthielt eine Kostenliste mit Stand 13. April 2021 (Ordner „051 Kosten WN LK Projektentwicklung Neubau“), bot jedoch keine aktuelle Übersicht über die im Rahmen der Projektentwicklung durchgeführten Vergaben, erteilten Aufträge, Auftragssummen, abgerechneten Leistungen und beanspruchten Projektmittel. Im Rahmen der Überprüfung übermittelte die Abteilung Gesundheitsstrategie GS3 am 31. März 2025 sowie 6. und 26. Mai 2025 Angaben zum Auszahlungsstand auf Basis von Einzelrechnungen getrennt nach vier elektronischen Akten. Eine Gegenüberstellung der Auftragssummen mit abgerechneten Leistungen war nicht Bestandteil.

Der Landesrechnungshof stellte zur Projektentwicklung in den Jahren 2009 bis 2021 insgesamt 16 Aufträge der NÖ Landeskliniken-Holding und der Abteilung Landeshochbau BD6 mit einer Auftragssumme von 5,75 Millionen Euro (auf Preisbasis der einzelnen Aufträge) fest. Zusätzlich blieben zwei Aufträge über 9.565,20 Euro ohne Abruf.

Tabelle 8: Auftragsvergaben zur Projektentwicklung

Vergebende Stelle	Anzahl der Aufträge	Auftragssumme in Euro	Anteil in Prozent
Abteilung Landeshochbau BD6	9	3.899.432,50	67,8
NÖ Landeskliniken-Holding	7	1.853.132,26	32,2
Summe	16	5.752.564,76	100,0

Quelle: Projekt-Akt der Abteilung Landeshochbau BD6, eigene Darstellung Landesrechnungshof

Neben Abrufen aus einer Rahmenvereinbarung für Betriebsorganisationsplanung und Umsetzungsbegleitung erfolgten drei Vergaben im Verhandlungsverfahren und zwölf Direktvergaben.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Projektleitung auch Verantwortung für die Einhaltung der Kostenrahmen trug und daher stets die Übersicht über die durchgeführten Vergaben, die abgerechneten Aufträge und die ausgeschöpften Mittel sicherstellen sollte. Dies wäre auch bei zwei vergebenden Stellen mit einer elektronischen Dokumentation für das Projekt- und Kostencontrolling zu bewerkstelligen.

Stand der Abrechnung und Auszahlungen

In den elektronischen Akten der Abteilung Landeshochbau BD6 und der Abteilung Gesundheitsrecht GS4 war der Abrechnungsstand zur Projektentwicklung nicht dokumentiert und musste von den Abteilungen erst erhoben werden.

Der Projekt-Akt der Abteilung Landeshochbau BD6 enthielt für die Projektentwicklung Zahlungen bis 31. Oktober 2024. Ein Datum für das Ende der Projektentwicklung (und damit einen Abrechnungsstand) konnte die Abteilung Landeshochbau BD6 nicht nennen. Die Abteilung Gesundheitsstrategie GS3 gab am 26. Mai 2025 das Ende der Projektentwicklung am 30. August 2021 bekannt.

Nach Angaben der Abteilung Gesundheitsstrategie GS3 (31. März 2025, 6. und 26. Mai 2025) fielen für die Projektentwicklung insgesamt 2.514.369,69 Euro (ohne Preisbasis) an. Aufgrund zweier, der Projektentwicklung fehlerhaft zugeordneten Zahlungen betrug der Auszahlungsstand 2.504.569,69 Euro (ohne Preisbasis) bei Auftragsvergaben von 5,75 Millionen Euro.

Aus den Rechnungen im Projekt-Akt der Abteilung Landeshochbau BD6 ergaben sich ein um 1.054.807,91 Euro höherer Rechnungsstand von insgesamt 3.559.377,60 Euro (ohne Preisbasis, Datenstand vom 7. Mai 2025).

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass der Kostenrahmen für die Projektentwicklung von acht Millionen Euro nicht ausgeschöpft wurde. Er wies jedoch darauf hin, dass die Einhaltung des Kostenrahmens weder verfolgt noch dokumentiert und die Projektentwicklung nicht abgeschlossen war. So entfiel der Ideenwettbewerb und es lag kein Pflichtenheft für die Planervergabe vor. Dazu trugen eine ungenaue Kostenermittlung, geänderte Projektziele und unvollständig erfüllte Ziele aus der Projektentwicklung bei.

Daher empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung und der NÖ Landesgesundheitsagentur für Projektentwicklungen von Bauvorhaben im Bereich der NÖ Gesundheitseinrichtungen ein angemessenes beziehungsweise zweckmäßiges Projekt- und Kostencontrolling mit einem Berichtswesen und einer zentralen Dokumentation sicherzustellen.

Ergebnis 12

Die NÖ Landesregierung und die NÖ Landesgesundheitsagentur sollten sicherstellen, dass die Projektleitung für Projektentwicklungen von Bauvorhaben im Bereich der NÖ Gesundheitseinrichtungen ein angemessenes beziehungsweise zweckmäßiges Projekt- und Kostencontrolling mit Berichtswesen und zentraler Dokumentation einrichtet und betreibt.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Üblicherweise wird die Projektentwicklung großteils in Eigenleistung durch NÖ LGA und die NÖ Landesregierung erbracht. Die Projektentwicklung des Neubaus UKWN (damals: LKWN) stellt hier mit seinem eigenen Landtagsbeschluss einen Sonderfall dar. Ein entsprechendes Projekt- und Kostencontrolling ist integraler Teil der Projektleitung des Landeshochbaus und selbstverständlich mit einem engmaschigen Berichtswesen verknüpft (regelmäßig und anlassbezogen, lt. Dienstanweisung Hochbau).

Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur:

Das Projektberichtswesen sowie das Projektcontrolling werden durch den Auftraggeber Abteilung Landeshochbau (BD6) wahrgenommen bzw. an dritte Dienstleistungsunternehmen vergeben. Die Projektleitung obliegt dem

Auftraggeber und wurde im gegenständlichen Projekt am Beginn mit einer Dreier-Projektleitung (BD6, Klinikum, NÖ LGA Zentrale) wahrgenommen.

Ab 2020 wurde die Projektleitung direkt durch die Abteilung Landeshochbau (BD6) übernommen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahmen zur Kenntnis und stellte klar, dass die Projektleitung der Projektentwicklung zwischen 1. Oktober 2010 und dem Grundsatzbeschluss vom 11. April 2019 bei der damaligen NÖ Landeskliniken-Holding lag.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Abteilung Gesundheitsstrategie GS3 eine Aufstellung aller Vergaben, Aufträge und Zahlungen führte und im elektronischen Akt dokumentierte. Dazu forderte sie konsequent Nachweise und Unterlagen von den vergebenden Stellen ein. Er wies jedoch darauf hin, dass das kein Projektcontrolling für das Bauvorhaben darstellte.

8. Kostenrahmen und Reserven

Der NÖ Landtag beschloss am 11. April 2019 einen Kostenrahmen für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt von 561,75 Millionen Euro, Preisbasis Jänner 2017, und am 7. Juli 2022 für Zusatzprojekte weitere 150,00 Millionen Euro auf Preisbasis April 2022. Somit fehlte ein Gesamtkostenrahmen mit einheitlicher Preisbasis.

Der Landesrechnungshof merkte dazu kritisch an, dass unterschiedliche Preisbasen die Einhaltung des Kostenrahmens erschwerten (bei zusätzlichen, abgeschlossenen Leistungen) beziehungsweise den dafür erforderlichen Verwaltungsaufwand erhöhten (bei Leistungsänderungen).

Er anerkannte, dass die NÖ Landesregierung mit der Projektkonsolidierung der Bauvorhaben „Neubau und Zusatzprojekte“ dem NÖ Landtag die Gesamtkosten für Neubau, Zusatzprojekte und Mehraufwand mit Preisbasis Jänner 2017 sowie einer Umrechnung auf Dezember 2024 vorlegte (Landtagsbeschluss vom 30. April 2025).

Die folgende Tabelle zeigt den konsolidierten Kostenrahmen auf Preisbasis Jänner 2017:

Tabelle 9: Konsolidierter Kostenrahmen Preisbasis Jänner 2017

Bezeichnung	Neubau, Logistikzentrum, Zusatzprojekte in Euro	Konsolidierung 2025 in Euro
0 Grundkosten		14.000.000,00
1 Aufschließungskosten		10.366.688,42
2-4 Bauwerk Rohbau, Technik, Ausbau		623.630.315,61
5 Einrichtungskosten	561.750.000,00	163.596.828,02
6 Außenanlagen	113.884.785,81	12.830.650,67
7-8 Planungskosten, Honorare, Nebenkosten		173.975.028,73
9 Reserven (ohne Teuerung)		78.921.349,53
Summe 1-9 Errichtungskosten	664.634.785,81	1.063.320.860,98
Summe 0-9 Gesamtkosten	675.634.785,81	1.077.320.860,98
mit erster Bauherrnreserve	23.800.000,00	3.000.000,00
mit zweiter Bauherrnreserve	26.750.000,00	-
mit Versorgungseinheit/Logistikzentrum (errichtet)	24.400.000,00	24.400.000,00
mit Budgetaufstockung	-	401.686.075,17

Quelle: Vorlage NÖ Landtag, eigene Darstellung Landesrechnungshof

Die Projektkonsolidierung ergab auf Preisbasis Jänner 2017 einen Kostenrahmen von 1.077,32 Millionen Euro. Das waren um 401,69 Millionen Euro mehr als die vom NÖ Landtag beschlossenen 675,63 Millionen Euro für Neubau und Zusatzprojekte. Der Kostenrahmen auf Preisbasis Dezember 2024 betrug damit 1.465,35 Millionen Euro (ohne Finanzierung).

Die Abteilung Landeshochbau BD6 teilte mit, dass der Kostenrahmen für Bauprojekte des Landes NÖ in der Regel keine Grundkosten enthielt.

Daher betonte der Landesrechnungshof, dass die Grundkosten für ein Bauvorhaben (Kostenbereich 0 Grund), hier von elf beziehungsweise 14,00 Millionen Euro (Preisbasis Jänner 2017), in den Gesamtkosten dargestellt waren.

8.1 Logistikzentrum

Für den Neubau des Logistikzentrums samt Produktionsapotheke standen insgesamt 26,90 Millionen Euro auf Preisbasis Jänner 2010 (Landtagsbeschlüsse vom 24. Februar 2011 und 17. November 2011) zur Verfügung. Der Neubau erfolgte als vorgezogene Baumaßnahme in der Zeit von 11. Juni 2012 bis 8. Mai 2014 (Übergabe zur Nutzung).

Ein Schlussbericht lag dazu nicht vor. Ein Zwischenbericht vom 20. März 2017 wies 22,98 Millionen Euro ohne Einbehalte und Skontoertrag, Preisbasis Jänner 2010 aus.

Die Abteilung Landeshochbau BD6 legte dem Landesrechnungshof am 7. Dezember 2021 eine Abrechnungssumme von 23,13 Millionen Euro, Preisbasis Jänner 2010, vor und am 31. März 2025 einen Auszahlungsstand von 23.983.772,74 Euro (ohne Preisbasis).

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Gesamtkosten 24,40 Millionen Euro (Preisbasis Jänner 2017) für das Logistikzentrum enthielten. Er bekräftigte seine Empfehlung, dem NÖ Landtag einen Schlussbericht über die fertiggestellten und zur Nutzung übergebenen Bauvorhaben vorzulegen.

8.2 Kostenermittlung Neubau und Zusatzprojekte

Die erste Kostenermittlung für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt führte die NÖ Landeskliniken-Holding im August 2017 und die Abteilung Landeshochbau BD6 im September 2017 (Plausibilisierung) durch. Eine Dokumentation im elektronischen Akt (Projekt-Akt) fehlte.

Kostenermittlung für den Neubau des Klinikums

Der Landesrechnungshof erhielt dazu die Unterlage „LK Wiener Neustadt Neubau, Entwicklung der Gesamtkosten“ vom 19. September 2017, kurz Kostenermittlung 2017, mit Ansätzen für Medizintechnik, Parkdeck, Verkehrsanbindung und Kinderbetreuung sowie Gebäudedatenblätter der

Abteilung Landeshochbau BD6 von abgeschlossenen Klinikbauten (Neunkirchen, Baden-Mödling, Mistelbach und Sankt Pölten). Diese enthielten abgerechnete Kosten und daraus abgeleitete Kennzahlen für Neu-, Zu- und Umbauten.

Die Ermittlung der Errichtungskosten beruhte auf einem Basiswert, der mit zwei Faktoren (einer dimensionslos, einer in Euro pro Quadratmeter) aus der Nettonutzfläche von rund 50.000 Quadratmetern errechnet wurde. Der erste Umrechnungsfaktor bezog sich auf allgemeine Flächen, wie Stiegenhäuser und Gänge, und der zweite auf das Raum- und Funktionsprogramm und die Art des Klinikums (Schwerpunkt Krankenhaus). Schon eine kleine Veränderung der Faktoren wirkte sich auf die Errichtungskosten aus. Eine Erhöhung des ersten Faktors um 0,10 ergab zum Beispiel einen um 20,84 Millionen Euro oder 4,8 Prozent höheren Basiswert.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Abteilung Landeshochbau BD6 Gebäudedatenblätter mit Kennzahlen für Neu-, Zu- und Umbauten führte und die Kostenermittlung damit auf Erfahrungs- und Referenzwerte stützen konnte. Er empfahl darüber hinaus, die Kostenermittlung für Bauvorhaben bei NÖ Gesundheitseinrichtungen weiterzuentwickeln und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Vorlage für den Landtagsbeschluss zum Neubau des Klinikums vom 11. April 2019 umfasste Gesamtkosten von 535,00 Millionen Euro für geplante 680 Betten. Diese enthielten keine Kinderbetreuungseinrichtung und sahen angabegemäß Freiflächenparken statt eines Parkdecks vor.

Die Gesamtkosten lagen damit um 2,50 Millionen Euro unter der Kostenermittlung 2017 von 537,50 Millionen Euro. Eine nähere Begründung dafür fehlte.

Kostenermittlung für die Zusatzprojekte

Die Kostenermittlung für die Zusatzprojekte zur Pandemiesicherheit und zum medizinischen Fortschritt, zur Digitalisierung und Krankenhauslogistik, zur Kinderbetreuung und Ausbildung, zum Parkdeck sowie zur Anbindung an das MedAustron-Zentrum umfasste insgesamt 150,00 Millionen Euro auf Preisbasis April 2022 (Landtagsbeschluss vom 7. Juli 2022).

Davon entfielen 98,95 Millionen Euro auf Pandemiesicherheit, medizinischen Fortschritt, Digitalisierung der Betriebsorganisation, weitere 36,05 Millionen Euro auf Infrastruktur für Kinderbetreuung,

Ausbildung, Parken und Anbindung an das MedAustron-Zentrum sowie 15,00 Millionen Euro auf Projektreserven.

Dazu lagen eine Kostenaufstellung vom 24. Mai 2022 sowie zusätzliche Unterlagen der Abteilung Landeshochbau BD6 vom 15. Oktober 2024 und 20. Dezember 2024 zur Kinderbetreuungseinrichtung, Gesundheits- und Krankenpflegeschule sowie zur Anbindung an das MedAustron-Zentrum vor.

Pandemiesicherheit, medizinischer Fortschritt, Digitalisierung und Krankenhauslogistik

Diese Kostenaufstellung vom 24. Mai 2022 bezifferte die Maßnahmen für Pandemiesicherheit und medizinischen Fortschritt mit 67,55 Millionen Euro bei einer zusätzlichen Nutzfläche von 5.000 Quadratmetern. Dazu lagen weder eine Begründung noch eine Umrechnung von Fläche auf Errichtungskosten vor.

Weiteren sechs Positionen wies die Aufstellung keine Kosten zu (Bettenbelegung, Optimierung von Akutbereichen, Erweiterung haustechnischer Bereiche für Wartung und Instandhaltung, Institut für Labormedizin und für Pathologie, Radio-Onkologie). Eine Unterlage der Begleitenden Kontrolle nannte 45,60 Millionen Euro, jedoch ohne einen Zusammenhang zu den genannten Positionen der Kostenaufstellung herzustellen.

Digitalisierung und Krankenhauslogistik umfassten zehn Positionen mit Kosten zwischen 0,20 und 12,00 Millionen Euro und mit insgesamt 31,40 Millionen Euro für ein automatisiertes Liefersystem zwischen Logistikzentrum und Klinikum, ein zentrales Zutrittssteuerungssystem sowie Adaptionen der Operationssäle.

Parkdeck

Die Errichtung des Parkdecks war in der Aufstellung vom 24. Mai 2022 mit 17,12 Millionen Euro auf Preisbasis Jänner 2017 enthalten, während eine Unterlage der Begleitenden Kontrolle dafür insgesamt 18,10 Millionen Euro (mit Zusatzausstattung um 3,90 Millionen Euro) auswies. Die Unterlagen der Abteilung Landeshochbau BD6 unterschieden sich somit um 0,98 Millionen Euro. Angabegemäß war zum Grundsatzbeschluss 2019 Freiflächenparken vorgesehen gewesen, die mit 3,94 Millionen Euro in der Kostenermittlung zu den Zusatzprojekten zum Abzug kamen.

Die Vorlage zum Landtagsbeschluss über die Zusatzprojekte vom 7. Juli 2022 wies das Parkdeck auf Preisbasis April 2022 mit 22,55 Millionen Euro aus. Die Vorlage zum Landtagsbeschluss zur Projektkonsolidierung vom 30. April 2025 enthielt das Parkdeck mit 19,02 Millionen Euro auf Preisbasis Jänner 2017 sowie eine Aufzählung von 10,98 Millionen Euro für die nunmehr geplante Tiefgarage.

Kinderbetreuungseinrichtung, Gesundheits- und Krankenpflegeschule und Anbindung an das MedAustron-Zentrum

Zur Kinderbetreuungseinrichtung, Gesundheits- und Krankenpflegeschule und zur Anbindung an das MedAustron-Zentrum enthielt die Kostenaufstellung vom 24. Mai 2022 keine Herleitung.

Die Vorlage zum Landtagsbeschluss der Zusatzprojekte vom 7. Juli 2022 wies für Kinderbetreuung und Ausbildung 12,00 Millionen Euro sowie für Anbindung an das MedAustron-Zentrum 1,50 Millionen Euro aus (Preisbasis April 2022).

Nach den Unterlagen der Abteilung Landeshochbau BD6 vom 20. Dezember 2024 entfielen 5,31 Millionen Euro (Preisbasis April 2022) auf die Kinderbetreuungseinrichtung mit mehreren Gruppen. Dieser Betrag beruhte auf Preisangaben des Totalunternehmers sowie auf einem Raum- und Funktionsprogramm, das Außenflächen von 1.800 Quadratmetern vorsah. In der Kostenermittlung waren jedoch nur 300 Quadratmeter berücksichtigt.

Das entsprach nicht dem NÖ Kindergartengesetz 2006, das mindestens 300 Quadratmeter je Gruppe vorschrieb und der bestehenden Kinderbetreuungseinrichtung des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt mit fünf Gruppen und 75 Plätzen im Kindergartenjahr 2020/2021.

Der Landesrechnungshof hielt daher fest, dass die Kosten für die Außenflächen der Kinderbetreuung nicht plausibel ermittelt worden waren.

Die Kostenermittlung für die Errichtung der Gesundheits- und Krankenpflegeschule mit 6,00 Millionen Euro, Preisbasis Juli 2022, basierte auf einem Raum- und Funktionsprogramm und einem Vergleichsprojekt. Der gewählte Preisansatz lag 46,5 Prozent über jenem des Vergleichsprojekts. Die Unterlage verwies auf eine „Benchmark Besprechung“ vom 17. Juli 2023. Das Protokoll und die Begründung für die höher angesetzten Kosten lagen dazu nicht vor.

Die Anbindung an das MedAustron-Zentrum mit 1,50 Millionen Euro umfasste Pauschalen für Maßnahmen am Bestand und Provisorien sowie einen Verbindungsgang mit 360 Quadratmetern, dessen Fläche abgeschätzt und über einen Einheitspreis ermittelt wurde.

8.3 Kostenermittlung für Reserven

Im Sinn der Vorschrift Hochbauvorhaben und der ÖNORM B 1801-1, Ausgaben aus 2015 und 2021, diente der Kostenbereich 9 Reserven dazu, Kosten für nicht vorhersehbare Ereignisse und nicht planbare notwendige Änderungen abzudecken. Dazu zählten auch Reservemittel, die dem Bauherrn für Abweichungen von Qualitäts- und Quantitätsvorgaben zustanden. Zusätzliche „Bauherrnreserven“ sahen weder die Vorschriften noch die ÖNORM vor.

Die Kostenermittlung zum Landtagsbeschluss für den Neubau des Klinikums vom 11. April 2019 enthielt drei Reserven in Höhe von insgesamt 74,35 Millionen Euro. Das waren 13,2 Prozent der Gesamtkosten: den Kostenbereich 9 Reserven mit 23,80 Millionen Euro, die erste Bauherrnreserve mit 23,80 Millionen Euro und die zusätzliche zweite Bauherrnreserve mit 26,75 Millionen Euro, die in der Technischen Beilage nicht aufschien.

Diese zweite Bauherrnreserve wurde angabegemäß mit der geringen Planungstiefe begründet sowie „aufgrund der Planungs- und Errichtungsdauer bis voraussichtlich Ende des Jahres 2027 für nicht auszuschließende Veränderungen dieses komplexen Bauvorhabens“ beantragt und genehmigt.

Im Interesse einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung von Reserven empfahl der Landesrechnungshof der NÖ Landesregierung sicherzustellen, dass die Reserven für Bauvorhaben bei NÖ Gesundheitseinrichtungen nachvollziehbar in der Kostenermittlung dargestellt, vollständig im Kostenrahmen ausgewiesen sowie mit zunehmender Planungstiefe und Ausführung reduziert werden. Damit wären der Auftraggeber und die Projektleitung zu beauftragen sowie der Baubeirat zu befassen.

Der Auftraggeber befürwortete im Rahmen des Startbaubeirats die Gesamtkosten als Grundlage für den übergeordneten Entscheidungsträger – also auch die Reserven. Über die Reserven aus Kostenbereich 9 (Grundsatzbeschluss) konnten zu je 50,0 Prozent die Projektleitung und der Auftraggeber entscheiden (Vorschrift Hochbauvorhaben). Die

Projektleitung verantwortete das Kostencontrolling und das Fortschreiben der Kostenermittlung. Die Bauherrnreserve gab der Auftraggeber frei.

Ergebnis 13

Die NÖ Landesregierung sollte sicherstellen, dass Reserven für Bauvorhaben bei NÖ Gesundheitseinrichtungen nachvollziehbar in der Kostenermittlung dargestellt, vollständig im Kostenrahmen ausgewiesen und mit zunehmender Planungstiefe und Ausführung reduziert werden. Damit wären der Auftraggeber und die Projektleitung zu beauftragen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Herleitung von Projekt- und Bauherrenreserven sind transparent und nachvollziehbar in den zu den jeweiligen Landtagsbeschlüssen gehörenden technischen Beilagen abgebildet und basieren auf den einschlägigen technischen Regelwerken und Normen. Selbstverständlich sind diese daher Bestandteil der jeweiligen Kostenrahmen. Im Sinne der ÖNB 1801-1 reduziert sich eine Reserve mit zunehmender Planungsschärfe bzw. -fortschreibung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Projektreserve keine zusätzlichen Mittel für die Realisierung, sondern eine pauschale Einsparung am Projekt darstellt, weswegen die Kostengruppe 09 auch Teil der Errichtungskosten sind. Im Gegensatz zu den Projektreserven, sehen öffentliche Auftraggeber/Bauherren eine weitere Reserve, die Bauherrenreserve vor, welche dazu dient Entscheidungen des AG, Änderungen gesetzlicher Grundlagen, Bauherrenrisiken etc. abzufedern. Für den Einsatz von Mitteln aus der Bauherrenreserve ist ein einstimmiger gremialer Beschluss (Baubeirat) unbedingt notwendig.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Abteilung Landeshochbau BD6 teilte mit, dass die Projektleitung ein Konsortium aus internen und externen Experten bildete in engem Zusammenwirken mit der NÖ Landesgesundheitsagentur und deren externen Beratern sowie einer Begleitenden Kontrolle.

Im Hinblick auf die Beauftragung eines Totalunternehmers und die Beratung durch externe Experten wies der Landesrechnungshof darauf hin, dass zur Wahrnehmung der Bauherrninteressen gleichwertige

Kompetenzen und Expertise für Bauwesen in der NÖ Landesverwaltung und der NÖ Landesgesundheitsagentur sicherzustellen wären.

Er hob hervor, dass der Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt eine wirtschaftliche und zweckmäßige Projektorganisation mit einem entsprechenden Projekt- und Kostencontrolling und Berichtswesen erfordert. Dabei sollte die Projektleitung die Kostenermittlung fortschreiben, die Kostenbereiche weiter detaillieren und die Einhaltung des Kostenrahmens durch Soll-Ist-Vergleiche verfolgen, Mehr- und Minderkosten sowie Veränderungen der Leistungen begründen.

Er wies darauf hin, dass mit dem Programm SAP eine Zuordnung eines Projekts und dessen Phasen zugeordnet werden konnte. Die Vorgaben wären von der kreditverwaltenden Stelle in Zusammenarbeit mit der Abteilung Landeshochbau BD6 festzulegen.

Ergebnis 14

Die NÖ Landesregierung und die NÖ Landesgesundheitsagentur sollten bei Bauvorhaben im Bereich der NÖ Gesundheitseinrichtungen eine zweckmäßige Projektorganisation mit einem entsprechenden Projekt- und Kostencontrolling sowie Berichtswesen sicherstellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Aufbauend auf die Antwort zu Ergebnispunkt 13 muss hier neuerlich und vertieft daraufhingewiesen werden, dass das Amt der NÖ Landesregierung über all die geforderten Mechanismen verfügt und diese auch verpflichtend, entsprechend der Dienstanweisung Hochbau, einzuhalten sind. Seitens der NÖ LGA und der NÖ Landesregierung werden aktuell Überlegungen angestellt, wie die Bauagenden des Gesundheitswesens künftig abgehandelt werden sollen und wie die Zuständigkeiten bzw. Verantwortlichkeiten über den gesamten Projektlauf definiert werden sollen. Jedenfalls kann die in Ergebnis 14 gestellte Forderung als obligatorisch betrachtet werden.

Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur:

Die Projektleitung bei Bauvorhaben im Bereich der NÖ Gesundheitseinrichtungen obliegt dem Auftraggeber und somit der Abteilung Landeshochbau (BD6). Im gegenständlichen Projekt wurde am Beginn eine Dreier-Projektleitung (BD6, Klinikum, NÖ LGA-Zentrale) umgesetzt und seit dem Jahr 2020 wurde die Projektleitung direkt durch die Abteilung Landeshochbau (BD6) übernommen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahmen zur Kenntnis. Er verwies in Bezug auf die Projektleitung der Projektentwicklung auf seine Äußerung zu Ergebnis 12.

St. Pölten, im April 2026

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr.ⁱⁿ Edith Goldeband

9. Feststellungen, Hinweise und Ergebnisse

Im Folgenden fasste der Landesrechnungshof seine zentralen Feststellungen, Hinweise und Ergebnisse mit den Stellungnahmen zusammen:

9.1 Zentrale Feststellungen und Hinweise

Der Bericht enthält folgende zentrale Feststellungen und Hinweise:

Zu 2.2 Kenndaten zum NÖ Landes- beziehungsweise Universitätsklinikum Wiener Neustadt

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die höhere Auslastung auf den Anstieg der Belagstage im Lebens.Med Zentrum Bad Erlach zurückzuführen war.

Zu 3.2 Amt der NÖ Landesregierung

Da städtebauliche Ideenwettbewerbe nicht zu den Aufgaben der Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3 zählten, regte der Landesrechnungshof an, die Flächen im Landeseigentum zu verwerten und die Erlöse aus der Verwertung dem Landeshaushalt zuzuführen.

Zu 4.4 Landesgesetze

Dazu stellte der Landesrechnungshof kritisch fest, dass im Rahmen der Projektentwicklung zum Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt keine Klärung der erforderlichen Verfahren erfolgt war.

Zudem regelte das Landesgesetz die Betriebs- und die Personalübernahme von der NÖ Landeskliniken-Holding sowie vom Land NÖ. Eine Regelung für die Durchführung von Neu-, Zu- und Umbauten bei den NÖ Gesundheitseinrichtungen enthielt es nicht.

Zu 4.5 Vorschriften und Richtlinien

Eine Anpassung der Vorschrift an das NÖ Landesgesundheitsagenturgesetz beziehungsweise an Bauvorhaben bei den NÖ Gesundheitseinrichtungen lag nicht vor.

Zu 4.6 Vereinbarungen

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass seine Hinweise auf die unzweckmäßige Projektorganisation im Zuge der Überprüfung aufgegriffen und eine Kooperationsvereinbarung für ein Projekt geschlossen wurde. Er bekräftigte jedoch, die Zuständigkeiten und die Organisation der Projektabwicklung von Bauvorhaben für NÖ Gesundheitseinrichtungen generell festzulegen. Dabei sollten die Ergebnisse der Aufgabenkritik aus dem Jahr 2025 einbezogen werden.

Zu 4.7 Beschlüsse des NÖ Landtags

Der Landesrechnungshof regte an, die betriebsnotwendigen Investitionen in den Altbestand auf die Errichtung und die Inbetriebnahme des NÖ Universitätsklinikums am neuen Standort im Stadtteil Civitas Nova abzustimmen.

Der Landesrechnungshof wies im Zuge seiner Überprüfung darauf hin, dass die Kinderbetreuungseinrichtung, die Gesundheits- und Krankenpflegeschule, die Anbindung an das MedAustron-Zentrum sowie Einrichtungen für den ruhenden Verkehr fehlten. Er anerkannte, dass Zusatzprojekte zu den fehlenden Projektteilen erstellt und vorgelegt wurden.

Der Landesrechnungshof hob hervor, dass der NÖ Gesundheitsplan 2040+ den Versorgungsauftrag mit Abkürzungen ohne stationäre Betten und ambulante Plätze darstellte.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass 60 weiterhin angegliederte Betten im Lebens.Med Zentrum Bad Erlach bestanden und bekräftigte seine Empfehlung zum Angliederungsvertrag (Ergebnis 2).

In diesem Zusammenhang wies der Landesrechnungshof darauf hin, dass die Voranschläge 2024 sowie 2025 und 2026 in den Erläuterungen zu den Teilabschnitten (56900 Landeskliniken Investitionen, Seiten 641 beziehungsweise 642 und 554) unter „Landeskrankenhaus Wiener Neustadt“ eine Direktfinanzierung für Projektentwicklung, Neubau und Zusatzprojekte auswiesen.

Zu 5.2 Versorgungsauftrag

Im Zuge der Überprüfung wies der Landesrechnungshof auf die Entwicklung der Bettenkapazitäten und die finanziellen Auswirkungen auf den Neubau und spätere Betriebskosten hin. Er empfahl eine

Konsolidierung für den Neubau und anerkannte, dass die NÖ Landesregierung dem NÖ Landtag eine Projektkonsolidierung der Bauvorhaben „Neubau und Zusatzprojekte“ mit 722 Betten vorlegte (Beschluss des NÖ Landtags vom 30. April 2025).

Zu 5.3 Umsetzungskonzept 2019

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass nach seinen Hinweisen die fehlenden Projektteile durch die Abteilungen Gesundheitsstrategie GS3 und Landeshochbau BD6 ergänzt und Zusatzprojekte für höhere Pandemiesicherheit, medizinischen Fortschritt, Digitalisierung und Krankenhauslogistik vorgelegt wurden.

Zu 6.2 Projektorganisation für die Projektentwicklung

Der Landesrechnungshof bekräftigte, dass auch für Projektentwicklungen im Bereich der NÖ Gesundheitseinrichtungen eine zweckmäßige Projektorganisation festgelegt werden sollte. Dabei wären Normen und anerkannte Modelle sowie die Ergebnisse der Aufgabenkritik 2025 heranzuziehen (ÖNORM B 1801-1 Bauprojekt- und Objektmanagement, Modell für die Projektentwicklung des Instituts für Baubetrieb und Bauwirtschaft der Technischen Universität Graz).

Zu 7.1 Planungsgebiet und Liegenschaften

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass das Grundstück für den Neubau nicht genutzt wurde und der aktuelle Flächenwidmungsplan für das Grundstück „Grünland – Ödland/Ökofläche“ als Widmung auswies. Demnach fielen vermeidbare Kosten an. Außerdem schien das Grundstück in den Landtagsbeschlüssen zum Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt nicht auf.

Der Landesrechnungshof regte daher an, das Planungsgebiet endgültig festzulegen und die Grundstücke zu sichern.

Der Landesrechnungshof wertete den Erwerb der Grundstücke als Umsetzung seiner Anregung, das Planungsgebiet endgültig festzulegen und zu sichern. Er wies darauf hin, dass die Kostenermittlung für die Grundkosten fortzuschreiben war.

Zu 7.2 Vergabe und Abrechnung von Aufträgen

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass der Kostenrahmen für die Projektentwicklung von acht Millionen Euro nicht ausgeschöpft wurde.

Er wies jedoch darauf hin, dass die Einhaltung des Kostenrahmens weder verfolgt noch dokumentiert und die Projektentwicklung nicht abgeschlossen war. So entfiel der Ideenwettbewerb und es lag kein Pflichtenheft für die Planervergabe vor. Dazu trugen eine ungenaue Kostenermittlung, geänderte Projektziele und unvollständig erfüllte Ziele aus der Projektentwicklung bei.

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Abteilung Gesundheitsstrategie GS3 eine Aufstellung aller Vergaben, Aufträge und Zahlungen führte und im elektronischen Akt dokumentierte. Dazu forderte sie konsequent Nachweise und Unterlagen von den vergebenden Stellen ein. Er wies jedoch darauf hin, dass das kein Projektcontrolling für das Bauvorhaben darstellte.

Zu 8. Kostenrahmen und Reserven

Daher betonte der Landesrechnungshof, dass die Grundkosten für ein Bauvorhaben (Kostenbereich 0 Grund), hier von elf beziehungsweise 14,00 Millionen Euro (Preisbasis Jänner 2017), in den Gesamtkosten dargestellt waren.

Zu 8.1 Logistikzentrum

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Gesamtkosten 24,40 Millionen Euro (Preisbasis Jänner 2017) für das Logistikzentrum enthielten. Er bekräftigte seine Empfehlung, dem NÖ Landtag einen Schlussbericht über die fertiggestellten und zur Nutzung übergebenen Bauvorhaben vorzulegen.

Zu 8.2 Kostenermittlung Neubau und Zusatzprojekte

Der Landesrechnungshof anerkannte, dass die Abteilung Landeshochbau BD6 Gebäudedatenblätter mit Kennzahlen für Neu-, Zu- und Umbauten führte und die Kostenermittlung damit auf Erfahrungs- und Referenzwerte stützen konnte. Er empfahl darüber hinaus, die Kostenermittlung für Bauvorhaben bei NÖ Gesundheitseinrichtungen weiterzuentwickeln und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Der Landesrechnungshof hielt daher fest, dass die Kosten für die Außenflächen der Kinderbetreuung nicht plausibel ermittelt worden waren.

9.2 Zentrale Ergebnisse und Stellungnahmen

Der Bericht enthält folgende Ergebnisse und Stellungnahmen:

Zu 1.1 Prüfungsmethode

Ergebnis 1

Die NÖ Landesregierung und die NÖ Landesgesundheitsagentur sollten bereits für die Projektentwicklung von Hochbauvorhaben im Bereich der NÖ Gesundheitseinrichtungen eine zweckmäßige Dokumentation sowie eine wirtschaftliche Verwaltung der maßgeblichen Daten einrichten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es wird bereits daran gearbeitet, eine strukturierte Entwicklung von Bauvorhaben im Gesundheitswesen sicherzustellen. Grundsätzlich soll mit Beginn der Projektentwicklung (Land NÖ) eine abgeschlossene und in sich stimmige Bedarfsanmeldung durch die NÖ LGA vorliegen und samt nachvollziehbarer und drittprüffähiger Berechnungsmethoden und Entstehungsdokumentation übergeben werden.

Integraler Bestandteil muss die Unveränderlichkeit und Bestandskraft der von der NÖ LGA übermittelten Bedarfsanmeldung sein. Damit können die Projektziele definiert und deren Erreichen entsprechend gesteuert werden.

Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur:

Die NÖ LGA – Shared Services GmbH hat mit dem “Standardraumbuch für NÖ Landes- und Universitätskliniken” derzeit in der aktuellen Fassung vom Februar 2025, eine wesentliche Grundlage für die Konzeption und räumliche Gestaltung von Gesundheitseinrichtungen geschaffen. Die Abteilung Landeshochbau (BD6) ist wiederum für die Projektentwicklung der Gesundheitsbauten zuständig und übernimmt auch die Rolle des Auftraggebers für das Land NÖ und die NÖ LGA. Somit liegen die Dokumentation und Verwaltung der Daten beim Auftraggeber.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahmen zur Kenntnis. Er sah darin jedoch noch keine zentrale elektronische Lösung für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Dokumentation und Verwaltung der Daten und Unterlagen.

Zu 2.2 Kenndaten zum NÖ Landes- beziehungsweise Universitätsklinikum Wiener Neustadt

Ergebnis 2

Die NÖ Landesgesundheitsagentur sollte den Angliederungsvertrag sowie den Bedarf an disloziert geführten Betten im Lebens.Med Zentrum Bad Erlach in Bezug auf den Strukturplan Gesundheit für Niederösterreich 2030 sowie das Zielbild 2040+ des NÖ Gesundheitspakts evaluieren und entsprechend neu verhandeln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eine Stellungnahme zu diesem Ergebnispunkt liegt in der Zuständigkeit der NÖ Landesgesundheitsagentur.

Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur:

Die ursprünglich 60 Betten RNS wurden als interdisziplinäre Pflegebetten geführt. Im Jahr 2023 erfolgte eine klare Zuordnung der Zuständigkeiten innerhalb des UK Wiener Neustadt. 30 Betten in der Zuständigkeit des Institutes für Physikalische Medizin und Rehabilitation und 30 Betten in der Zuständigkeit der Abteilung Innere Medizin I. In weiterer Folge soll 2026 eine Abteilung für RNS unter der Leitung eines FA für Physikalische Medizin mit 30 Betten etabliert und 30 Betten der Abteilung Innere Medizin I zugeordnet werden.

In diesem Zusammenhang finden Verhandlungen zur Vertragsanpassung statt. Die Auslastung der Betten in Bad Erlach betrug im Jahr 2024 86,4% und im Jahr 2025 90,9% und spiegelt den hohen Bedarf des UK Wiener Neustadt an Betten wider.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahmen zur Kenntnis.

Zu 3.5 NÖ Landesgesundheitsagentur

Ergebnis 3

Die NÖ Landesregierung und die NÖ Landesgesundheitsagentur sollten die Zuständigkeiten für Bauvorhaben im Bereich der NÖ Gesundheitseinrichtungen bündeln und klare Verantwortungen festlegen sowie die dazu bestehenden Vorschriften aufeinander abstimmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Prozess zur Klärung bzw. Definition von Zuständigkeiten läuft bereits und ist in Abstimmung. Besonderes Augenmerk wird hier auf die Verbindlichkeit von Entscheidungen und Definition von Entscheidungsbefugnissen gelegt. Die Empfehlung, klare Strukturen (ähnlich der Dienstanweisung Hochbau der Abteilung Landeshochbau) mit klaren Zuständigkeiten und Rollenbildern zu schaffen, wird ausdrücklich begrüßt.

Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur:

In der NÖ LGA – Shared Services GmbH ist der Geschäftsführung in der Business Area Supply Chain/Facility Management eine Servicestelle Facility Development zugeordnet, welche für die NÖ LGA als Betreiberin den Lebenszyklus von Bauprojekten (von Initiierung/Konzeptionierung, laufende Begleitung bis hin zu Evaluierung) unterstützt. Dabei vertritt sie die zentralen Themen der NÖ LGA und gibt mit dem “Standardraumbuch für NÖ Landes- und Universitätskliniken” auch den entsprechenden Rahmen für die notwendigen Nutzerabstimmungen vor. Sie vertritt die NÖ LGA bei strategischen Entwicklungsbelangen zu Bau- und Infrastrukturmaßnahmen. Die Projektentwicklung, Projektkalkulation gem. ÖNORM, Projektabwicklung und Dokumentation liegen nicht in der Zuständigkeit der NÖ LGA.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahmen zur Kenntnis.

Zu 4.4 Landesgesetze

Ergebnis 4

Die NÖ Landesgesundheitsagentur sollte den Versorgungsauftrag für das neue NÖ Universitätsklinikum Wiener Neustadt auf den Regionalen Strukturplan Gesundheit für Niederösterreich 2030 und das Zielbild 2040+ des „NÖ Gesundheitspakts – Gesund sein. Gesund werden. Gesund bleiben.“ sowie die darauffolgenden Evaluierungen abstimmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eine Stellungnahme zu diesem Ergebnispunkt liegt in der Zuständigkeit der NÖ Landesgesundheitsagentur.

Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur:

Der Neubau des Universitätsklinikums Wiener Neustadt ist ein Neubau einer Klinik mit überregionaler Zentralfunktion. Dementsprechend sind sowohl Abteilungen wie auch Leistungen verortet.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahmen zur Kenntnis. Er bekräftigte, für die weiteren Planungen und die bauliche Umsetzung des neuen NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt den Versorgungsauftrag entsprechend dem Regionalen Strukturplan Gesundheit für Niederösterreich 2030 und dem Zielbild 2040+ des „NÖ Gesundheitspakts – Gesund sein. Gesund werden. Gesund bleiben.“ festzulegen.

Zu 4.5 Vorschriften und Richtlinien

Ergebnis 5

Die NÖ Landesregierung und die NÖ Landesgesundheitsagentur sollten sicherstellen, dass für Projektentwicklungen im Bereich der NÖ Gesundheitseinrichtungen eine zweckmäßige Projektorganisation festgelegt wird.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Wie bereits zu Ergebnispunkt 1 bzw. Ergebnispunkt 3 ausgeführt, laufen die Prozesse zur Schaffung einer zweckmäßigen Projektorganisation, wobei die Empfehlungen des LRH berücksichtigt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur:

Für das Neubauvorhaben wurde eine interne Projektstruktur seitens der NÖ LGA als zukünftige Betreiberin etabliert.

Beim Projektkoordinator in der NÖ LGA - Shared Services GmbH, Department Facility Development laufen sämtliche Informationen der Nutzerseite zusammen. Ihm und dem gesamten Projekt steht eine professionelle, externe Umsetzungsbegleitung zur Seite, die sämtliche Entscheidungen vorbereitet, fachlich begutachtet, plausibilisiert und dokumentiert. Der NÖ LGA-Projektkoordinator ist die Verbindung zur Projektleitung der Abteilung Landeshochbau (BD6).

Im Klinikum selbst wurde ein Nutzerprojektteam etabliert, welches zuständig ist, sämtliche Themen der Betriebsführung und der Betriebsorganisation zu erarbeiten. Gemeinsam mit den beauftragten Planern werden diese erarbeitet,

wobei Vorgaben der Abteilung Landeshochbau (BD6) einfließen. Die Ergebnisse werden von der Kollegialen Führung und der Geschäftsführung der Gesundheit Thermenregion GmbH freigegeben. Anlassbezogen wird die Abstimmung mit dem zuständigen Vorstandsmitglied gesucht. Die getroffenen Entscheidungen werden dem Projektkoordinator übergeben. Gegebenenfalls werden fachliche Prüfungen von der NÖ LGA - Shared Service GmbH eingeholt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahmen zur Kenntnis. Er betonte jedoch, dass organisationsübergreifende Projekte wie der Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt eine gemeinsame Projektorganisation mit festgelegten Rollen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten erfordern. Außerdem sollten die NÖ Landesgesundheitsagentur (Projektkoordinator) und die Abteilung Landeshochbau BD6 (Projektleitung) über das erforderliche Fachwissen und die praktische Erfahrung verfügen, um die Qualität der externen Auftragnehmer unabhängig von externen Sachverständigen sicherstellen zu können.

Zu 4.7 Beschlüsse des NÖ Landtags

Ergebnis 6

Die NÖ Landesregierung sollte den NÖ Landtag im Rahmen der Berichterstattung über die gewählte Form der Sonderfinanzierung für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt auch über die finanzielle Gesamtbelastung mit Gesamtkosten, Finanzierungs- und Folgekosten informieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landesregierung wird den Landtag über die gewählte Form der Finanzierung und die finanzielle Gesamtbelastung mit Gesamtkosten und Finanzierungskosten informieren.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zu 5.1 Ausbau- und Investitionsplanung

Ergebnis 7

Die NÖ Landesregierung sollte ein Ausbau- und Investitionsprogramm für alle NÖ Gesundheitseinrichtungen (NÖ Landes- und Universitätskliniken, NÖ Pflege- und Betreuungszentren, NÖ Pflege- und Förderzentren) erstellen lassen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landesregierung verweist auf die geltenden Grundlagen:

- *für die Universitäts- und Landeskliniken jene aus dem Regionalen Strukturplan Gesundheit (NÖ RSG 2030) und dem NÖ Gesundheitsplan vom 27. März 2025 (Ltg.-669/XX-2025) sowie*
- *für die NÖ Pflege- und Betreuungszentren (aber auch für die Einrichtungen privater Träger für stationäre Pflege) jene aus dem Altersalmanach, der NÖ Sozialplanung und dem Ausbau- und Investitionsplan 2020 – 2030, Teil 1 vom Juli 2021 (Ltg.-1695/S-5/18-2021) dar.*

In diesem Sinne hat sich die NÖ LGA in den Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen (LFV 2021-2023 und LFV 2024-2026) zur Initiierung und Unterstützung, der Entwicklung und Konzeption der einzelnen Investitionsvorhaben des Landes NÖ verpflichtet. Die aus den genannten Planungsdaten gewonnenen Erkenntnisse werden aktuell in ein bauliches Gesamtkonzept für die NÖ Gesundheitseinrichtungen mit den zur Umsetzung notwendigen Budgeterfordernissen übersetzt. Der Empfehlung wird Folge geleistet und weitere Grundlagen erarbeitet werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zu 5.2 Versorgungsauftrag

Ergebnis 8

Die NÖ Landesgesundheitsagentur sollte die maßgeblichen Entscheidungen für Betriebsorganisation und Investitionen sowie deren Grundlagen schriftlich dokumentieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eine Stellungnahme zu diesem Ergebnispunkt liegt in der Zuständigkeit der NÖ Landesgesundheitsagentur.

Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur:

Die NÖ Landesgesundheitsagentur hat im Rahmen des Bauprojektes UK Wiener Neustadt als zukünftige Betreiberin eine externe, professionelle Umsetzungsbegleitung eingesetzt. Diese ist für die umfassende betreiberseitige Dokumentation im Rahmen des Projektes zuständig.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahmen zur Kenntnis und bekräftigte, dass bereits mit der Projektentwicklung von Hochbauvorhaben im Bereich der NÖ Gesundheitseinrichtungen eine zentrale – zweckmäßige und wirtschaftliche – Dokumentation und Verwaltung der Daten und Unterlagen für den gesamten Lebenszyklus elektronisch eingerichtet werden sollte. Dabei wären die Abhängigkeit von externen Dienstleistungen sowie nicht erforderliche Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

Zu 5.3 Umsetzungskonzept 2019

Ergebnis 9

Die NÖ Landesregierung und die NÖ Landesgesundheitsagentur sollten wirtschaftliche und zweckmäßige Qualitätskontrollen von Betriebsorganisationsplanungen sowie von Raum- und Funktionsprogrammen für NÖ Gesundheitseinrichtungen sicherstellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Prozess läuft bereits, jedoch im Nachlauf durch das Amt der NÖ Landesregierung. Grundsätzlich ist eine Qualitätssicherung in der neuen Prozess- und Aufbaustruktur vorgesehen.

Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur:

Die NÖ LGA - Shared Service GmbH hat mit dem "Standardraumbuch für NÖ Landes- und Universitätskliniken", derzeit in der aktuellen Fassung vom Februar 2025, eine wesentliche Grundlage für die Konzeption und räumliche Gestaltung von Gesundheitseinrichtungen geschaffen. Die Abteilung Landeshochbau (BD6) ist für die Projektentwicklung der Gesundheitsbauten

zuständig und übernimmt auch die Rolle des Auftraggebers für das Land NÖ und die NÖ LGA.

Die Betriebsorganisationsplanung wird von der NÖ LGA als zukünftige Betreiberin für die jeweilige Gesundheitseinrichtung beauftragt, derzeit durch die NÖ LGA - Shared Service GmbH geprüft und dann an die Abteilung Landeshochbau (BD6) weitergeleitet, welche auch ihrerseits die Betriebsorganisationsplanung auf Basis der Erfahrungen mit anderen Bauaufträgen überprüft.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahmen zur Kenntnis.

Ergebnis 10

Die NÖ Landesgesundheitsagentur sollte die Ausstattung des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt mit Medizintechnik grundsätzlich festlegen, um nachträgliche bauliche oder räumliche Änderungen möglichst zu vermeiden und die Kostensicherheit für den Neubau zu erhöhen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eine Stellungnahme zu diesem Ergebnispunkt liegt in der Zuständigkeit der NÖ Landesgesundheitsagentur.

Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur:

Grundsätzliche Entscheidungen wie z.B. in Bezug auf Großgeräte (MRT, CT, Linearbeschleuniger, etc.) werden in einem frühen Zeitraum des Projektes festgelegt bzw. nach den Anforderungen des gültigen Regionalen Strukturplanes Gesundheit (RSG) getroffen, da damit meist auch bauliche Vorkehrungen (Statik, Strahlenschutz, usw.) getroffen werden müssen. Von einer detaillierten Festlegung auf konkrete medizintechnische Geräte wird zumeist abgesehen, da durch die langen Planungs- und Bauzeiten (z.B. 10 Jahre) der technische Fortschritt nicht konkret abbildbar ist.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahmen zur Kenntnis.

Zu 7.1 Planungsgebiet und Liegenschaften

Ergebnis 11

Die NÖ Landesregierung und die NÖ Landesgesundheitsagentur sollten belastbare Grundlagen für die Standortwahl und die Sicherung der erforderlichen Liegenschaften für NÖ Gesundheitseinrichtungen sicherstellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die NÖ Landesregierung nimmt dieses Ergebnis zur Kenntnis. Im Sinne der Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes wurde bereits ein Prozess zur Standortfindung für den Neubau eines Klinikums „Weinviertel Süd-West“ – welches im NÖ Gesundheitsplan (LtG.-669/XX-2025) durch den NÖ Landtag am 27. März 2025 beschlossen wurde – aufgesetzt. Die Notwendigkeit der frühzeitigen Sicherung der für einen Neubau erforderlichen Liegenschaften ist der NÖ Landesregierung bewusst und es werden sämtliche Bemühungen dahingehend angestrengt, die Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes in der Folge zu berücksichtigen und umzusetzen.

Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur:

Mögliche nutzerseitige Anforderungen an einen Standort werden meist frühzeitig im Projekt seitens der NÖ LGA bekanntgegeben (z.B: Notfallzufahrten aus 2 unterschiedlichen Richtungen, Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel, Nähe zum Standort MedAustron etc.) und an den Auftraggeber (Abteilung Landeshochbau (BD6) übermittelt. Der Ankauf möglicher Liegenschaften obliegt nicht der NÖ LGA, sondern es wird hier nur beratend agiert. Im Falle des UK Wiener Neustadt wurde bereits frühzeitig die Entscheidung zur vorauslaufenden Errichtung des Logistikzentrums getroffen, wodurch sich automatisch nachgelagerte Entscheidungen ergeben.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahmen zur Kenntnis.

Zu 7.2 Vergabe und Abrechnung von Aufträgen

Ergebnis 12

Die NÖ Landesregierung und die NÖ Landesgesundheitsagentur sollten sicherstellen, dass die Projektleitung für Projektentwicklungen von Bauvorhaben im Bereich der NÖ Gesundheitseinrichtungen ein angemessenes beziehungsweise zweckmäßiges Projekt- und Kostencontrolling mit Berichtswesen und zentraler Dokumentation einrichtet und betreibt.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Üblicherweise wird die Projektentwicklung großteils in Eigenleistung durch NÖ LGA und die NÖ Landesregierung erbracht. Die Projektentwicklung des Neubaus UKWN (damals: LKWN) stellt hier mit seinem eigenen Landtagsbeschluss einen Sonderfall dar. Ein entsprechendes Projekt- und Kostencontrolling ist integraler Teil der Projektleitung des Landeshochbaus und selbstverständlich mit einem engmaschigen Berichtswesen verknüpft (regelmäßig und anlassbezogen, lt. Dienstanweisung Hochbau).

Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur:

Das Projektberichtswesen sowie das Projektcontrolling werden durch den Auftraggeber Abteilung Landeshochbau (BD6) wahrgenommen bzw. an dritte Dienstleistungsunternehmen vergeben. Die Projektleitung obliegt dem Auftraggeber und wurde im gegenständlichen Projekt am Beginn mit einer Dreier-Projektleitung (BD6, Klinikum, NÖ LGA Zentrale) wahrgenommen. Ab 2020 wurde die Projektleitung direkt durch die Abteilung Landeshochbau (BD6) übernommen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahmen zur Kenntnis und stellte klar, dass die Projektleitung der Projektentwicklung zwischen 1. Oktober 2010 und dem Grundsatzbeschluss vom 11. April 2019 bei der damaligen NÖ Landeskliniken-Holding lag.

Zu 8.3 Kostenermittlung für Reserven

Ergebnis 13

Die NÖ Landesregierung sollte sicherstellen, dass Reserven für Bauvorhaben bei NÖ Gesundheitseinrichtungen nachvollziehbar in der Kostenermittlung dargestellt, vollständig im Kostenrahmen ausgewiesen und mit zunehmender Planungstiefe und Ausführung reduziert werden. Damit wären der Auftraggeber und die Projektleitung zu beauftragen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Herleitung von Projekt- und Bauherrenreserven sind transparent und nachvollziehbar in den zu den jeweiligen Landtagsbeschlüssen gehörenden technischen Beilagen abgebildet und basieren auf den einschlägigen technischen Regelwerken und Normen. Selbstverständlich sind diese daher Bestandteil der jeweiligen Kostenrahmen. Im Sinne der ÖNB 1801-1 reduziert sich eine Reserve mit zunehmender Planungsschärfe bzw. -fortschreibung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Projektreserve keine zusätzlichen Mittel für die Realisierung, sondern eine pauschale Einsparung am Projekt darstellt, weswegen die Kostengruppe 09 auch Teil der Errichtungskosten sind. Im Gegensatz zu den Projektreserven, sehen öffentliche Auftraggeber/Bauherren eine weitere Reserve, die Bauherrenreserve vor, welche dazu dient Entscheidungen des AG, Änderungen gesetzlicher Grundlagen, Bauherrenrisiken etc. abzufedern. Für den Einsatz von Mitteln aus der Bauherrenreserve ist ein einstimmiger gremialer Beschluss (Baubeirat) unbedingt notwendig.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ergebnis 14

Die NÖ Landesregierung und die NÖ Landesgesundheitsagentur sollten bei Bauvorhaben im Bereich der NÖ Gesundheitseinrichtungen eine zweckmäßige Projektorganisation mit einem entsprechenden Projekt- und Kostencontrolling sowie Berichtswesen sicherstellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Aufbauend auf die Antwort zu Ergebnispunkt 13 muss hier neuerlich und vertieft daraufhingewiesen werden, dass das Amt der NÖ Landesregierung über all die geforderten Mechanismen verfügt und diese auch verpflichtend,

entsprechend der Dienstanweisung Hochbau, einzuhalten sind. Seitens der NÖ LGA und der NÖ Landesregierung werden aktuell Überlegungen angestellt, wie die Bauagenden des Gesundheitswesens künftig abgehandelt werden sollen und wie die Zuständigkeiten bzw. Verantwortlichkeiten über den gesamten Projektlauf definiert werden sollen. Jedenfalls kann die in Ergebnis 14 gestellte Forderung als obligatorisch betrachtet werden.

Stellungnahme der NÖ Landesgesundheitsagentur:

Die Projektleitung bei Bauvorhaben im Bereich der NÖ Gesundheitseinrichtungen obliegt dem Auftraggeber und somit der Abteilung Landeshochbau (BD6). Im gegenständlichen Projekt wurde am Beginn eine Dreier-Projektleitung (BD6, Klinikum, NÖ LGA-Zentrale) umgesetzt und seit dem Jahr 2020 wurde die Projektleitung direkt durch die Abteilung Landeshochbau (BD6) übernommen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahmen zur Kenntnis. Er verwies in Bezug auf die Projektleitung der Projektentwicklung auf seine Äußerung zu Ergebnis 12.

10. Abkürzungen und Begriffe

Der Bericht verwendete Abkürzungen und Begriffe im Sinn der nachstehenden Bedeutungen.

Angegliederte Betten

Der Begriff „angegliederte Betten“ bezeichnete stationäre Betten, die aufgrund eines Angliederungsvertrags außerhalb einer NÖ Landesbeziehungsweise Universitätsklinik in einer angegliederten Klinik betrieben wurden. Die dort versorgten Patientinnen und Patienten galten nach dem NÖ Krankenanstaltengesetz als Patienten der entsendenden Klinik (Hauptanstalt).

Angliederungsvertrag

Der Begriff „Angliederungsvertrag“ bezeichnete einen Vertrag nach dem NÖ Krankenanstaltengesetz, der zwischen den Rechtsträgern von Krankenanstalten über die stationäre und/oder ambulante Behandlung von Patienten einer Klinik (Hauptanstalt) in einer „angegliederten“ Krankenanstalt auf Rechnung und unter ärztlicher Aufsicht der Hauptanstalt abgeschlossen wurde.

Anschaffungskosten

Der Begriff „Anschaffungskosten“ bezeichnete die Gesamtkosten eines Bauprojekts aus den Kosten Bereich Grund, Aufschließung, Bauwerk, Einrichtung, Außenanlagen, Planungsleistungen, Projektnebenleistungen und Reserven sowie den zugehörigen, ursächlichen Finanzierungskosten.

Basiswert

Der Begriff „Basiswert“ bezeichnete den Kostengeldwert je Quadratmeterbruttofläche und beinhaltete die Kosten zur Errichtung eines Regelkrankenhauses. Damit war die Kostenschätzung um Besonderheiten und Spezialitäten, die vom Regelkrankenhaus abwichen, wie spezielle medizintechnische Einrichtungen, zu ergänzen.

Baukörperstudie

Eine Baukörperstudie stellte erforderliche Flächen in unterschiedlichen Gebäudetypen und Grundrissvarianten dar und bezog Rahmenbedingungen, wie Grundstücke und deren Lage, Normen und Vorgaben des Auftraggebers, mit ein.

Belagstage

Der Begriff „Belagstage“ bezeichnete die Anzahl der Patienten in einer bettenführenden Abteilung um Mitternacht.

Betriebsorganisationsplanung

Die Betriebsorganisationsplanung für Krankenanstalten legte Strukturen, Standards, Prozesse fest und entwickelte die Ablauforganisation, um einen wirkungsvollen und wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen. Übergeordnete Rahmenbedingungen waren dabei zu berücksichtigen. Sie umfasste insbesondere Logistik, Personaleinsatz und Medizintechnik, berücksichtigte deren Kosten und enthielt ein Raum- und Funktionsprogramm. Sie war Grundlage für die Bauplanung mit einer räumlichen Struktur.

Bettenmessziffer

Die Bettenmessziffer stellte eine Kennzahl für die Versorgungsdichte mit Krankenhausbetten dar und gab die Anzahl der Krankenhausbetten im akutstationären Bereich pro 1.000 Einwohner an.

Gebäudedatenblätter

Der Begriff „Gebäudedatenblätter“ bezeichnete die Dokumentation ausgesuchter Kennwerte (Flächen und Rauminhalte, Budget, Preisbasis sowie Kosten unterteilt nach Kostenbereichen und Kostengruppen) zu Bauvorhaben der Abteilung Landeshochbau BD6. Sie dienten als Planungsgrundlage für zukünftige Bauvorhaben.

Gesundheitsplattform des NÖGUS

Die Gesundheitsplattform war Organ des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, das Grundsatzentscheidungen für Planung, Steuerung und Qualitätssicherung sowie Finanzierung der NÖ Gesundheitsversorgung traf.

Ideenwettbewerb

Ein Ideenwettbewerb sollte grundsätzliche Lösungen für eine Aufgabenstellung ermitteln, ohne direkt realisierbare Entwürfe zu erhalten. Der Auftraggeber nutzte die Wettbewerbsergebnisse um weitere Planungsschritte vorzubereiten ohne Absicht, die Leistung an Gewinnende zu vergeben. Er unterschied sich zum Realisierungswettbewerb, der einen realisierbaren Entwurf für die gestellte Planungsaufgabe zum Ziel hatte.

Konsolidierung

Der Begriff „Konsolidierung“ bezeichnete die Zusammenführung der Teilprojekte zum Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt zu einem Bauvorhaben.

Kostenansatz

Ein Kostenansatz bewertete eine betrachtete Einheit oder ein Teilprojekt.

Kostenbereich

Der Kostenbereich gemäß ÖNORM B 1801–1 gab eine Teilsumme der Kostenaufstellung an.

Kostenermittlung

Der Begriff „Kostenermittlung“ bezeichnete die rollierende Erhebung und die finanzielle Bewertung der voraussichtlichen Aufwendungen für ein Bauvorhaben. Das Ergebnis der Projektvorbereitung bildete den Kostenrahmen und die Grundlage für weitere Entscheidungen (Finanzierung, Genehmigung).

Kostenrahmen

Der Begriff „Kostenrahmen“ bezeichnete gemäß ÖNORM B 1801–1 das Ergebnis der Kostenermittlung für ein Bauvorhaben, das nach den Vorgaben der ÖNORM die voraussichtliche Höhe der Errichtungskosten beziehungsweise Gesamtkosten und deren Kostenbestandteile am Ende der Projektvorbereitung angab.

Landeskrankenanstaltenplan

Der Begriff „Landeskrankenanstaltenplan“ bezeichnete eine Verordnung der NÖ Landesregierung zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten stationären Krankenversorgung. Diese Verordnung hatte im Rahmen des Österreichischen Strukturplans Gesundheit (ÖSG) und des Regionalen Strukturplans Gesundheit (RSG) die notwendigen Krankenanstalten und Großgeräte nach Standort, Versorgungsaufgaben, Bettenzahl und Fachrichtung dargestellt.

Machbarkeitsstudie

Der Begriff „Machbarkeitsstudie“ bezeichnete eine strukturierte Untersuchung zur Umsetzung und Realisierbarkeit eines Vorhabens, die

verschiedene Analysen umfasst, wie zum Beispiel Standort-, Markt-, Wirtschaftlichkeits- und Risikoanalysen.

Österreichischer Strukturplan Gesundheit (ÖSG)

Der Begriff „Österreichischer Strukturplan Gesundheit“ und die Abkürzung „ÖSG“ bezeichneten die Grundlage für die integrierte Planung der österreichischen Gesundheitsversorgungsstrukturen mit Rahmenvorgaben für die Detailplanungen auf Landesebene.

Pflegetage

Der Begriff „Pflegetage“ bezeichnete die Anzahl der Tage, die ein Patient in einer bettenführenden Abteilung verbringt und von der Krankenanstalt verrechnet werden können.

Planung

Der Begriff „Planung“ bezeichnete die Konzeptionierung und Projektierung eines Bauvorhabens.

Planungstiefe

Der Begriff „Planungstiefe“ bezeichnete den Grad der Genauigkeit einer Planung beziehungsweise Konzeptionierung. Eine geringe Planungstiefe bedeutete hohe Ungenauigkeit.

Projektentwicklung

Der Begriff „Projektentwicklung“ bezeichnete die Erstellung der Grundlagen und die Vorbereitung der Grundsatzgenehmigung für ein Bauvorhaben. Das reichte von der Formulierung der ersten Überlegungen, über Bedarfserhebung, Standortwahl, Machbarkeit bis zur konkreten Formulierung der Planungsaufgabe.

Regionaler Strukturplan Gesundheit für Niederösterreich (RSG NÖ)

Der Begriff „Regionaler Strukturplan Gesundheit für Niederösterreich“ und die Abkürzung „RSG NÖ“ bezeichneten die Grundlage für die integrierte Planung der Gesundheitsversorgung Niederösterreichs, die auf dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit, dem zentralen Instrument für die Gesundheitsplanung beruhte.

Risiko

Der Begriff „Risiko“ bezeichnete Unwägbarkeiten und Unsicherheiten bei Planungen, Ermittlungen und Prognosen.

Systemisierte Betten

Der Begriff „Systemisierte Betten“ bezeichnete die stationären Betten und Tagesklinikbetten, die mit Bescheid der Sanitätsbehörde bewilligt wurden.

Tagesklinische Patienten

Der Begriff „Tagesklinische Patienten“ bezeichnete die stationären Patientenaufenthalte, bei denen Aufnahme und Entlassung am selben Tag erfolgte.

Tatsächlich aufgestellte Betten

Der Begriff „Tatsächlich aufgestellte Betten“ bezeichnete die Anzahl der stationären Betten und Tagesklinikbetten, die im Jahresdurchschnitt oder mindestens sechs Monate aufgestellt waren, unabhängig von ihrer Belegung.

Totalunternehmer

Der Begriff „Totalunternehmer“ bezeichnete einen Auftragnehmer, der die gesamte Planung und Errichtung eines Bauvorhabens zu einem vereinbarten Preis und Termin übernimmt. Der Bauherr hat mit dem Totalunternehmer nur einen Vertragspartner, der auch die erforderlichen Leistungen an Subunternehmen vergibt und diese koordiniert.

Vollzeitäquivalent (VZÄ)

Der Begriff „Vollzeitäquivalent“ und die Abkürzung „VZÄ“ bezeichneten das Beschäftigungsausmaß einer Stelle zeitraumbezogen. Die neben der Kopfzahl wichtige Kennzahl für die Personalausstattung gab die Vollzeitstellen für Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigungen an und errechnete sich aus der Anzahl der geleisteten Stunden geteilt durch die Arbeitszeit einer Vollzeitkraft.

Zielplanung

Der Begriff „Zielplanung“ bezeichnete einen Teil des Umsetzungskonzepts 2019 für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt. Dieser Teil umfasste den Nachweis der baulichen Machbarkeit auf dem gegebenen Grundstück mit Baukörperstudien und räumlich-funktionellen Zuordnungen unter Berücksichtigung des Raum- und Funktionsprogramms und der infrastrukturellen Gegebenheiten.

11. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kenndaten der Thermenregion im Jahr 2023.....	5
Tabelle 2: Anzahl und Anteil der Spitalsaufenthalte von Patienten der Thermenregion.....	6
Tabelle 3: Kenndaten NÖ Universitätsklinikum Wiener Neustadt mit 60 angegliederten Betten im Lebens.Med Zentrum Bad Erlach ..	8
Tabelle 4: Verteilung der stationären Betten in der Thermenregion nach Fachrichtungen.....	28
Tabelle 5: Landtagsbeschlüsse zum Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt	38
Tabelle 6: Entwicklung der Bettenverteilung NÖ Universitätsklinikum Wiener Neustadt	47
Tabelle 7: Verträge zum Planungsgebiet und Aufwendungen in Euro	59
Tabelle 8: Auftragsvergaben zur Projektentwicklung	64
Tabelle 9: Konsolidierter Kostenrahmen Preisbasis Jänner 2017.....	67

12. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lageplan zur Projektentwicklung	12
Abbildung 2: Organisation von Hochbauvorhaben.....	54
Abbildung 3: Lageplan Planungsgebiet zum Beschluss NÖ Landtag vom 11. April 2019.....	62

13. Chronologie

Datum	Ereignis
1. Jänner 2008	Übernahme der Rechtsträgerschaft des Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses Wiener Neustadt der Stadtgemeinde Wiener Neustadt durch das Land NÖ
11. November 2008	Beschluss der NÖ Landesregierung zum Kauf eines Grundstücks für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt; um 857.100,00 Euro, Kaufvertrag vom 24. Februar 2009
26. Februar 2009	Beschluss des NÖ Landtags; Errichtung eines Funktions- und Bettentrakts sowie sicherheitstechnische Maßnahmen am alten Standort des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt mit Gesamtkosten von 29,30 Millionen Euro auf Preisbasis Jänner 2008 und einer Sonderfinanzierung
20. Oktober 2009	Endbericht zur ersten Betriebsorganisationsplanung für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt
Dezember 2009	Erstellung einer Machbarkeitsstudie 2009 zum Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt mit Versorgungseinheit (Logistikzentrum)
8. Juni 2010	Genehmigung der NÖ Landeskliniken-Holding für die Errichtung der Versorgungseinheit Wiener Neustadt (Logistikzentrum) mit 18,70 Millionen Euro samt Bauherrnreserve auf Preisbasis Jänner 2010
15. Juni 2010	Genehmigung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (Ständiger Ausschuss) für die Errichtung der Versorgungseinheit (Logistikzentrum) Wiener Neustadt mit 18,70 Millionen Euro auf Preisbasis Jänner 2010
1. Oktober 2010	Abstimmung der Zuständigkeiten der Abteilung Landeshochbau BD6 und NÖ Landeskliniken-Holding im Baubereich
24. Februar 2011	Beschluss des NÖ Landtags; Errichtung der Versorgungseinheit Wiener Neustadt (Logistikzentrum) mit 18,70 Millionen Euro auf Preisbasis Jänner 2010 und einer Sonderfinanzierung
29. September 2011	Genehmigung NÖ Landeskliniken-Holding für die Projekterweiterung der Versorgungseinheit Wiener Neustadt (Logistikzentrum) um die Neuerrichtung der Produktionsapotheke mit 8,20 Millionen Euro auf Preisbasis Jänner 2010 als vorgezogene Baumaßnahme zum Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt

Datum	Ereignis
11. Oktober 2011	Genehmigung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (Ständiger Ausschuss) für die Projekterweiterung der Versorgungseinheit Wiener Neustadt (Logistikzentrum) um die Neuerrichtung der Produktionsapotheke mit 8,20 Millionen Euro auf Preisbasis Jänner 2010
17. November 2011	Beschluss des NÖ Landtags zur Projekterweiterung der Versorgungseinheit Wiener Neustadt (Logistikzentrum) um die Neuerrichtung der Produktionsapotheke mit 8,20 Millionen Euro auf Preisbasis Jänner 2010 als vorgezogene Baumaßnahme zum Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt; Gesamtkosten für das Logistikzentrum 26,90 Millionen Euro
13. Dezember 2011	Mietvertrag zur Sicherung von Flächen für das Logistikzentrum, Grundstück 1869/167, KG Wiener Neustadt
20. Dezember 2011	Optionsvertrag zur Sicherung von Flächen für das Logistikzentrum, Grundstück 1869/167, KG Wiener Neustadt
11. Juni 2012	Baubeginn Logistikzentrum Wiener Neustadt
8. Juli 2013	Kaufvertrag für Flächen des Logistikzentrums, Grundstück 1869/167, KG Wiener Neustadt
11. März 2014	Beschluss der NÖ Landesregierung zur optionalen Sicherung von Grundstücken für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt um maximal 220.000,00 Euro pro Jahr durch die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3
10. April 2014	Optionsvertrag zur Sicherung von Flächen für NÖ Universitätsklinikum Wiener Neustadt, Grundstücke 1869/83 (Teilfläche), 1869/84, 1869/87, 1869/95, 1869/99, KG Wiener Neustadt
8. Mai 2014	Fertigstellung des Logistikzentrums Wiener Neustadt und Übergabe zur Nutzung
6. Oktober 2014	Genehmigung der NÖ Landeskliniken-Holding für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt mit 792,00 Millionen Euro sowie für Bestandserhaltende Maßnahmen am Altbestand von 27,75 Millionen Euro auf Preisbasis Juli 2014
6. Oktober 2014	Genehmigung der NÖ Landeskliniken-Holding für Projektentwicklung und Ideenfindung für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt mit 8,00 Millionen Euro auf Preisbasis Juli 2014

Datum	Ereignis
24. November 2014	Genehmigung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (Gesundheitsplattform) für Projektentwicklung und Ideenfindung für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt mit 8,00 Millionen Euro auf Preisbasis Juli 2014
25. November 2014	Erste, außerordentliche Sitzung des Baubeirats zur Projektentwicklung für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt mit 8,00 Millionen Euro auf Preisbasis Juli 2014
19. Februar 2015	Beschluss des NÖ Landtags zu Bestandserhaltenden Maßnahmen am Altbestand des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt mit 27,75 Millionen Euro auf Preisbasis Juli 2014
19. Februar 2015	Beschluss des NÖ Landtags zur Projektentwicklung für den Gesamtausbau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt mit 8,00 Millionen Euro auf Preisbasis Juli 2014
10. Juni 2016	Festlegung des Versorgungsauftrags mit 820 Betten für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt
20. März 2017	Baubeiratssitzung zum Zwischen-Schlussbericht über die Errichtung des Logistikzentrums Wiener Neustadt
September 2017	Kostenermittlung 2017 für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt durch die NÖ Landeskliniken-Holding beziehungsweise die Abteilung Landeshochbau BD6 mit Gesamtkosten von 537,50 Millionen Euro bei 680 Betten und auf Preisbasis Jänner 2017
5. April 2018	Freigabe des reduzierten Versorgungsauftrags durch die NÖ Landeskliniken-Holding mit 680 Betten als Grundlage für die Betriebsorganisationsplanung (Umsetzungskonzept 2019)
12. Juni 2018	Startbaubeirat zum Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt mit 535,00 Millionen Euro auf Preisbasis Jänner 2017
21. Juni 2018	Genehmigung der NÖ Landeskliniken-Holding für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt mit 535,00 Millionen Euro auf Preisbasis Jänner 2017
11. September 2018	Bescheid der Abteilung Gesundheitsrecht GS4 zur Systemisierung des Bettenstands des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt am alten Standort mit 772 statt davor mit 831 systemisierten Betten

Datum	Ereignis
2. Oktober 2018	Genehmigung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (Ständiger Ausschuss) für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt mit 535,00 Millionen Euro auf Preisbasis Jänner 2017
17. Dezember 2018	Genehmigung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (Gesundheitsplattform) für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt mit 535,00 Millionen Euro auf Preisbasis Jänner 2017
17. Dezember 2018	Beschluss der NÖ Zielsteuerungskommission zur Ablöse des Regionalen Strukturplans Gesundheit für Niederösterreich 2015, kurz RSG NÖ 2015, durch den RSG NÖ 2025 - Teil 1
29. März 2019	Nachtrag zum Optionsvertrag zur Sicherung der Flächen für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt
11. April 2019	Beschluss des NÖ Landtags zum Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt mit Gesamtkosten von 535,00 Millionen Euro auf Preisbasis Jänner 2017, einer zusätzlichen Bauherrnreserve von 5,0 Prozent und einer Sonderfinanzierung
30. April 2019	Endbericht zur Betriebsorganisationsplanung namens „Umsetzungskonzept 2019“ für den Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt
22. Juni 2021	Beschluss der NÖ Landesregierung zur Vergabe von Planung und Errichtung des Neubaus des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt an einen Totalunternehmer
7. September 2021	Vorstellung VAMED Standortentwicklung und Engineering GmbH mit PORR Bau GmbH als Totalunternehmer
13. Juni 2022	Startbaubeirat für die Zusatzprojekte zum Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt um 150,00 Millionen Euro auf Preisbasis April 2022
7. Juli 2022	Beschluss des NÖ Landtags für Zusatzprojekte zum Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt betreffend Pandemiesicherheit und medizinischen Fortschritt, Digitalisierung und Krankenhauslogistik, Kinderbetreuung und Ausbildung, Parkdeck sowie Anbindung an das MedAustron-Zentrum mit 150,00 Millionen Euro auf Preisbasis April 2022

Datum	Ereignis
25. September 2023	Kooperationsvereinbarung zur Organisation und Abwicklung des Projekts NÖ Universitätsklinikum Wiener Neustadt NEU (Neubau und Zusatzprojekte) zwischen der NÖ Landesgesundheitsagentur und dem Land NÖ vertreten durch die Abteilung Landeshochbau BD6
1. Oktober 2024	Die NÖ Landeskliniken Neunkirchen, Wiener Neustadt und Hohegg werden zu NÖ Universitätskliniken erhoben. Grundlage bildete eine Kooperation mit der Privatuniversität Danube Private University GmbH (DPU) in Krems an der Donau.
27. März 2025	Beschluss des NÖ Landtags zu den Empfehlungen des Expertengremiums zum „Niederösterreichischen Gesundheitspakt – Gesund sein. Gesund werden. Gesund bleiben.“ (Gesundheitsplan)
30. April 2025	Beschluss des NÖ Landtags zur Projektkonsolidierung der Bauvorhaben „Neubau und Zusatzprojekte“ zum Neubau des NÖ Universitätsklinikums Wiener Neustadt auf Preisbasis Jänner 2017 und Dezember 2024
30. April 2025	Resolution des NÖ Landtags betreffend Berichterstattung über Form und Konditionen der Finanzierung

Quelle: Beschlüsse NÖ Landtag, Unterlagen aus Erhebungen, eigene Darstellung Landesrechnungshof



Tor zum Landhaus · Wiener Straße 54/A · 3109 St. Pölten
T +43 2742 9005 12620
post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at